Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1347

15. 12. 77

Sachgebiet 4123

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Das 85 Jahre alte und gesellschaftsrechtlich im wesentlichen unveränderte GmbH-Gesetz soll in einigen Teilen zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaftsgläubiger und der einzelnen Gesellschafter geändert und ergänzt werden. Außerdem sind für vergleichbare gesellschaftsrechtliche Gestaltungen, namentlich für die GmbH & Co KG, neue Gläubigersicherungen erforderlich.

B. Lösung

Zum Schutz der Gläubiger der GmbH werden insbesondere das Mindeststammkapital auf 50 000 DM und die Mindesteinlagen auf 25 000 DM heraufgesetzt, das Sachgründungsrecht neu geregelt und neue Regelungen über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen vorgesehen. Die Rechte der einzelnen Gesellschafter werden durch Regelung des Auskunfts- und Einsichtsrechts sowie über die Sonderprüfung verstärkt. Einem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen neue Regelungen über die Einmann-GmbH und über die Verschmelzung. Für die GmbH & Co sind zum Schutz der Gläubiger neue Vorschriften, insbesondere über die Firma und über Gesellschafterdarlehen, vorgesehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 410 01 — Ge 84/77

Bonn, den 15. Dezember 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 451. Sitzung am 4. November 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, steht dem Gesellschaftsvertrag die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft gleich."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a bis 5 d eingefügt:

„§ 5 a

(1) Jeder einem einzelnen Gesellschafter eingeräumte besondere Vorteil muß im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

(2) Der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder andere Personen als Entschädigung oder als Belohnung für die Gründung oder ihre Vorbereitung gewährt wird, ist im Gesellschaftsvertrag gesondert festzusetzen.

(3) Ohne diese Festsetzung sind die Verträge und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags geheilt werden.

(4) Die Festsetzungen können erst geändert werden, wenn die Gesellschaft fünf Jahre im Handelsregister eingetragen ist.

(5) Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Festsetzungen können durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erst beseitigt werden, wenn die Rechtsverhältnisse, die den Festsetzungen zugrunde liegen, seit mindestens fünf Jahren abgewickelt sind.

§ 5 b

(1) Sollen Gesellschafter Einlagen machen, die nicht in Geld zu leisten sind (Sacheinlagen), oder soll die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände übernehmen (Sachübernahmen), so müssen im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden der Gegenstand der Sacheinlage oder der Sachübernahme, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der Stammeinlage, für den die Sacheinlage geleistet werden soll, oder die Vergütung, die bei der Sachübernahme zu gewähren ist.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und Sachübernahmen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Gesellschaft eingetragen, so wird die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrags durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Ist die Vereinbarung einer Sacheinlage unwirksam, so ist der Gesellschafter verpflichtet, die auf seinen Geschäftsanteil zu leistende Einlage in Geld einzuzahlen.

(3) Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kann die Unwirksamkeit nicht durch Änderung des Gesellschaftsvertrags geheilt werden.

(4) Für die Änderung rechtswirksam getroffener Festsetzungen gilt § 5 a Abs. 4, für die Beseitigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags § 5 a Abs. 5.

§ 5 c

Werden bei der Errichtung der Gesellschaft Sacheinlagen oder Sachübernahmen vereinbart, so haben die Gesellschafter in einem schriftlichen Bericht (Sachgründungsbericht) die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen oder Sachübernahmen abhängt. Beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft sind dabei die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben.

§ 5 d

(1) Sollen als Sacheinlagen oder Sachübernahmen Wertpapiere, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich nicht festgestellt wird, oder andere Gegenstände als Sachen eingebracht oder übernommen werden, so ist durch einen oder mehrere Prüfer (Gründungsprüfer) zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht.

(2) Die Gründungsprüfer bestellt das Gericht des Sitzes der Gesellschaft nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Als Gründungsprüfer sollen, wenn die Prüfung keine anderen Kenntnisse fordert, nur bestellt werden

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

(4) Die Gründungsprüfer können von den Gesellschaftern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

(5) Über die Prüfung haben die Gründungsprüfer schriftlich zu berichten. Ergibt die pflichtgemäße Prüfung, daß der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht, so haben die Gründungsprüfer dies in einer Schlußerklärung zum Prüfungsbericht zu bestätigen. Sind Einwendungen zu erheben, so haben die Gründungsprüfer die Bestätigung in der Schlußerklärung einzuschränken oder zu versagen.

(6) Die Gründungsprüfer haben je ein Stück des Prüfungsberichts und der Schlußerklärung dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft und den Geschäftsführern, ein Stück der Schlußerklärung auch der Industrie- und Handelskammer einzureichen. Sie haben dem Gericht ferner durch eine Bescheinigung nachzuweisen, daß die Schlußerklärung bei der Industrie und Handelskammer eingereicht worden ist. Jedermann kann die Schlußerklärung außer bei dem Gericht bei der Industrie- und Handelskammer einsehen. Die Einsicht des Prüfungsberichts bei dem Gericht sowie die Erteilung von Abschriften des Berichts sind ausgeschlossen.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern und den Gründungsprüfern über den Umfang der Aufklärungen und Nachweise, die von den Gesellschaftern zu gewähren sind, entscheidet das Gericht des Sitzes der Gesellschaft. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Solange sich die Gesellschafter weigern, der Entscheidung nachzukommen, wird der Prüfungsbericht nicht erstattet.

(8) Die Gründungsprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Hierüber entscheidet das Gericht des Sitzes der Gesellschaft. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

      „(2) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 d des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Geschäftsführer sein; ist der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so verlängert sich die Frist um die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Geschäftsführer sein."

   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

7. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7 a und 7 b eingefügt:

„§ 7 a

(1) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jede Stammeinlage, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel eingezahlt ist. Gesellschafter, die als Schuldner in einem Verzeichnis nach § 915 der Zivilprozeßordnung oder nach § 107 Abs. 2 der Konkursordnung eingetragen sind, sowie Gesellschafter, über deren Vermögen in den letzten fünf Jahren vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister das Konkursverfahren eröffnet worden ist, haben die Einlagen voll einzuzahlen. Insgesamt muß auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so darf die Anmeldung, sofern die Einlagen nicht nach Satz 2 voll einzuzahlen sind, erst erfolgen, wenn mindestens die nach den Sätzen 1 und 3 vorgeschriebenen Einzahlungen geleistet sind und der Gesellschafter für den übrigen Teil der Geldeinlage eine Sicherung bestellt hat.

(2) Der vor der Anmeldung der Gesellschaft einzuzahlende Betrag kann nur in gesetzlichen Zahlungsmitteln, in von der Deutschen Bundesbank bestätigten Schecks, durch Gutschrift auf ein Konto im Inland bei der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut oder auf ein Postscheckkonto der Gesellschaft oder der Geschäftsführer zu ihrer freien Verfügung eingezahlt werden. Forderungen der Geschäftsführer aus diesen Einzahlungen gelten als Forderungen der Gesellschaft.

(3) Der eingezahlte Betrag muß, soweit er nicht bereits zur Bezahlung der bei der Gründung angefallenen Steuern und Gebühren verwandt worden ist, bei der Anmeldung endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen.

§ 7 b

(1) Die Sacheinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken, daß sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. Gleiches gilt für einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand, wenn für ihn eine Vergütung gewährt wird, die auf die Einlage eines Gesellschafters angerechnet werden soll.

(2) Ist zur Übertragung eines Rechts eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich, so genügt anstelle der Eintragung der Rechtsänderung zunächst die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des der Gesellschaft zustehenden Anspruchs und die Abgabe der zur Eintragung der Rechtsänderung erforderlichen Willenserklärungen. Dies gilt sinngemäß, wenn zur Übertragung des Rechts die Eintragung in ein anderes Register nötig ist."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach der Nummer 3 die folgenden neuen Nummern 4 bis 6 eingefügt:

      „4. im Fall der §§ 5 a und 5 b die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind;

      5. im Fall des § 5 c der Sachgründungsbericht;

      6. wenn Sacheinlagen oder Sachübernahmen vereinbart sind und eine Gründungsprüfung nach § 5 d Abs. 1 nicht vorgeschrieben ist, Unterlagen darüber, daß der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht."

      Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Bei der Anmeldung ist nachzuweisen, daß die Einlagen nach den §§ 7 a und 7 b bewirkt sind und endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. Ist der auf eine Geldeinlage geleistete Betrag durch Gutschrift auf ein Konto der Gesellschaft oder der Geschäftsführer bei der Deutschen Bundesbank oder einem Kreditinstitut eingezahlt worden, so ist dies durch eine schriftliche Bestätigung des Instituts nachzuweisen; für die Richtigkeit der Bestätigung ist das Institut der Gesellschaft verantwortlich. Sind von den eingezahlten Geldeinlagen Steuern oder Gebühren bezahlt worden, so ist dies nach Art und Höhe der Beträge nachzuweisen. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet und die Geldeinlage nicht voll eingezahlt, so ist auch die Bestellung der nach § 7 a Abs. 1 Satz 4 erforderlichen Sicherung nachzuweisen."

   c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I

S. 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden."

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Soweit der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage erreicht hat, hat der Gesellschafter in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten. Die gleiche Verpflichtung trifft den Gesellschafter, auf dessen Einlage die Vergütung für einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand angerechnet werden soll, soweit der Wert des Vermögensgegenstands im Zeitpunkt seiner Leistung an die Gesellschaft hinter dem Betrag zurückgeblieben ist, der auf die Einlage angerechnet werden soll.

(2) Der Anspruch der Gesellschaft verjährt in fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister."

10. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9 a bis 9 d eingefügt:

„§ 9 a

(1) Die Gesellschafter und die Geschäftsführer sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft über die Übernahme der Stammeinlagen, Geld- und Sacheinlagen sowie deren Leistung, Verwendung eingezahlter Beträge, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sachübernahmen und Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen gemacht worden sind. Sie sind ferner dafür verantwortlich, daß eine zur Annahme von Einzahlungen auf das Stammkapital bestimmte Stelle (§ 7 a Abs. 2) hierzu geeignet ist und daß die eingezahlten Beträge sowie die Sacheinlagen zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. Sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des sonst entstehenden Schadens, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen.

(2) Wird die Gesellschaft von Gesellschaftern durch Einlagen, Sachübernahmen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gesellschafter als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet.

(3) Von diesen Verpflichtungen ist ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

(4) Neben den Gesellschaftern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gesellschafter Stammeinlagen übernommen haben. Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gesellschafter kannte oder kennen mußte.

(5) Für die Verantwortlichkeit der Gründungsprüfer gilt § 51 d Abs. 1 bis 4 über die Verantwortlichkeit der Sonderprüfer sinngemäß.

§ 9 b

Neben den Geschäftsführern, den Gesellschaftern und den Personen, für deren Rechnung die Gesellschafter Stammeinlagen übernommen haben, ist als Gesamtschuldner der Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet,

1. wer bei Empfang einer Vergütung, die entgegen den Vorschriften nicht in den Gründungsaufwand aufgenommen ist, wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, oder wer zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. wer im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Sachübernahmen an der Schädigung wissentlich mitgewirkt hat.

§ 9 c

(1) Ein Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche nach § 9 a Abs. 1 bis 4, § 9 b oder ein Vergleich der Gesellschaft über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

(2) Ersatzansprüche der Gesellschaft nach den §§ 9 a, 9 b verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung.

§ 9 d

(1) Das Gericht hat zu prüfen, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist.

(2) Sind Sacheinlagen oder Sachübernahmen vereinbart, so hat das Gericht auch zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den Betrag der dafür übernommenen

Stammeinlagen oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht. Hat das Gericht insoweit Zweifel, so kann es auch eine Gründungsprüfung nach Maßgabe des § 5 d Abs. 2 bis 8 anordnen, falls für diese Sacheinlagen oder Sachübernahmen eine Gründungsprüfung nach § 5 d Abs. 1 nicht stattgefunden hat.

(3) Ist die Gesellschaft nicht ordnungsgemäß errichtet und angemeldet, so hat das Gericht die Eintragung abzulehnen. Dies gilt auch, wenn der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht."

11. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4" durch die Angabe „den §§ 5 a und 5 b" ersetzt.

    b) Als Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

    „Zugleich ist bekanntzumachen, daß die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, mit Ausnahme des Prüfungsberichts der Gründungsprüfer, bei dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft, die Schlußerklärung der Gründungsprüfer auch bei der Industrie- und Handelskammer eingesehen werden können."

12. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4" durch die Angabe „den §§ 5 a und 5 b" ersetzt.

13. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

(1) Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände für eine den vierten Teil des Stammkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, und die in den ersten zwei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen werden, werden nur wirksam, wenn die Gesellschafter durch Beschluß zustimmen und die Verträge in das Handelsregister eingetragen werden. Ohne die Zustimmung der Gesellschafter oder die Eintragung im Handelsregister sind auch die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung unwirksam.

(2) Ein Vertrag nach Absatz 1 bedarf der schriftlichen Form, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist.

(3) Die Gesellschafter haben den Vertrag zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten (Nachgründungsbericht). Für den Nachgründungsbericht gilt § 5 c über den Sachgründungsbericht sinngemäß.

(4) Vor der Beschlußfassung der Gesellschafter hat eine Prüfung durch einen oder mehrere Gründungsprüfer stattzufinden, wenn die Gesellschaft Wertpapiere, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich nicht festgestellt wird, oder andere Gegenstände als Sachen erwerben soll. § 5 d Abs. 2 bis 8 über die Gründungsprüfung gilt sinngemäß.

(5) Der Beschluß der Gesellschafter über die Zustimmung zu Verträgen nach Absatz 1 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und muß notariell beurkundet werden. Der Gesellschaftsvertrag kann nur eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(6) Nach dem Beschluß der Gesellschafter haben die Geschäftsführer den Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen

1. der Vertrag und die Niederschrift des Beschlusses über die Zustimmung der Gesellschafter in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift;
2. der Nachgründungsbericht;
3. wenn eine Gründungsprüfung nach Absatz 4 nicht vorgeschrieben ist, Unterlagen darüber, daß der Wert der zu erwerbenden Vermögensgegenstände den Wert der dafür zu gewährenden Vergütung erreicht.

(7) Für die Prüfung der Nachgründung durch das Gericht und die Ablehnung der Eintragung gilt § 9 d sinngemäß.

(8) Bei der Eintragung genügt die Bezugnahme auf die eingereichten Urkunden. In die Bekanntmachung der Eintragung sind aufzunehmen der Tag des Vertragsabschlusses und des Beschlusses der Gesellschafter sowie der zu erwerbende Vermögensgegenstand, die Person, von der die Gesellschaft ihn erwirbt, und die zu gewährende Vergütung.

(9) Vorstehende Vorschriften gelten nicht, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände den Gegenstand des Unternehmens bildet oder wenn sie in der Zwangsvollstreckung erworben werden.

(10) Ein Vertrag nach Absatz 1 ist, gleichviel, ob er vor oder nach Ablauf von zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen ist, nicht deshalb unwirksam, weil ein Vertrag der Gesellschafter über denselben Gegenstand nach § 5 b Abs. 2 der Gesellschaft gegenüber unwirksam ist.

(11) Die Unwirksamkeit eines Vertrags nach den Absätzen 1, 2 und 5 kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluß des Vertrags fünf Jahre vergangen sind.

(12) Für die Nachgründung gelten die §§ 9 a bis 9 c über die Ersatzansprüche der Gesellschaft sinngemäß. Die Verjährung der Ersatzansprüche beginnt mit der Eintragung des Vertrags über die Nachgründung in das Handelsregister."

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach dem Verhältnis der Geldeinlagen zu leisten.

(2) Von der Verpflichtung zur Leistung der Einlagen können die Gesellschafter nicht befreit werden. Gegen den Anspruch der Gesellschaft ist die Aufrechnung nicht zulässig. An dem Gegenstand einer Sacheinlage kann wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

(3) Durch eine Kapitalherabsetzung können die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen höchstens in Höhe des Betrags befreit werden, um den das Stammkapital herabgesetzt worden ist.

(4) Vereinigen sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters, so ist die Gesellschaft mit Ablauf von zwei Jahren seit der Vereinigung der Geschäftsanteile aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht bis zum Ablauf dieser Frist dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft gegenüber erklärt haben, daß der Gesellschafter alle Geldeinlagen voll eingezahlt oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung bestellt hat. Gleiches gilt, wenn der Erwerb von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter oder die Gesellschaft zur Folge hat, daß sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters und der Gesellschaft befinden. Der Gesellschafter kann die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens begonnen ist. Der Fortsetzungsbeschluß wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist. Der Fortsetzungsbeschluß soll in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn die Geschäftsführer dem Gericht bei der Anmeldung erklären, daß der Gesellschafter alle Geldeinlagen voll eingezahlt oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung bestellt hat. Die Auflösung nach Satz 1 oder 2 tritt nicht ein, wenn der Gesellschafter bis zum Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist einen Teil der Geschäftsanteile an einen Dritten übertragen hat."

15. Nach § 32 werden die folgenden §§ 32 a und 32 b eingefügt:

„§ 32 a

(1) Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt, so kann er den Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht geltend machen. Dies gilt insbesondere, wenn das Darlehen dazu gedient hat, die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft abzuwenden oder hinauszuschieben. Eine Aufrechnung mit dem Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens gegen Forderungen der Gesellschaft ist nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft nicht zulässig. Ein Zwangsvergleich oder ein im Vergleichsverfahren geschlossener Vergleich wirkt für und gegen die Forderung des Gesellschafters. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Rückgewähr eines Darlehens ist für die Feststellung darüber, ob das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, auch dann unter die Verbindlichkeiten aufzunehmen, wenn der Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens nach den vorstehenden Vorschriften im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht geltend gemacht werden kann; dies gilt nicht, wenn sich der Darlehensgeber der Gesellschaft gegenüber verpflichtet hat, seinen Anspruch im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht geltend zu machen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn ein Gesellschafter gestundete Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft erwirbt oder Forderungen, die ihm selbst gegen die Gesellschaft zustehen, stundet. Beim Erwerb gestundeter Forderungen Dritter gilt der Zeitpunkt des Erwerbs, bei der Stundung einer Forderung des Gesellschafters gilt der Zeitpunkt der Stundung als Zeitpunkt der Darlehensgewährung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

(3) Die in Absatz 1 bestimmten Rechtsfolgen gelten auch gegen einen Gläubiger, der eine unter Absatz 1 oder 2 fallende Forderung eines Gesellschafters im letzten Jahr vor der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens erworben hat.

(4) Hat ein Dritter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt und hat ihm ein Gesellschafter für die Rückgewähr des Darlehens eine Sicherung bestellt oder hat er sich dafür verbürgt, so kann der Dritte im Konkursverfahren oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, mit dem er bei der Inanspruchnahme der Sicherung oder des Bürgen ausgefallen ist. Soweit der Gesellschafter den Dritten befriedigt, kann er einen Rückgriffsanspruch gegen die Gesellschaft im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des

Konkurses nicht geltend machen; Absatz 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden. Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn ein Dritter eine gestundete Forderung eines anderen Dritten gegen die Gesellschaft erwirbt oder eine Forderung, die ihm selbst gegen die Gesellschaft zusteht, stundet; Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(5) Forderungen, Sicherungen oder Bürgschaften eines mit einem Gesellschafter oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens sowie eines Dritten, der für Rechnung des Gesellschafters oder eines mit ihm oder der Gesellschaft verbundenen Unternehmens handelt, stehen den eigenen Forderungen, Sicherungen oder Bürgschaften eines Gesellschafters gleich. Ob ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift ein mit einem Gesellschafter verbundenes Unternehmen ist, bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Forderungen oder Sicherungen des Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes eines Gesellschafters, es sei denn, daß sie nicht aus Mitteln des Gesellschafters erworben oder bestellt worden sind. Das gleiche gilt für Forderungen oder Sicherungen eines Dritten, der für Rechnung des Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes eines Gesellschafters handelt.

(7) Einem Darlehen steht die Beteiligung als stiller Gesellschafter gleich.

§ 32 b

(1) Rechtshandlungen, die dem Gläubiger einer unter § 32 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, Abs. 6 oder Abs. 7 fallenden Forderung Sicherung oder Befriedigung gewähren, können im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft von dem Konkursverwalter als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angefochten werden. Die Vorschriften der Konkursordnung über die Geltendmachung und die Wirkung der Anfechtung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die dem Gläubiger gewährte Befriedigung oder eine Aufrechnung mit dem Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens gegen Forderungen der Gesellschaft kann nicht mehr angefochten werden, wenn sie früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgt ist.

(3) Außerhalb des Konkursverfahrens können die in Absatz 1 bezeichneten Rechtshandlungen nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkursverfahrens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311 — 5 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam angefochten werden. Absatz 2 gilt entsprechend; an die Stelle des Zeitpunkts der Eröffnung des Konkursverfahrens tritt der Zeitpunkt der Anfechtung.

(4) Hat die Gesellschaft im Fall des § 32 a Abs. 4 das Darlehen oder die gestundete Forderung im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung zurückgezahlt, so hat der Gesellschafter, der die Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete, der Gesellschaft den zurückgezahlten Betrag zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherung im Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens oder der gestundeten Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherung gedient hatten, der Gesellschaft zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stellt. Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn die Vermögenseinlage eines stillen Gesellschafters, für die ein Gesellschafter eine Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete, zurückgewährt wurde."

16. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Die Gesellschaft kann eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind, nicht erwerben oder als Pfand nehmen.

(2) Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, darf sie nur erwerben, sofern der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann. Als Pfand nehmen darf sie solche Geschäftsanteile nur, soweit der Gesamtbetrag der durch Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile gesicherten Forderungen oder, wenn der Wert der als Pfand genommenen Geschäftsanteile niedriger ist, dieser Betrag nicht höher ist als das über das Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen.

(3) Ein abhängiges Unternehmen darf Geschäftsanteile der herrschenden Gesellschaft, ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen Geschäftsanteile der an ihm mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft nicht erwerben oder als Pfand nehmen, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile noch nicht vollständig geleistet sind. Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, darf das abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen, wenn es die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat, nur erwerben, wenn der Erwerb aus dem bei ihm über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann und wenn auch die herrschende Gesellschaft oder die an ihm mit Mehrheit beteiligte Gesellschaft die Geschäftsanteile nach Absatz 2 Satz 1 erwerben dürfte; als Pfand

nehmen darf das abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen solche Geschäftsanteile nur, soweit der Gesamtbetrag der durch Inpfandnahme der Geschäftsanteile gesicherten Forderungen oder, wenn der Wert der als Pfand genommenen Geschäftsanteile niedriger ist, dieser Betrag nicht höher als das bei dem Unternehmen über das Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen und wenn auch die herrschende Gesellschaft oder die an ihm mit Mehrheit beteiligte Gesellschaft die Geschäftsanteile nach Absatz 2 Satz 2 als Pfand nehmen dürfte. Hat das Unternehmen eine andere Rechtsform, so darf es Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, nur erwerben oder als Pfand nehmen, wenn die herrschende Gesellschaft oder die an ihm mit Mehrheit beteiligte Gesellschaft die Geschäftsanteile nach Absatz 2 erwerben oder als Pfand nehmen dürfte.

(4) Ein Verstoß gegen die Absätze 2 und 3 macht den Erwerb oder die Inpfandnahme der Geschäftsanteile nicht unwirksam; jedoch ist das schuldrechtliche Geschäft über einen verbotswidrigen Erwerb oder eine verbotswidrige Inpfandnahme nichtig.

(5) Ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft oder einem abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen und einem anderen, wonach dieser berechtigt oder verpflichtet sein soll, eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft für Rechnung der Gesellschaft oder des abhängigen oder des in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens zu erwerben oder als Pfand zu nehmen, ist nichtig, soweit der Erwerb oder die Inpfandnahme der Geschäftsanteile durch die Gesellschaft oder das abhängige oder das in ihrem Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen gegen die Absätze 1 bis 3 verstößt.

(6) Aus eigenen Geschäftsanteilen stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. Gleiches gilt für Geschäftsanteile, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören.

(7) Ob im Sinne dieser Vorschriften Unternehmen im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen oder abhängige und herrschende Unternehmen sind, bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 16, 17 des Aktiengesetzes."

17. § 35 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters und ist er zugleich deren alleiniger Geschäftsführer, so bedürfen seine Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft der Schriftform. Auf die Rechtsgeschäfte ist § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden. Diese Vorschriften gelten auch, wenn sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters und daneben in der Hand der Gesellschaft befinden."

18. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die neuen Geschäftsführer haben in der Anmeldung zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 entgegenstehen und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

19. § 48 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, so ist für die Beschlußfassung eine Versammlung nicht erforderlich. Über jeden in oder außerhalb einer Versammlung gefaßten Beschluß ist, sofern er nicht notariell zu beurkunden ist, unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Gesellschafter zu unterschreiben ist. Wird die Niederschrift nicht von dem Gesellschafter aufgenommen, so muß sie auch den Namen des Aufnehmenden enthalten und auch von diesem unterschrieben werden. In der Niederschrift sollen Ort und Tag der Beschlußfassung angegeben werden. Ein Beschluß, über den entgegen Satz 2 oder 3 keine oder keine gehörige Niederschrift aufgenommen worden ist, ist nichtig. Diese Vorschriften gelten auch, wenn sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters und daneben in der Hand der Gesellschaft befinden."

20. Nach § 51 werden die folgenden §§ 51 a bis 51 e eingefügt.

„§ 51 a

(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten. Das Verlangen kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung gestellt werden. Die Auskunft und die Einsicht sind unverzüglich oder, wenn dies zu einer unangemessenen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft führen würde, innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(3) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern,

1. wenn zu besorgen ist, daß der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird, und wenn die Gesellschafter beschlossen haben, daß die Auskunft oder Einsicht aus diesem Grund verweigert werden soll;
2. soweit sich die Geschäftsführer durch die Erteilung der Auskunft oder der Einsicht strafbar machen würden.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft oder Einsicht nicht verweigert werden, jedoch kann der Gesellschaftsvertrag von dem Beschluß nach Nummer 1 absehen. Bei einem Beschluß nach Nummer 1 kann der betroffene Gesellschafter das Stimmrecht weder für sich noch für einen anderen ausüben.

(4) Wird einem Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung eine Auskunft oder eine Einsicht verweigert, so kann er verlangen, daß eine Niederschrift aufgenommen wird und in dieser sein Verlangen und der Grund, aus dem die Auskunft oder die Einsicht verweigert worden ist, angegeben werden.

(5) Eine das Auskunftsrecht ausschließende oder beschränkende Bestimmung des Gesellschaftsvertrags steht der Geltendmachung dieses Rechts nicht entgegen, wenn die Auskunft außerhalb einer Gesellschafterversammlung verlangt wird und ein wichtiger Grund oder Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung vorliegt oder wenn sie in einer Gesellschafterversammlung verlangt wird. Eine das Einsichtsrecht ausschließende oder beschränkende Bestimmung des Gesellschaftsvertrags steht der Geltendmachung dieses Rechts nicht entgegen, soweit die Einsicht erforderlich ist, um den Jahresabschluß auf seine Richtigkeit prüfen zu können, oder soweit ein wichtiger Grund oder Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung vorliegt.

(6) Ob ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschriften ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen ist, bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes.

§ 51 b

(1) Ob die Geschäftsführer die Auskunft zu geben oder die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gestatten haben, entscheidet auf Antrag ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so entscheidet diese anstelle der Zivilkammer. Die Landesregierung kann die Entscheidung durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem der Landgerichte übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Antragsberechtigt ist jeder Gesellschafter, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben oder die verlangte Einsicht nicht gestattet worden ist, und, wenn sich die Auskunft oder die Einsicht auf einen Gegenstand bezog, über den Beschluß gefaßt worden ist, jeder Gesellschafter, auch wenn er selbst die Auskunft oder die Einsicht nicht verlangt hat. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Gesellschafter es abgelehnt haben, die Geschäftsführer zur Erteilung der Auskunft oder zur Gewährung der Einsicht anzuweisen, oder wenn dem Gesellschafter nach den Umständen nicht zuzumuten ist, eine Beschlußfassung der Gesellschafter herbeizuführen.

(3) Auf das Verfahren ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Das Landgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung für zulässig erklärt. Es soll sie nur zulassen, wenn dadurch die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Über sie entscheidet das Oberlandesgericht. § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Entscheidung über die Beschwerde für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(5) Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Aus der Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(6) Für die Kosten des Verfahrens gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Wird der Antrag oder die Beschwerde zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung kommt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Er bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kosten-

ordnung. Das mit dem Verfahren befaßte Gericht bestimmt nach billigem Ermessen, welchem Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind.

§ 51 c

(1) Jeder Gesellschafter kann beantragen, daß die Gesellschafter zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung Prüfer (Sonderprüfer) bestellen.

(2) Als Sonderprüfer sollen, wenn die Prüfung keine anderen Kenntnisse fordert, nur bestellt werden

1. Personen, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind;
2. Prüfungsgesellschaften, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist.

(3) Lehnen die Gesellschafter die Bestellung von Sonderprüfern ab, so hat das Gericht des Sitzes der Gesellschaft auf Antrag eines Gesellschafters Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, daß bei dem Vorgang, dessen Prüfung abgelehnt worden ist, Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags oder des Anstellungsvertrags mit den Geschäftsführern vorgekommen sind.

(4) Haben die Gesellschafter Sonderprüfer bestellt, so hat das Gericht des Sitzes der Gesellschaft auf Antrag eines Gesellschafters einen anderen Sonderprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des bestellten Sonderprüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn der bestellte Sonderprüfer nicht die für den Gegenstand der Sonderprüfung erforderlichen Kenntnisse hat oder wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tag der Bestellung der Sonderprüfer zu stellen.

(5) Das Gericht hat die Beteiligten und, wenn ein Aufsichtsrat gebildet ist, auch diesen sowie im Fall des Absatzes 4 den von den Gesellschaftern bestellten Sonderprüfer zu hören. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(6) Die vom Gericht bestellten Sonderprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Hierüber entscheidet das Gericht des Sitzes der Gesellschaft. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(7) Bestellt das Gericht Sonderprüfer, so trägt die Gesellschaft unbeschadet eines ihr nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zustehenden Ersatzanspruchs die Gerichtskosten und die Kosten der Prüfung.

§ 51 d

(1) Die Sonderprüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Gesellschaft und, wenn ein Konzernunternehmen oder ein herrschendes oder abhängiges Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner. § 51 a Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf fünfhunderttausend Deutsche Mark für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Sonderprüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 51 e

(1) Die Geschäftsführer haben den Sonderprüfern zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Die Sonderprüfer können von den Geschäftsführern und den Mitgliedern des Aufsichtsrats alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Prüfung der Vorgänge notwendig macht.

(3) Die Sonderprüfer haben die Rechte nach Absatz 2 auch gegenüber einem Konzernunternehmen sowie gegenüber einem abhängigen oder herrschenden Unternehmen. § 51 a Abs. 6 gilt sinngemäß.

(4) Die Sonderprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Sie haben

den Prüfungsbericht zu unterschreiben und unverzüglich den Geschäftsführern einzureichen. Ist ein Aufsichtsrat gebildet, so haben die Geschäftsführer ihm den Bericht vorzulegen. Auf Verlangen haben sie jedem Gesellschafter eine Abschrift der Prüfungsberichts zu erteilen; für die Verweigerung der Abschrift gilt § 51 a Abs. 3 sinngemäß."

21. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) Soll eine Sacheinlage gemacht werden, so müssen ihr Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der Stammeinlage, für den die Sacheinlage geleistet werden soll, im Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt werden. Die Festsetzung ist in die in § 55 Abs. 1 bezeichnete Erklärung des Übernehmers aufzunehmen.

(2) Ohne diese Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ist die Erhöhung des Stammkapitals eingetragen, so wird die Gültigkeit der Kapitalerhöhung durch diese Unwirksamkeit nicht berührt. Der Gesellschafter ist verpflichtet, die auf seinen Geschäftsanteil zu leistende Einlage in Geld einzuzahlen. Die Unwirksamkeit kann durch Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht geheilt werden, nachdem die Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn für einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand eine Vergütung gewährt wird, die auf eine Einlage angerechnet werden soll.

(4) § 9 über die Nachzahlungspflicht gilt sinngemäß."

22. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Für die Leistungen der Einlagen auf das neue Stammkapital gelten § 7 a Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2, 3, § 7 b Abs. 1 sinngemäß. Durch Gutschrift auf ein Konto der Geschäftsführer kann die Einzahlung nicht geleistet werden."

23. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Anmeldung ist nachzuweisen, daß die Einlagen auf das neue Stammkapital nach § 7 a Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3, § 7 b Abs. 1 bewirkt sind und endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. Für die Anmeldung gilt im übrigen § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 sinngemäß."

b) In Absatz 3 wird der Punkt hinter Nummer 2 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 56 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer, welche die Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, und der Prüfer gelten § 9 a Abs. 1, 3 und 5, § 9 c sinngemäß."

24. Nach § 57 werden die folgenden §§ 57 a und 57 b eingefügt:

„§ 57 a

(1) Sollen als Sacheinlagen Wertpapiere, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich nicht festgestellt wird, oder andere Gegenstände als Sachen eingebracht werden, so ist durch einen oder mehrere Prüfer zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlagen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen erreicht. Für die Prüfung gilt § 5 d Abs. 2 bis 8 sinngemäß.

(2) Für die Prüfung der Sacheinlagen durch das Gericht und die Ablehnung der Eintragung gilt § 9 d Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 57 b

In die Bekanntmachung der Eintragung der Kapitalerhöhung sind außer deren Inhalt die bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen. Bei der Bekanntmachung dieser Festsetzungen genügt die Bezugnahme auf die beim Gericht eingereichten Urkunden."

25. § 66 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Für die Auswahl der Liquidatoren gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß."

26. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In der Anmeldung haben die Liquidatoren zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 66 Abs. 4 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

27. Nach § 77 wird folgender Abschnitt 5 a eingefügt:

„Abschnitt 5 a.

Verschmelzung

Erster Unterabschnitt

Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 77 a

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung können ohne Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen:

1. durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) als Ganzes auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme);
2. durch Bildung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften als Ganzes gegen Gewährung von Geschäftsanteilen der neuen Gesellschaft übergeht (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn die übertragende Gesellschaft oder eine der sich vereinigenden Gesellschaften aufgelöst ist und die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden könnte.

§ 77 b

(1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Gesellschafter jeder Gesellschaft ihm durch Beschluß zustimmen.

(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann keine geringere Mehrheit bestimmen. Sind auf die Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft nicht alle zu leistenden Einlagen in voller Höhe bewirkt, so müssen dem Beschluß der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft alle anwesenden Gesellschafter zustimmen; er bedarf zu seiner Wirksamkeit auch der Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter.

(3) Der Beschluß muß notariell beurkundet werden. Der Verschmelzungsvertrag ist ihm als Anlage beizufügen.

(4) Auf Verlangen ist jedem Gesellschafter unverzüglich eine Abschrift des notariell beurkundeten Beschlusses und des Verschmelzungsvertrags zu erteilen.

(5) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft auch über alle für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, mit welcher der Verschmelzungsvertrag geschlossen werden soll.

§ 77 c

(1) Der Verschmelzungsvertrag hat für jeden Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft den Nennbetrag des Geschäftsanteils zu bestimmen, den die übernehmende Gesellschaft ihm zu gewähren hat.

(2) Sollen die zu gewährenden Geschäftsanteile im Wege der Kapitalerhöhung geschaffen werden und mit anderen Rechten und Pflichten als sonstige Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft ausgestattet werden, so sind auch die Abweichungen im Verschmelzungsvertrag festzusetzen.

(3) Sollen Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft schon vorhandene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft erhalten, so müssen die Gesellschafter und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die sie erhalten sollen, besonders im Verschmelzungsvertrag bestimmt werden.

(4) Der Verschmelzungsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. § 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für ihn nicht.

(5) Soll die Wirkung des Verschmelzungsvertrags erst nach mehr als zehn Jahren eintreten, so können beide Teile den Vertrag nach zehn Jahren mit halbjähriger Frist kündigen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag unter einer Bedingung geschlossen und diese binnen zehn Jahren nicht eingetreten ist. Die Kündigung ist stets nur zulässig für den Schluß des Geschäftsjahrs der Gesellschaft, der gegenüber die Kündigung erklärt wird.

§ 77 d

Wird der Verschmelzungsvertrag in den ersten zwei Jahren seit Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister geschlossen, so gilt § 12 a Abs. 3, 4, 7 bis 9 über die Nachgründung sinngemäß. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtnennbetrag der zu gewährenden Geschäftsanteile den vierten Teil des Stammkapitals dieser Gesellschaft nicht übersteigt. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital erhöht, so ist der Berechnung das erhöhte Stammkapital zugrunde zu legen.

§ 77 e

(1) Erhöht die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital, so sind § 55 Abs. 1, §§ 56 a, 57 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 nicht anzuwenden. Auf die neuen Geschäftsanteile ist § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz über den Mindestbetrag einer Stammeinlage nicht anzuwenden; jedoch muß der Betrag jeder neuen Stammeinlage mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen.

(2) Der Anmeldung sind für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft außer den Schriftstükken in § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Verschmel-

zungsvertrag und die Niederschrift der Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 77 f

(1) Die übernehmende Gesellschaft darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Stamkapital nicht erhöhen, soweit ihr Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft gehören. Gleiches gilt, soweit die übertragende Gesellschaft eigene Geschäftsanteile innehat oder ihr Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft gehören, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind. Die übernehmende Gesellschaft kann von der Erhöhung des Stammkapitals absehen, soweit sie eigene Geschäftsanteile innehat oder der übertragenden Gesellschaft Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft gehören, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind.

(2) Soweit eigene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft oder der übertragenden Gesellschaft gehörende Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft gewährt werden sollen, sind auf eine zu diesem Zweck erforderliche Teilung dieser Geschäftsanteile Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, welche die Teilung ausschließen oder erschweren sowie § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz über den Mindestbetrag einer Stammeinlage nicht anzuwenden. Der Nennbetrag jedes Teils der Geschäftsanteile muß jedoch mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen.

§ 77 g

(1) Die Geschäftsführer jeder Gesellschaft haben die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes ihrer Gesellschaft anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu erklären, daß die Verschmelzungsbeschlüsse innerhalb der Anfechtungsfrist nicht angefochten worden sind oder daß die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen worden ist. Im Fall des § 77 b Abs. 2 Satz 3 haben die Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft auch zu erklären, daß alle Gesellschafter dieser Gesellschaft dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt haben. Der Anmeldung sind in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift der Verschmelzungsvertrag, die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse sowie, wenn die Verschmelzung der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(3) Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Gesellschaft beizufügen (Schlußbilanz). Für diese Bilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und über die Prüfung der Jahresbilanz sinngemäß. Das Registergericht darf die Verschmelzung nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

(4) Der Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft ist außerdem eine von den Geschäftsführern unterschriebene berichtigte Gesellschafterliste beizufügen.

§ 77 h

(1) Die Verschmelzung darf in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft eingetragen worden ist. Wird zur Durchführung der Verschmelzung das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so darf die Verschmelzung nicht eingetragen werden, bevor die Erhöhung des Stammkapitals im Handelsregister eingetragen worden ist.

(2) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft geht das Vermögen dieser Gesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(3) Die übertragende Gesellschaft erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister ihres Sitzes. Einer besonderen Löschung der übertragenden Gesellschaft bedarf es nicht. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft.

(4) Der Mangel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags wird durch die Eintragung geheilt.

(5) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und anderen Schriftstücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.

§ 77 i

(1) Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft zu die-

sem Zweck melden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Fall des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist.

§ 77 k

(1) Die in der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte gelten für die Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft als Anschaffungskosten im Sinne der entsprechend anzuwendenden § 153 Abs. 1, § 155 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

(2) Ist das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung erhöht worden und übersteigt der Gesamtnennbetrag oder der höhere Gesamtausgabebetrag der für die Veräußerung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft gewährten Geschäftsanteile die in der Schlußbilanz angesetzten Werte der einzelnen Vermögensgegenstände, so darf der Unterschied unter die Posten des Anlagevermögens aufgenommen werden. Der Betrag ist gesondert auszuweisen und in nicht mehr als fünf Jahren durch Abschreibungen zu tilgen.

§ 77 l

(1) Die Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat vorhanden ist, die Mitglieder des Aufsichtsrats der übertragenden Gesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Gesellschaft, ihre Gesellschafter und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrags ihre Sorgfaltspflicht beachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

(2) Für diese Ansprüche sowie weitere Ansprüche, die sich für und gegen die übertragende Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften auf Grund der Verschmelzung ergeben, gilt die übertragende Gesellschaft als fortbestehend. Forderungen und Verbindlichkeiten vereinigen sich insoweit durch die Verschmelzung nicht.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 1 verjähren in fünf Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt.

§ 77 m

(1) Die Ansprüche nach § 77 l Abs. 1 und 2 können nur durch einen besonderen Vertreter geltend gemacht werden. Das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat einen Vertreter auf Antrag eines Gesellschafters oder eines Gläubigers dieser Gesellschaft zu bestellen. Gläubiger sind nur antragsberechtigt, wenn sie von der übernehmenden Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Der Vertreter hat unter Hinweis auf den Zweck seiner Bestellung die Gesellschafter und Gläubiger der übertragenden Gesellschaft aufzufordern, die Ansprüche nach § 77 l Abs. 1 und 2 innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat betragen soll, anzumelden. Die Aufforderung ist im Bundesanzeiger und, wenn der Gesellschaftsvertrag andere Blätter für die öffentlichen Bekanntmachungen der übertragenden Gesellschaft bestimmt hatte, auch in diesen Blättern bekanntzumachen.

(3) Den Betrag, der aus der Geltendmachung der Ansprüche der übertragenden Gesellschaft erzielt wird, hat der Vertreter zur Befriedigung der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft zu verwenden, soweit diese nicht durch die übernehmende Gesellschaft befriedigt oder sichergestellt sind. Der Rest wird unter die Gesellschafter verteilt. Für die Verteilung gilt § 72 sinngemäß. Gläubiger und Gesellschafter, die sich nicht fristgemäß gemeldet haben, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

(4) Der besondere Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Es bestimmt nach den gesamten Verhältnissen des einzelnen Falls nach freiem Ermessen, in welchem Umfang die Auslagen und die Vergütung von beteiligten Gesellschaftern und Gläubigern zu tragen sind. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

§ 77 n

Die Verjährung der Ersatzansprüche, die sich nach § 43 und dem entsprechend anzuwendenden § 116 des Aktiengesetzes gegen die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft auf Grund der Verschmelzung ergeben, beginnt mit dem Tage, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt.

§ 77 o

Nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden

Gesellschaft ist eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses dieser Gesellschaft gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten.

§ 77 p

(1) Bei Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Bildung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten sinngemäß die §§ 77 b, 77 c Abs. 1, 4 und 5, § 77 g Abs. 2 bis 4, § 77 h Abs. 4 und 5, §§ 77 i bis 77 m, 77 o. Jede der sich vereinigenden Gesellschaften gilt als übertragende und die neue Gesellschaft als übernehmende.

(2) Die Verschmelzung darf erst beschlossen werden, wenn jede der sich vereinigenden Gesellschaften bereits zwei Jahre im Handelsregister eingetragen ist.

(3) Der Gesellschaftsvertrag der neuen Gesellschaft wird nur wirksam, wenn ihm in jeder der sich vereinigenden Gesellschaften die Gesellschafter durch Beschluß zustimmen. § 77 b Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3, 4 gilt sinngemäß. Für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der neuen Gesellschaft, die von den Gesellschaftern der sich vereinigenden Gesellschaften zu wählen sind, gelten diese Vorschriften entsprechend.

(4) Für die Bildung der neuen Gesellschaft gelten die Gründungsvorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 6, 10 Abs. 1 und 2, § 11 sinngemäß. Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen, die in den Gesellschaftsverträgen der sich vereinigenden Gesellschaften enthalten waren, sind in den Gesellschaftsvertrag der neuen Gesellschaft zu übernehmen. § 5 a Abs. 4 und 5 über die Änderung und Beseitigung dieser Festsetzungen bleibt unberührt.

(5) Die Geschäftsführer der sich vereinigenden Gesellschaften haben die neue Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft geht das Vermögen der sich vereinigenden Gesellschaften einschließlich der Verbindlichkeiten auf die neue Gesellschaft über. Treffen dabei aus gegenseitigen Verträgen, die zur Zeit der Verschmelzung von keiner Seite vollständig erfüllt sind, Abnahme-, Lieferungs- oder ähnliche Verpflichtungen zusammen, die miteinander unvereinbar sind oder die beide zu erfüllen eine schwere Unbilligkeit für die übernehmende Gesellschaft bedeuten würde, so bestimmt sich der Umfang der Verpflichtungen nach Billigkeit unter Würdigung der vertraglichen Rechte aller Beteiligten.

(6) Mit der Eintragung der neuen Gesellschaft erlöschen die sich vereinigenden Gesellschaften. Einer besonderen Löschung der sich vereinigenden Gesellschaften bedarf es nicht. Mit der Eintragung werden die Gesellschafter der sich vereinigenden Gesellschaften Gesellschafter der neuen Gesellschaft.

(7) In die Bekanntmachung der Eintragung der neuen Gesellschaft sind außer deren Inhalt aufzunehmen:

1. die Festsetzungen nach § 5 a;
2. Name, Beruf und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag die Bildung eines Aufsichtsrats vorsieht oder die Gesellschaft als Kapitalanlagegesellschaft einen Aufsichtsrat zu bilden hat;
3. Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Form, in welcher Bekanntmachungen der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Zugleich ist bekanntzumachen, daß die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke bei dem Gericht eingesehen werden können.

(8) Die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft haben die Verschmelzung zur Eintragung in die Handelsregister der sich vereinigenden Gesellschaften anzumelden. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn die neue Gesellschaft eingetragen worden ist.

Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 77 q

(1) Eine Aktiengesellschaft kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Aktiengesellschaft als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nicht anderes ergibt, § 77 a Abs. 2, §§ 77 b, 77 c, 77 e bis 77 i, 77 n und 77 o sinngemäß. An die Stelle der Geschäftsführer und der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten der Vorstand und die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft. In der bei der Anmeldung der Verschmelzung einzureichenden berichtigten Liste der Gesellschafter sind unbekannte Aktionäre unter Bezeichnung der Aktienurkunde und des auf die Aktie entfallenden Geschäftsanteils anzugeben. Die Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

(3) Für den Verschmelzungsbeschluß der Hauptversammlung, die Pflicht der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Bekanntmachung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, den Umtausch der

Aktien und die Rechte widersprechender Aktionäre gelten § 340 Abs. 3, 4, § 369 Abs. 2 bis 4, 6, §§ 370, 373, 375 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(4) Die Verschmelzung darf erst beschlossen werden, wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bereits zwei Jahre im Handelsregister eingetragen ist.

(5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gesellschaft, ihre Aktionäre und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Gesellschaften und bei Abschluß des Verschmelzungsvertrags die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters angewandt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit. § 77 l Abs. 2 und 3, § 77 m gelten sinngemäß.

§ 77 r

(1) Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für dieVerschmelzung gilt § 77 q sinngemäß. An die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft treten die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Dritter Unterabschnitt

Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 77 s

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit kann mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übertragung des Vermögens der Gewerkschaft als Ganzes auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser Gesellschaft verschmolzen werden.

(2) Für die Verschmelzung gelten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, § 77 a Abs. 2, §§ 77 b bis 77 i, 77 n, 77 o sinngemäß. An die Stelle der Geschäftsführer und der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung treten die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und die Gewerkenversammlung.

(3) Für den Beschluß nach § 77 b Abs. 1 bedarf es bei der übertragenden Gewerkschaft einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Der Beschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Bergbehörde, die nach dem Bergrecht für die Bestätigung der Satzung zuständig ist. Die Bergbehörde darf die Bestätigung nur versagen, wenn das öffentliche Interesse entgegensteht.

(4) Ist die Gewerkschaft nicht in das Handelsregister eingetragen, so wird auch die Verschmelzung nicht in das Handelsregister des Sitzes der Gewerkschaft eingetragen. Die Rechtsfolgen der Eintragung treten in diesem Fall ein, wenn die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft eingetragen ist.

(5) Die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gewerkschaft sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gewerkschaft, die Gewerken und die Gläubiger der Gewerkschaft durch die Verschmelzung erleiden. § 77 l Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 77 m gelten sinngemäß.

28. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die in § 12 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer, die in § 7 vorgesehene Anmeldung ist durch sämtliche Geschäftsführer und Gesellschafter zu bewirken."

29. Nach § 78 werden die folgenden §§ 78 a und 78 b eingefügt:

„§ 78 a

Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, so unterliegen Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

§ 78 b

(1) Personen, die damit betraut sind, die Beteiligung einer Gebietskörperschaft zu verwalten oder für eine Gebietskörperschaft die Gesellschaft, die Betätigung der Gebietskörperschaft als Gesellschafter oder die Tätigkeit der auf Veranlassung der Gebietskörperschaft ge-

wählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu prüfen, haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 78 a bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr.

(2) Bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen dürfen vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht veröffentlicht werden."

30. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 35 a, 71 Abs. 3" durch die Angabe „§§ 35 a, 51 e, 71 Abs. 1, 3, § 77 b Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 7, 54, 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3, § 80 Abs. 5" durch die Angabe „§§ 7, 12 a, 54, 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3, § 77 g Abs. 1, § 77 p Abs. 5" ersetzt.

31. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Stammeinlagen, die Leistung der Einlagen, die Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen, Sachübernahmen und Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen,
2. als Gesellschafter im Sachgründungsbericht oder Nachgründungsbericht,
3. als Geschäftsführer zum Zweck der Fortsetzung der Gesellschaft in der nach § 19 Abs. 4 Satz 1 oder 5 abzugebenden Erklärung,
4. als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals über die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals, über Sacheinlagen oder über einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand, für den eine Vergütung gewährt wird, die auf eine Einlage angerechnet werden soll, oder
5. als Geschäftsführer in der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Liquidator in der nach § 67 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung

falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Geschäftsführer zum Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger eine unwahre Versicherung abgibt."

32. Nach § 82 wird folgender § 82 a eingefügt:

„§ 82 a

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Geschäftsführer, als Liquidator oder als Mitglied des Aufsichtsrats

1. die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, in Vorträgen in der Gesellschafterversammlung, in Mitteilungen gegenüber den Gesellschaftern oder Auskünften an Gesellschafter unrichtig wiedergibt oder verschleiert oder
2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Gesellschaft oder des Konzerns unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

Ob ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen ist, bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Gesellschafter in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Prüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt."

33. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es

1. als Geschäftsführer entgegen § 49 Abs. 3 unterläßt, bei einem Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals die Gesellschafterversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen, oder
2. als Geschäftsführer entgegen § 64 Abs. 1 oder als Liquidator entgegen § 71 Abs. 2 unterläßt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

34. Nach § 84 werden die folgenden §§ 85 und 86 angefügt:

„§ 85

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer

oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 86

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats, Liquidator oder
2. Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers

bekannt geworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. Hat ein Geschäftsführer oder ein Liquidator die Tat begangen, so sind der Aufsichtsrat und, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist, von den Gesellschaftern bestellte besondere Vertreter antragsberechtigt. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind die Geschäftsführer oder die Liquidatoren antragsberechtigt."

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100 — 1, veröffentlichten bereinigten Fasssung, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

(1) Ist bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so muß die Firma der Gesellschaft entweder vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein oder den Namen wenigstens eines der persönlich haftenden Gesellschafter ohne den seine Rechtsform kennzeichnenden Zusatz enthalten. Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Befugnis nach den §§ 21, 22 und 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften, eine Firma bei Namensänderung, bei Erwerb eines Handelsgeschäfts oder bei Änderungen im Gesellschafterbestand fortzuführen, bleibt unberührt.

(2) In allen Fällen des Absatzes 1 ist in die Firma der offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung „beschränkt haftende offene Handelsgesellschaft", in die der Kommanditgesellschaft die Bezeichnung „beschränkt haftende Kommanditgesellschaft" aufzunehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."

2. Nach § 125 wird folgender § 125 a eingefügt:

„§ 125 a

(1) Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie die Firmen der Gesellschafter angegeben werden. Ferner sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft für die Gesellschafter die nach § 35 a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. Diese Angaben sind nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.

(4) Die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter und die Liquidatoren, die diese Vorschriften nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld

anzuhalten; § 14 bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen."

3. Nach § 129 wird folgender § 129 a eingefügt:

„§ 129 a

Bei einer offenen Handelsgesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die §§ 32 a und 32 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafter oder Mitglieder der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft treten. Dies gilt nicht, wenn zu den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft eine andere offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."

4. In § 172 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gegenüber den Gläubigern einer Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gilt die Einlage eines Kommanditisten als nicht geleistet, soweit sie in Anteilen an den persönlich haftenden Gesellschaftern bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."

5. Nach § 172 wird folgender § 172 a eingefügt:

„§ 172 a

Bei einer Kommanditgesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gelten die §§ 32 a, 32 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafter oder Mitglieder der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft sowie die Kommanditisten treten. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist."

6. § 177 a erhält folgende Fassung:

„§ 177 a

Die §§ 125 a, 130 a und 130 b gelten auch für die Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist. Der in § 125 a für die Gesellschafter vorgeschriebenen Angaben bedarf es jedoch nur für die persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft."

Artikel 3

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

   „(1) Die Gründungsprüfer können von den Gründern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind."

   b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) In der Anmeldung haben die Vorstandsmitglieder zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005) kann auch durch einen Notar vorgenommen werden."

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

3. § 76 Abs. 3 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

   „Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 d des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Mitglied des Vorstands sein; ist der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so verlängert sich die Frist um die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges untersagt worden ist, kann für die Zeit, für welche das Verbot wirksam ist, bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, nicht Mitglied des Vorstands sein."

4. § 81 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Die neuen Vorstandsmitglieder haben in der Anmeldung zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 37 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 265 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

      „Für die Auswahl der Abwickler gilt § 76 Abs. 3 Satz 2 und 3 sinngemäß."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. § 266 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) In der Anmeldung haben die Abwickler zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 265 Abs. 2 Satz 2 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. § 37 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden."

   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

7. § 278 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

   „Persönlich haftender Gesellschafter kann nur eine natürliche Person sein."

8. § 289 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

      „3. mit dem Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit eines persönlich haftenden Gesellschafters, wenn nicht noch mindestens ein unbeschränkt geschäftsfähiger persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist."

   b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

      „(7) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 kann die Hauptversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, sobald die Gesellschaft eine unbeschränkt geschäftsfähige Person als persönlich haftenden Gesellschafter hat."

9. § 369 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Er muß mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen."

10. § 399 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „oder" gestrichen.

    b) In Nummer 5 wird hinter dem Wort „Nachweis" das Wort „oder" angefügt.

    c) Folgende neue Nummer 6 wird angefügt:

       „6. als Mitglied des Vorstands in der nach § 37 Abs. 2 Satz 1 oder § 81 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Abwickler in der nach § 266 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung".

11. § 400 erhält folgenden Absatz 2:

    „(2) Ebenso wird bestraft, wer als Gründer oder Aktionär in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Gründungsprüfer oder sonstigen Prüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315 — 1, veröffentlichten bereinigten Fasssung, zuletzt geändert durch Arkel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „§ 14 des Handelsgesetzbuchs" werden durch die Worte „den §§ 14, 125 a Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs" ersetzt.

   b) Nach den Worten „§ 28 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz" wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

   c) Nach den Worten „Bundesgesetzbl. I S. 1189)" werden die Worte „oder § 79 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" eingefügt.

2. In § 145 Abs. 1 werden nach den Worten „des Aktiengesetzes", die Worte „die nach § 5 d Abs. 2, 7 und 8, § 51 c Abs. 3 bis 6, § 77 m Abs. 1 und 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung," eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2253), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Vierten Abschnitt wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns durch Übertragung des Geschäftsvermögens auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 56 a

Ein Einzelkaufmann kann ein von ihm betriebenes Unternehmen, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, nach den Vorschriften dieses Abschnitts in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umwandeln. § 50 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 56 b

(1) Zur Umwandlung bedarf es einer Umwandlungserklärung des Einzelkaufmanns. Die Umwandlungserklärung muß

1. die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren einziger Gesellschafter er ist,
2. die Übertragung des Geschäftsvermögens, das dem Betrieb des zur Umwandlung bestimmten Unternehmens dient, auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

enthalten.

(2) Soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, finden auf die Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Erste Abschnitt des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung. Den Gesellschaftern steht der Einzelkaufmann gleich.

§ 56 c

(1) Die Umwandlungserklärung muß notariell beurkundet werden.

(2) In der Umwandlungserklärung ist der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den Einzelkaufmann festzustellen.

(3) Für die Fortführung der Firma findet § 48 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Für die Verpflichtung zur Beifügung einer Übersicht über die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gilt § 52 Abs. 4.

§ 56 d

(1) Im Sachgründungsbericht nach § 5 c des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind auch der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens darzulegen.

(2) Die Prüfung nach § 5 d Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat in jedem Fall stattzufinden. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob in der Übersicht nach § 56 c Abs. 3 Satz 2 alle Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns aufgeführt sind, die im Betrieb des Unternehmens, das umgewandelt werden soll, begründet worden sind oder mit den in der Übersicht nach § 56 c Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Vermögensgegenständen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob die in der Übersicht nach § 56 c Abs. 3 Satz 2 aufgeführten Vermögensgegenstände des Einzelkaufmanns sein Vermögen im Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind und ob die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sein Vermögen übersteigen.

(3) § 53 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 56 e

(1) Die Umwandlungserklärung ist bei dem Gericht von dem Einzelkaufmann und den Geschäftsführern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen

1. die Urkunden nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 7 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. eine Ausfertigung der Umwandlungserklärung,
3. die Übersicht nach § 56 Abs. 3 Satz 2,
4. die der Übersicht zugrunde gelegte Bilanz.

Für die Bilanz gilt § 43 Abs. 4 entsprechend.

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn

1. die Übersicht nach § 56 Abs. 3 Satz 2 unvollständig ist,
2. die in der Übersicht aufgeführten Vermögensgegenstände des Einzelkaufmanns sein Vermögen im Sinne des § 419 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind,
3. die Verbindlichkeiten des Kaufmanns sein Vermögen übersteigen.

§ 56 f

(1) Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister wirksam. Mit der Eintragung gehen die dem Einzelkaufmann gehörenden, in der Übersicht nach § 56 c Abs. 3 Satz 2

aufgeführten Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten, die der Einzelkaufmann in der Übersicht aufgeführt hat, auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung über. Die vor der Umwandlung von dem Einzelkaufmann geführte Firma ist damit erloschen. Das Erlöschen der Firma ist von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen.

(2) § 55 Abs. 2 und 3 über die Haftung für die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns und § 56 über die Verjährung der Ansprüche der Gläubiger des Einzelkaufmanns gelten entsprechend."

2. Der bisherige Fünfte, Sechste und Siebente Abschnitt werden Sechster, Siebenter und Achter Abschnitt.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

§ 1

Mindeststammkapital. Mindesteinlagen

(1) Gesellschaften, deren Stammkapital weniger als fünfzigtausend Deutsche Mark geträgt, sind mit Ablauf des ... aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht bis zu diesem Tage einen Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark oder einen Beschluß über die Umwandlung der Gesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben. Ist der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals oder der Umwandlungsbeschluß vor dem ... angefochten worden, so tritt an die Stelle dieses Tages der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag. Erfolgt die Erhöhung des Stammkapitals durch eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen, so haben die Geschäftsführer bei der Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister zu erklären, daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag aller bisher und neu eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrages der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht.

(2) Gesellschaften mit einem Stammkapital von fünfzigtausend Deutsche Mark oder mehr, aber weniger als einhunderttausend Deutsche Mark sind mit Ablauf des ... aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht bis zu diesem Tag dem Registergericht gegenüber erklärt haben, daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht.

(3) Gesellschaften, bei denen sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder in seiner und der Hand der Gesellschaft befinden, sind mit Ablauf des ... aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht bis zum Ablauf dieser Frist dem Gericht gegenüber erklärt haben, daß der Gesellschafter alle Geldeinlagen voll eingezahlt oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung bestellt hat. Die Auflösung tritt nicht ein, wenn der Gesellschafter bis zum Ablauf dieser Frist einen Teil der Geschäftsanteile an einen Dritten übertragen hat.

(4) Ist eine Gesellschaft nach den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgelöst, so können die Gesellschafter, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens begonnen ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Der Fortsetzungsbeschluß wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist. Im Fall des Absatzes 1 soll der Fortsetzungsbeschluß nur zusammen mit einem Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark in das Handelsregister eingetragen werden. Im Fall des Absatzes 2 soll der Fortsetzungsbeschluß in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn die Geschäftsführer dem Registergericht bei der Anmeldung erklären, daß von den Geldeinlagen auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt ist, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreicht. Im Falle des Absatzes 3 soll der Fortsetzungsbeschluß in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn die Geschäftsführer dem Registergericht bei der Anmeldung erklären, daß der Gesellschafter alle Geldeinlagen voll eingezahlt oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung bestellt hat.

§ 2

Bereits angemeldete Gesellschaften

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber noch nicht eingetragen worden sind, bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung und Eintragung der Gesellschaft.

§ 3

Gesellschafterdarlehen

Die §§ 32 a und 32 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind nicht auf Darlehen oder Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter anzuwenden, die der Gesellschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind.

§ 4

Auskunfts- und Einsichtsrecht

§ 51 b des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt nur, wenn die Ge-

schäftsführer die Auskunft oder die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verweigert haben.

§ 5

Strafvorschrift

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Geschäftsführer zum Zweck der Fortsetzung der Gesellschaft in den nach § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 4 oder 5 abzugebenden Erklärungen falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

§ 6

Firma

Entspricht bei offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragen sind, die Firma nicht dem § 19 a des Handelsgesetzbuchs, so ist ihre Firma innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der neuen Regelung anzupassen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Bis zum Ablauf dieser Frist verbleibt es für diese Gesellschaften bei den bisherigen Vorschriften.

§ 7

Einführungsgesetz zum Aktiengesetz

Nach § 26 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 1974 (BGBl. I S. 1037), wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Bestehende Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, die vor dem ... (Datum des Kabinettbeschlusses) persönlich haftende Gesellschafter hatten, die nicht natürliche Personen sind, ist § 278 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes auf diese persönlich haftenden Gesellschafter nicht anzuwenden.

(2) Kommanditgesellschaften auf Aktien, in die in der Zeit zwischen dem ... (Datum des Kabinettbeschlusses) und dem ... (Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) persönlich haftende Gesellschafter eingetreten sind, die nicht natürliche Personen sind, werden mit Ablauf des ... (Datum drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) aufgelöst, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieser Frist nur natürliche Personen, von denen mindestens eine unbeschränkt geschäftsfähig ist, als persönlich haftende Gesellschafter haben.

(3) Ist eine Gesellschaft nach Absatz 2 aufgelöst, so kann die Hauptversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen, sobald die Gesellschaft nur natürliche Personen, von denen mindestens eine unbeschränkt geschäftsfähig ist, als persönlich haftende Gesellschafter hat."

Artikel 7

Schlußvorschriften

§ 1

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

Allgemeines

I.

Seit Verkündung des GmbH-Gesetzes im Jahre 1892 sind 85 Jahre vergangen. In dieser langen Zeitspanne ist das Gesetz in seinem gesellschaftsrechtlichen Kern unveränderet geblieben; lediglich die Mitbestimmungsgesetze haben seit etwa 25 Jahren einen Wandel in der Verfassung bestimmter Gesellschaften mbH bewirkt.

Reformüberlegungen reichen hingegen schon bis zum Anfang unseres Jahrhunderts zurück. Sie hatten sich Ende der 30er Jahre bereits einmal zu einer Gesamtreform des GmbH-Rechts verdichtet, als im Anschluß an die damalige Reform des Aktienrechts auch ein neues GmbH-Gesetz entworfen worden war. Der Krieg zwang jedoch zur Einstellung dieser Reform. Nach dem Ende des Krieges hat das Bundesministerium der Justiz alsbald nach der Einleitung der Aktienrechtsreform auch die Vorbereitungen zu einer Reform des GmbH-Rechts aufgenommen. Es wurde dabei von einer Sachverständigenkommission, bestehend aus Vertretern der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Rechtspflege, unterstützt, die von 1959 bis 1962 die Reformprobleme beraten und Vorschläge zu ihrer Lösung gemacht hat.

Aufgrund dieser Vorarbeiten und eingehender Diskussionen der Reformprobleme in Wissenschaft und Praxis hatte die Bundesregierung zunächst eine Gesamtreform des GmbH-Rechts beabsichtigt und dem 6. Deutschen Bundestag (Bundestagdrucksache VI/3088) und dann unverändert dem 7. Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 7/253) den Entwurf eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie den Entwurf eines Einführungsgesetzes vorgelegt. Diese Reform hat wegen anderer vordringlicherer Vorhaben nicht verwirklicht werden können.

II.

Um jedenfalls einige dringliche Änderungen des reformbedürftigen GmbH-Gesetzes alsbald zu verwirklichen, soll nunmehr durch eine Novelle eine Reihe von Vorschriften des geltenden GmbH-Gesetzes und damit zusammenhängende Regelungen anderer Gesetze geändert oder ergänzt werden. Darüber hinaus werden in absehbarer Zeit weitere Änderungen des GmbH-Rechts notwendig werden, sobald der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Vierte Richtlinie zur Harmonisierung der Gesellschaftsrechte der Mitgliedstaaten der EG (Bilanzrichtlinie) verabschiedet hat. Durch diese Richtlinie sollen die Vorschriften über die Rechnungslegung und Publizität von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH harmonisiert herden. Die dazu für die GmbH erforderlichen Neuregelungen werden sich in ihrer wesentlichen Zielsetzung, der Verbesserung des Schutzes der Gesellschaftsgläubiger, mit der vorliegenden Novellierung des GmbH-Gesetzes dekken. Die GmbH-Novelle und das spätere Ausführungsgesetz zur Bilanzrichtlinie können und sollten aber unabhängig voneinander verwirklicht werden, da sie sachlich völlig unterschiedliche Materien regeln und sich zum Teil auch auf unterschiedliche Rechtsformen erstrecken. Zudem ist der Zeitpunkt der Verabschiedung der Bilanzrichtlinie noch nicht mit Sicherheit vorherzusehen.

III.

Für die GmbH und einige andere Bereiche des Gesellschaftsrechts haben sich folgende Maßnahmen, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden sollen, als vordringlich erwiesen:

1. Notwendig ist bei der GmbH in erster Linie eine Verstärkung des Gläubigerschutzes, da die insoweit bestehenden Regelungen des geltenden Rechts nicht ausreichen. Dieser Schutz der Gesellschaftsgläubiger muß bereits bei der Gründung der Gesellschaft einsetzen, damit von vornherein vermieden wird, daß nicht ausreichend fundierte Gesellschaften ins Leben treten. Diesem Zweck sollen verschiedene neue Maßnahmen, namentlich die Heraufsetzung des Mindeststammkapitals auf 50 000 DM und der Mindesteinlagen auf 25 000 DM, die Einführung einer Prüfungspflicht bei bestimmten Sacheinlagen, eine Verstärkung der gerichtlichen Kontrolle, eine gesteigerte persönliche Verantwortlichkeit der Gründer, Geschäftsführer und Gründungsprüfer sowie die Einführung neuer Nachgründungsvorschriften für nachgeschobene Teile einer Gesellschaftsgründung dienen. Darüber hinaus soll durch neue Regelungen vermieden werden, daß die Gesellschafter das Geschäftsrisiko der Gesellschaft auf ihre Gläubiger abwälzen, indem sie die Geschäfte statt mit haftenden Gesellschaftskapital mit Gesellschafterdarlehen finanzieren; kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen sollen daher im Konkurs der Gesellschaft wie haftendes Kapital behandelt werden. Einem verbesserten Gläubigerschutz dient schließlich die vorgesehene Beschränkung des Erwerbs eigener Geschäftsanteile sowie die Regelung darüber, daß Personen, die wegen eines Konkursdelikts bestraft oder die mit einem einschlägigen Berufsverbot belegt worden sind, nicht zu Geschäftsführern einer GmbH bestellt werden können.

2. Ein weiteres Bedürfnis zur Änderung des geltenden Rechts sieht die Bundesregierung darin, die Rechte der einzelnen Gesellschafter (Minderheiten) zu erweitern. Während im geltenden Recht insoweit nur ein Minderheitsrecht für die Einbe-

rufung einer Gesellschafterversammlung gesetzlich geregelt ist, will der Entwurf die Rechte der einzelnen Gesellschafter durch eine gesetzliche Regelung des Auskunfts- und Einsichtsrechts sowie über die Bestellung von Sonderprüfern verstärken.

3. Einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht die neue Regelung über die Zulässigkeit der Gründung einer GmbH durch nur eine Person. Zusätzliche Regelungen über die Einmann-GmbH sollen jedoch für die Sicherung der Aufbringung des versprochenen Stammkapitals sowie für eine klare Abgrenzung der Geschäfte der Gesellschaft von denen des Gesellschafters sorgen. Durch eine Ergänzung des Umwandlungsgesetzes soll außerdem ermöglicht werden, daß ein bestehendes einzelkaufmännisches Unternehmen durch seinen Inhaber in eine GmbH (Einmann-Gesellschaft) umgewandelt werden kann.

4. In der Praxis hat sich ferner als nachteilig herausgestellt, daß im geltenden Recht Vorschriften über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit anderen Gesellschaften fehlen. Diese Lücke soll durch Aufnahme neuer Verschmelzungsvorschriften in das GmbH-Gesetz geschlossen werden.

5. Die Strafvorschriften sollen in einigen Teilen geändert oder ergänzt werden, insbesondere um die Einhaltung der neuen Gründungsvorschriften sicherzustellen.

6. Die Bundesregierung hält es für erforderlich, über die GmbH hinaus auch für andere gesellschaftsrechtliche Gestaltungsformen, die zu einer beschränkten Haftung führen, zusätzliche Gläubigersicherungen vorzusehen, so namentlich für die in der Praxis weit verbreitete GmbH & Co KG. Für sie werden daher in das Handelsgesetzbuch besondere Vorschriften über die Firma, die Angaben auf Geschäftsbriefen, die Aufbringung der Kommanditeinlagen sowie über Gesellschafterdarlehen eingefügt.

7. Einige Änderungen und Ergänzungen sind darüber hinaus für das Aktienrecht erforderlich. Ebenso wie Personen, die wegen eines Konkursdelikts bestraft oder die mit einem einschlägigen Berufsverbot belegt worden sind, nicht Geschäftsführer einer GmbH sollen sein können, sollen sie unter den gleichen Voraussetzungen auch nicht Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft sein können.

   Außerdem sollen als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien künftig nur noch natürliche Personen zugelassen werden.

IV.

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Preissteigerungen sind nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Zu Nummer 1 — § 1 GmbHG

Die Neufassung des § 1 — es werden die Worte „durch eine oder mehrere Personen" eingefügt — soll die Gründung einer Einmann-GmbH ermöglichen.

Nach geltendem GmbH-Recht ist die unmittelbare Errichtung einer GmbH durch eine Person nicht möglich. Eine Einmann-Gesellschaft kann aber durch nachträgliche Vereinigung aller Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters entstehen; gesetzlich ist eine solche Einmann-Gesellschaft in § 24 i. V. m. § 15 des Umwandlungsgesetzes anerkannt, der die Umwandlung des Vermögens einer Einmann-GmbH auf den Alleingesellschafter ermöglicht, also das Bestehen einer Einmann-GmbH voraussetzt.

Der Gründung einer Einmann-GmbH kommt die durch die Rechtsprechung anerkannte Praxis aber bereits nach geltendem Recht sehr nahe. Gründer bedienen sich nicht selten einer zweiten Person, die nur für den Augenblick der Gründung einen Geschäftsanteil übernimmt und ihn alsdann oder schon im voraus an den Gründer abtritt. Für die Aktiengesellschaft ist die „Gründung" einer Einmann-AG gesetzlich jedenfalls für den Fall anerkannt, daß der Gründer ein Einzelkaufmann ist; in diesem Fall kann er das von ihm betriebene Unternehmen in eine durch ihn neu gegründete Aktiengesellschaft umwandeln (§ 50 UmwG).

Angesichts dieser Entwicklung will der Entwurf die Gründung einer Einmann-GmbH nunmehr gesetzlich zulassen. Er folgt damit auch Vorschlägen von Sprechern aller drei im Bundestag vertretenen Fraktionen, die in der ersten Lesung des in der 6. Legislaturperiode eingebrachten Entwurfs eines GmbH-Gesetzes eine gesetzliche Regelung der Einmann-Gesellschaft befürwortet haben (Stenographischer Bericht über die 178. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. März 1972, S. 10319 ff.). Demgegenüber war im Entwurf eines GmbH-Gesetzes von einer Legalisierung der Einmann-Gründung abgesehen worden, weil es möglicherweise sachgerechter sein würde, für die unternehmerische Betätigung einer Einzelperson unter Beschränkung ihrer Haftung auf einen Teil ihres Vermögens eine besondere Rechtsform zu schaffen, die nicht wie die GmbH eine juristische Person ist (Bundestagsdrucksache 7/253, S. 85, 267). Bei näherer Prüfung dieser Grundfrage hat sich jedoch herausgestellt, daß ein solcher Weg, ohne letztlich zu besseren Lösungen zu führen, eine Fülle zusätzlicher Probleme aufwerfen würde, so daß es im Ergebnis zweckmäßiger erscheint, die Regelungen über die Einmann-GmbH herkömmlicher Art auszubauen. Dazu gehört in erster Linie, ihre Gründung als solche zu ermöglichen. Die darüber hinaus erforderlichen Sicherungen für die Aufbringung des

Stammkapitals sowie Maßnahmen zur klaren Abgrenzung der Geschäfte der Gesellschaft von denen des Gesellschafters sind in den neuen § 2 Abs. 2, § 7 a Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 4, § 35 Abs. 4, § 48 Abs.3, § 56 a Satz 1, § 57 Abs. 2 Satz 1, § 82 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG und in Artikel 6 § 1 Abs. 3, 4 Satz 5, § 5 dieses Entwurfs enthalten.

Zu Nummer 2 — § 2 GmbHG

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die Einmann-GmbH.

Das GmbH-Gesetz geht in seinen Regelungen davon aus, daß eine GmbH durch mindestens zwei Personen errichtet wird, die einen Gesellschaftsvertrag abschließen. Diese Terminologie paßt nicht für die künftig zugelassene Einmann-Gründung (§ 1). Der Entwurf stellt daher für diesen Fall dem Gesellschaftsvertrag die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft gleich.

Zu Nummer 3 — § 5 GmbHG

In Absatz 1 wird das Mindeststammkapital der GmbH von bisher 20 000 DM auf 50 000 DM heraufgesetzt. Dies soll der Verbesserung des Gläubigerschutzes dienen. Angesichts der seit Einführung der GmbH im Jahre 1892 veränderten Geldwerte ist es nicht mehr angemessen, die Gründung von Gesellschaften schon mit einem Stammkapital von nur 20 000 DM zu ermöglichen, da ein solcher Betrag auch im Hinblick auf die Haftungsbeschränkung in der Regel keine Gewähr für eine ausreichende wirtschaftliche Basis der Gesellschaft bietet. Mit der Heraufsetzung des Mindeststammkapitals auf 50 000 DM soll die untere Schwelle der Verwendbarkeit der GmbH so weit angehoben werden, daß die Gesellschaftsgläubiger auch mehr als bisher vor unsoliden Gründungen geschützt werden.

Die Bundesregierung ist nach nochmaliger Prüfung der Gesichtspunkte, die sie veranlaßt hatten, im Entwurf eines GmbH-Gesetzes (Bundestagsdrucksache 7/253) von einer Heraufsetzung des Mindeststammkapitals abzusehen, und nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer Heraufsetzung des Mindeststammkapitals zu dem Ergebnis gelangt, daß die Vorteile einer solchen Maßnahme die Nachteile überwiegen. Mit der nunmehr vorgesehenen Heraufsetzung des Mindeststammkapitals folgt der Entwurf auch einem Vorschlag des Bundesrats zum Entwurf eines GmbH-Gesetzes (Bundestagsdrucksache 7/253 S. 260). Nach Auffassung der Bundesregierung werden dadurch auch nichtgewerbliche Gesellschaften unter den heutigen veränderten Umständen nicht unangemessen belastet.

Für die bestehenden Gesellschaften mbH mit einem Stammkapital von weniger als 50 000 DM enthält Artikel 6 § 1 Übergangsvorschriften.

Absatz 4 wird gestrichen, da insoweit durch § 5 b verbesserte Regelungen über Sacheinlagen und Sachübernahmen eingeführt werden sollen.

Zu Nummer 4 — § 5 a GmbHG

Die Vorschrift trifft in Anlehnung an das Aktienrecht (§ 26 AktG) Bestimmungen über die Sondervorteile und den Gründungsaufwand.

Absatz 1 stellt die zum geltenden GmbH-Recht bestehende Streitfrage klar, daß die Einräumung von Sondervorteilen an einzelne Gesellschafter zu ihrer Wirksamkeit der Festsetzung im Gesellschaftsvertrag bedarf. Durch diese Pflicht zur Offenlegung von Sondervorteilen soll jedermann ersichtlich gemacht werden, ob und gegebenenfalls mit welchen Vorbelastungen die Gesellschaft ins Leben tritt.

Aus dem gleichen Grund schreibt Absatz 2 vor, daß auch der sog. Gründungsaufwand im Gesellschaftsvertrag gesondert festgesetzt werden muß.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen Absatz 1 oder 2. Eine nachträgliche Heilung der Unwirksamkeit durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags, die im geltenden GmbH-Recht von manchen für zulässig gehalten wird, läßt der Entwurf im Interesse des Gläubigerschutzes nicht zu.

Absatz 4 soll eine Umgehung der Absätze 1 und 2 verhindern.

Absatz 5 weicht von der entsprechenden aktienrechtlichen Regelung (§ 26 Abs. 5 AktG) ab. Um die Nachprüfbarkeit der Festsetzungen über Sondervorteile und den Gründungsaufwand und der auf ihrer Grundlage erfolgten Leistungen zu erleichtern, sollen die Festsetzungen zwar wie bei der Aktiengesellschaft im Gesellschaftsvertrag erst beseitigt werden können, wenn die Rechtsverhältnisse, die den Festsetzungen zugrunde liegen, seit mindestens 5 Jahren abgewickelt sind. Auf das weitere aktienrechtliche Erfordernis, daß die Beseitigung jedoch frühestens 30 Jahre nach der Gründung der Gesellschaft erfolgen darf, verzichtet der Entwurf dagegen, weil es bei der GmbH wegen der besseren Überschaubarkeit ihrer Entwicklung und Verhältnisse einer so langen Beibehaltung der Festsetzungen im Gesellschaftsvertrag nicht bedarf.

— § 5 b GmbHG

Die Vorschrift regelt die Sacheinlagen und Sachübernahmen. Sie verschärft das geltende Recht (§ 5 Abs. 4 GmbHG).

Absatz 1 übernimmt den Begriff der Sacheinlage unverändert aus dem geltenden Recht. Sacheinlagen sind alle Einlagen, die nicht in Geld zu leisten sind. Sie sollen im Gesellschaftsvertrag in dem in Absatz 1 näher bezeichneten Umfang offengelegt werden müssen.

Für Sachübernahmen verlangt das geltende Recht die gleichen Festsetzungen im Gesellschaftsvertrag wie für Sacheinlagen nur, wenn die von der Gesellschaft für die übernommenen Vermögensgegenstände zu gewährende Vergütung auf Stammeinlagen eines Gesellschafters angerechnet werden soll. Der Entwurf beseitigt diese Einschränkung und verlangt künftig wie das Aktienrecht (§ 27 Abs. 1

AktG), daß alle von der Gesellschaft zu übernehmenden Anlagen oder anderen Vermögensgegenstände mit den in Absatz 1 bestimmten Angaben im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Diese Ausdehnung ist notwendig, weil Sachübernahmen auch dann, wenn die für sie zu gewährende Vergütung nicht unmittelbar auf eine Einlage angerechnet werden soll, eine Gefahr für die künftigen Gesellschaftsgläubiger, aber auch für die anderen Gesellschafter darstellen können.

Reformvorschlägen, nach denen die Sachübernahmeverpflichtungen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen einer Offenlegungspflicht im Gesellschaftsvertrag unterworfen werden sollten, folgt der Entwurf nicht. Jede Einschränkung würde den Schutzzweck der Offenlegungspflicht in Frage stellen. Auch wären die zur Abgrenzung der offenlegungspflichtigen Sachübernahmen vorgeschlagenen Merkmale (nur Sachübernahmen über Gegenstände des Anlagevermögens; nur Sachübernahmen, bei denen Gesellschafter oder für Gesellschafter handelnde Personen die Vertragspartner der Gesellschaft sind; nur Sachübernahmen, bei denen die von der Gesellschaft gewährte Vergütung einen bestimmten absoluten Betrag oder einen bestimmten Teil des Stammkapitals übersteigt) schwer feststellbar, leicht ungehbar oder willkürlich und deshalb ungeeignet.

Die Festsetzungen, die nach Absatz 1 bei Sacheinlagen und Sachübernahmen im Gesellschaftsvertrag im einzelnen getroffen werden müssen, entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht. Bei Sacheinlagen wird jedoch nicht mehr die Angabe des Geldwerts, für welchen die Einlage angenommen wird, sondern die Angabe des Betrags der Stammeinlage, für den die Sacheinlage geleistet werden soll, verlangt (vgl. § 27 Abs. 1 AktG). Die Gesellschaft soll eine Sacheinlage zu einem geringeren als ihrem tatsächlichen Wert annehmen können, ohne daß der — oft schwer genau zu beziffernde — tatsächliche Wert im Gesellschaftsvertrag angegeben zu werden braucht; denn eine solche Überpari-Emission ist im Gläubigerschutzinteresse ungefährlich.

Die Absätze 2 bis 4 sind neu. Sie sind wegen der gleichen Interessenlage im wesentlichen unverändert aus § 27 Abs. 2 bis 4 AktG übernommen worden. Das entspricht weitgehend auch der Auslegung, die schon das GmbH-Gesetz erfahren hat.

— § 5 c GmbHG

Satz 1 schreibt für Sachgründungen vor, daß die Gesellschafter in einem Sachgründungsbericht die wesentlichen Umstände darzulegen haben, von denen die Angemessenheit der Leistungen der Gesellschaft für Sacheinlagen oder Sachübernahmen abhängt. Die Vorschrift soll in ähnlicher Weise wie im Aktienrecht (§ 32 AktG) den Schutz gegen eine unzulängliche Aufbringung des Stammkapitals verstärken und dem Gericht die Prüfung erleichtern, ob die Gesellschaft ordnungsmäßig errichtet ist (vgl. § 9 d). Dabei besteht jedoch im GmbH-Recht nur bei Sachgründungen ein Bedürfnis für die Vorlegung eines Gründungsberichts, nicht — wie im Aktienrecht — bei jeder Gründung.

Im Hinblick auf die meist kleineren Verhältnisse bei der GmbH sieht der Entwurf auch davon ab, bestimmte Einzelangaben als Inhalt des Gründungsberichts festzulegen, sondern überläßt es grundsätzlich der Auslegung im Einzelfall, welche Angaben notwendig sind, um die wesentlichen Umstände darzulegen, von denen die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen oder Sachübernahmen abhängt. Nur für den wichtigsten Fall, der Einbringung eines bestehenden Unternehmens in die Gesellschaft, sollen im Gründungsbericht auch die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre angegeben werden müssen (Satz 2).

Der Sachgründungsbericht gehört zu den bei der Anmeldung einzureichenden Unterlagen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5) und ist auch Dritten zugänglich (§ 9 HGB). Hingegen soll der Prüfungsbericht der Gründungsprüfer (§ 5 d), nur dem Gericht, nicht aber Dritten zugänglich sein, da er Einzelheiten über die Sacheinlagen und -übernahmen enthalten kann, deren Offenlegung der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnte. Aufgrund des Zwecks dieser Regelung wird in Fällen, in denen der Gesellschaft ein solcher Schaden durch die Offenlegung drohen kann, der Sachgründungsbericht nicht auch die Einzelheiten zu enthalten brauchen, an deren Geheimhaltung die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse hat. Auf die Offenlegung im Sachgründungsbericht kann in diesen Fällen verzichtet werden, da die erforderliche Kontrolle insoweit durch die Gründungsprüfer, in deren Bericht alle Einzelheiten aufzunehmen sind, und durch das Gericht erfolgt.

— § 5 d GmbHG

Die Vorschrift schreibt für bestimmte Sachgründungen eine Gründungsprüfung vor.

Da eine Gesellschaft nach geltendem Recht nicht verpflichtet ist, sich vor der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister einer Gründungsprüfung durch Prüfer zu unterwerfen, wird der Registerrichter, wenn Sacheinlagen oder Sachübernahmen vereinbart sind, vor die schwierige Aufgabe gestellt, in der Regel allein beurteilen zu müssen, ob das Stammkapital durch die Sacheinlagen gedeckt wird oder ob die Sachübernahmen überbewertet worden sind. Wenn auch ganz überwiegend anerkannt wird, daß das Registergericht jedenfalls bei offensichtlicher Überbewertung der Sacheinlagen oder Sachübernahmen eine Prüfung anordnen und gegebenenfalls die Eintragung ablehnen kann, so können auf diese Weise doch nur besonders schwerwiegende Fälle unsolider Sachgründungen entdeckt und verhindert werden.

Diesem Mangel des geltenden Rechts will der Entwurf abhelfen. Er unterwirft die Gesellschaft zwar nicht generell einer Gründungsprüfung, weil dazu im Gegensatz zur Aktiengesellschaft kein Bedürfnis besteht. Er schreibt auch nicht für alle Sachgründungen eine Gründungsprüfung vor, weil sie eine Gesellschaft je nach der Art der Sacheinlage unnötig mit Kosten belasten würde. Absatz 1 verpflichtet jedoch die Gesellschaft, sich einer Gründungsprüfung zu unterziehen, wenn als Sacheinlagen oder Sachübernahmen Wertpapiere, bei denen

ein Börsen- oder Marktpreis amtlich nicht festgestellt wird, oder andere Gegenstände als Sachen eingebracht oder übernommen werden. Damit sollen die Sachgründungen erfaßt werden, bei denen der Wert der einzubringenden oder zu übernehmenden Gegenstände in der Regel zweifelhaft und nicht ohne eingehende Prüfung zu beurteilen ist, so namentlich bei der Einbringung oder der Übernahme von Konzessionen, gewerblichen Schutzrechten oder ähnlichen Rechten, Lizenzen an solchen Rechten, Beteiligungen, Forderungen und Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich nicht festgestellt wird. Werden hingegen Wertpapiere, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, oder Sachen — im Sinne des § 90 BGB — eingebracht oder übernommen, so wird ihr Wert in der Regel leichter zu ermitteln und nachzuweisen sein. Für sie wird daher keine Prüfungspflicht vorgeschrieben, sondern es soll ausreichen, daß bei der Anmeldung Unterlagen beigefügt werden, die beweisen, daß die Gegenstände nicht überbewertet worden sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 6). Darüber hinaus soll es den Gesellschaftern unbenommen bleiben, im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß zu bestimmen, daß auch in anderen als den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen eine Gründungsprüfung stattfinden soll.

Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Gründungsprüfer überträgt der Entwurf in Absatz 2 deren Bestellung wie im Aktienrecht (§ 3 Abs. 3 AktG) dem Gericht. Die vorgeschriebene Anhörung der Industrie- und Handelskammer soll dem Gericht die Auswahl der Prüfer in personeller und sachlicher Hinsicht erleichtern.

Absatz 3 soll in Anlehnung an § 33 Abs. 4 AktG sicherstellen, daß nur fachlich geeignete Personen oder Prüfungsgesellschaften zu Gründungsprüfern bestellt werden können.

Absatz 4 verpflichtet die Gesellschafter, den Gründungsprüfern alle Aufkärungen und Nachweise zu geben, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Prüfer ihre Aufgabe erfüllen können, wenn sie im Rahmen der Prüfung Aufklärungen und Nachweise der Gesellschafter benötigen. Verletzen die Gesellschafter ihre Aufklärungs- und Nachweispflicht, so machen sie sich nach § 82 a Abs. 2 strafbar.

Absatz 5 Satz 1 verlangt einen schriftlichen Prüfungsbericht der Gründungsprüfer. Gegenstand und Umfang der Prüfung und somit auch des Prüfungsberichts ergeben sich aus Absatz 1. Über das Ergebnis der pflichtgemäßen Prüfung sollen die Gründungsprüfer außerdem eine Schlußerklärung zum Prüfungsbericht abgeben müssen, Absatz 5 Satz 2 und 3. Diese gesonderte Schlußerklärunmg schreibt der Entwurf im Hinblick darauf vor, daß der Prüfungsbericht nicht jedermann zugänglich sein soll (vgl. Absatz 6).

Der Prüfungsbericht soll nach Absatz 6 Satz 1 nur der Gesellschaft und dem Gericht zugänglich sein, da er Einzelheiten über die Art der Sacheinlagen und -übernahmen und über die Bewertung enthalten kann, deren allgemeine Offenlegung der Gesellschaft zum Schaden gereichen kann. Insoweit erscheint es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn neben der Gesellschaft nur dem Gericht die Möglichkeit der Überprüfung des Berichts eingeräumt wird. Im übrigen wird daher die Einsicht des Berichts sowie die Erteilung von Abschriften — abweichend von § 9 Abs. 1 und 2 HGB — ausgeschlossen, Absatz 6 Satz 4. Die Schlußerklärung soll hingegen nicht nur dem Gericht und der Gesellschaft, sondern auch der Industrie- und Handelskammer eingereicht werden müssen (Absatz 6 Satz 1) und allgemein zugänglich sein (Absatz 6 Satz 3), um der Allgemeinheit — und damit insbesondere den Gesellschaftsgläubigern — eine Überprüfung darüber zu ermöglichen, inwieweit das Stammkapital durch die Sacheinlagen auch tatsächlich gedeckt wird oder mit welchen Vorbelastungen die Gesellschaft bei der Vereinbarung von Sachübernahmen ins Leben tritt. Den Nachweis darüber, daß die Schlußerklärung auch der Industrie- und Handelskammer eingereicht worden ist, sollen die Gründungsprüfer durch eine entsprechende Bescheinigung führen müssen (Absatz 6 Satz 2).

Absatz 7 trifft Bestimmungen darüber, wie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gründern und den Gründungsprüfern zu verfahren ist. Die Vorschrift ist wegen der gleichen Interessenlage unverändert aus § 35 Abs. 1 AktG übernommen worden.

Absatz 8 regelt den Anspruch der Gründungsprüfer auf Vergütung und Auslagenersatz inhaltlich in gleicher Weise wie § 35 Abs. 2 AktG. Durch die abweichende Fassung des Satzes 2 soll lediglich klargestellt werden, daß das Gericht nicht nur über die Höhe des Anspruchs — darauf könnte das Wort „festsetzen" hindeuten —, sondern auch über dessen Grund zu entscheiden hat (s. a. § 51 c Abs. 6 Satz 2).

Zu Nummer 5 — § 6 GmbHG

Der neu eingefügte Absatz 2 regelt bestimmte persönliche Voraussetzungen für Geschäftsführer.

Satz 1 stellt klar, daß nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen Geschäftsführer sein können. Das entspricht der vergleichbaren Regelung in § 76 Abs. 3 AktG und der bereits zum geltenden GmbH-Recht ganz überwiegend vertretenen Ansicht.

Die Sätze 2 und 3 sollen verhindern, daß Personen, die wegen bestimmter Konkursdelikte bestraft worden sind oder gegen die ein Berufsverbot verhängt worden ist, alsbald ihre Geschäfte unter dem Deckmantel einer anonymen Kapitalgesellschaft wieder aufnehmen und hierdurch Dritte gefährden. Die Regelung geht auf eine Empfehlung der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zurück.

Eine gegen Absatz 2 verstoßende Bestellung von Geschäftsführern ist nichtig, wie sich aus der gewählten Fassung der Vorschrift („kann nur" bzw.

„kann nicht") hinreichend ergibt, ohne daß dies noch der ausdrücklichen Regelung bedarf. Andererseits werden gutgläubige Dritte, die auf die Bestellung vertrauen durften, durch § 15 Abs. 3 HGB und die Grundsätze der Rechtscheinhaftung hinreichend geschützt.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu Absätzen 3 und 4.

Zu Nummer 6 — § 7 GmbHG

Absatz 2 wird gestrichen, da die in ihm enthaltene Regelung durch die neuen §§ 7 a, 7 b ersetzt wird.

Zu Nummer 7 — § 7 a GmbHG

Die Vorschrift regelt die Leistung von Geldeinlagen, insbesondere inwieweit und auf welche Art und Weise sie vor der Anmeldung der Gesellschaft geleistet sein müssen. Sie ändert und ergänzt das geltende Recht (§ 7 Abs. 2 GmbHG).

Der Entwurf hält in Absatz 1 Satz 1 an dem Grundsatz des geltenden Rechts fest, daß vor der Anmeldung der Gesellschaft auf jede Geldeinlage nur ein Viertel eingezahlt zu sein braucht. Von der Einführung einer generellen Pflicht zur sofortigen Volleinzahlung aller Geldeinlagen sieht der Entwurf ab. Sie hätte bestimmte Vorteile (Sicherung der vollen Aufbringung eines dem Stammkapital entsprechenden Vermögens; Entbehrlichkeit eines Kaduzierungsverfahrens), aber überwiegende Nachteile (Zwang zur Einzahlung wirtschaftlich zunächst nicht benötigter Teile des Stammkapitals; Anreiz zur Umgehung durch Festsetzung eines zu niedrigen Stammkapitals mit nachträglicher Kapitalerhöhung oder unter Ausweichen auf unerwünschte Formen der Eigenkapitalbildung, insbesondere durch Gesellschafterdarlehen).

Die Mindestquote von einem Viertel soll auf jede einzelne Geldeinlage eingezahlt sein müssen, die Mehrzahlung auf eine Einlage also nicht die Minderzahlung auf eine andere ausgleichen können.

Abweichend vom geltenden Recht verlangt Absatz 1 Satz 2, daß bestimmte Gesellschaften ihre Geldeinlagen voll einzahlen müssen. Bei Gesellschaftern, die die dort umschriebenen Voraussetzungen erfüllen, steht in der Regel ernstlich in Frage, ob sie überhaupt in der Lage sein werden, die übernommenen Einlageverpflichtungen voll zu erfüllen.

Nach Absatz 1 Satz 3 soll auf das Stammkapital insgesamt künftig mindestens so viel eingezahlt werden müssen, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zusammen mit dem Gesamtbetrag der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, 25 000 DM erreicht. Eine Gesellschaft soll also nicht wie bisher den Geschäftsbetrieb mit einem Barvermögen von nur 5 000 DM aufnehmen, sondern in Zukunft in jedem Fall nur mit einem Bar- oder Sachvermögen von mindestens 25 000 DM ins Leben treten können. Diese Anhebung der Mindesteinzahlungspflicht für Geldeinlagen soll bewirken, daß sich nur solche Unternehmen der Rechtsform der GmbH bedienen können, die von vornherein wenigstens ein Mindestvermögen in dieser Höhe aufbringen und den Gläubigern ein Mindestmaß an finanzieller Leistungsfähigkeit nachweisen können.

Der Entwurf verzichtet darauf, einen absoluten Mindesteinzahlungsbetrag für alle Geldeinlagen zusammen oder für die einzelne Geldeinlage vorzuschreiben. Abweichend von § 7 Abs. 2 GmbHG sollen also nicht auf jede Einlage mindestens 250 DM eingezahlt werden müssen; dieser Betrag ist so gering, daß er keine besonderen Funktionen mehr erfüllen kann.

Eine Sonderregelung enthält Absatz 1 Satz 4 für den Fall der Gründung einer Einmann-Gesellschaft (vgl. § 1). Da in einem solchen Fall nur ein Gesellschafter vorhanden ist, also keine weiteren Gesellschafter für die Leistung aller Einlagen haften (§ 24 GmbHG), soll die Aufbringung des Stammkapitals dadurch gesichert werden, daß der einzige Gesellschafter (sofern er die Einlagen nicht schon nach Satz 2 voll einzuzahlen hat) für den die nach den Sätzen 1 und 3 vorgeschriebenen Einzahlungen übersteigenden Teil der Geldeinlage eine Sicherung bestellen muß. Eine solche Sicherung wird in der Regel in Form einer Sicherheit (§ 232 BGB) geleistet werden müssen, doch soll durch den Ausdruck „Sicherung" nicht ausgeschlossen werden, daß auch andere, wirtschaftlich gleichwertige Absicherungen geleistet werden können.

Absatz 2 regelt in Übereinstimmung mit § 54 Abs. 3 AktG die Zahlungsweise für Leistungen auf Geldeinlagen vor der Anmeldung der Gesellschaft. Um sicherzustellen, daß die vor der Anmeldung der Gesellschaft zu leistenden Einlagen von den Geschäftsführern nicht anderweitig verwendet werden und das haftende Vermögen nicht schon vor der Anmeldung der Gesellschaft beeinträchtigt wird, schreibt Absatz 3 vor, daß der eingezahlte Betrag bei der Anmeldung endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen muß. Dabei klärt der Entwurf in Anlehnung an das Aktienrecht (§ 36 Abs. 2 Satz 1 AktG) eine zum geltenden Recht bestehende Streitfrage. Die bei der Gründung angefallenen Steuern und Gebühren sollen die Geschäftsführer vor der Anmeldung aus den eingezahlten Einlagen bezahlen dürfen. Dies ist jedoch, um die damit verbundene Vorbelastung des Gesellschaftsvermögens offenzulegen, bei der Anmeldung der Gesellschaft dem Gericht nachzuweisen (§ 8 Abs. 2 Satz 3).

— § 7 b GmbHG

Die Vorschrift regelt die Leistung von Sacheinlagen vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

Absatz 1 Satz 1 stellt in Übereinstimmung mit der zum geltenden Recht ganz überwiegend vertretenen Ansicht klar, daß Sacheinlagen bereits vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken sind, daß sie zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. Hierauf kann für die GmbH im Unter-

schied zur Aktiengesellschaft nicht verzichtet werden, da bei der GmbH nicht für alle Sacheinlagen eine Gründungsprüfung vorgeschrieben ist (§ 5 d) und die Aufbringung des durch Sacheinlagen gedeckten Teils des Stammkapitals wirksam nur gesichert ist, wenn die Sacheinlagen vor der Anmeldung der Gesellschaft bewirkt worden sind.

Absatz 1 Satz 2 soll verhindern, daß die Pflicht zur Leistung der Sacheinlagen vor der Anmeldung der Gesellschaft dadurch umgangen wird, daß sich die Gesellschaft zur Übernahme eines Vermögensgegenstands verpflichtet und dabei vereinbart wird, daß die für die Übernahme von der Gesellschaft zu gewährende Vergütung auf die Einlage eines Gesellschafters angerechnet werden soll. In diesem Fall soll der Vermögensgegenstand in gleicher Weise wie eine Sacheinlage vor der Anmeldung an die Gesellschaft geleistet werden müssen. Die Klarstellung erscheint um so mehr geboten, als der in Abatz 1 Satz 2 geregelte Fall nach bisherigem Recht (§ 5 Abs. 4 GmbHG) als Sachübernahme anzusehen ist und auch aus den neuen Vorschriften des Entwurfs über Sachübernahmen (§ 5 b Abs. 1) nicht ohne weiteres entnommen werden könnte, ob in dem Fall des Absatzes 1 Satz 2 der Vermögensgegenstand als Sacheinlage vor der Anmeldung zu bewirken ist oder als Sachübernahme auch später geleistet werden darf.

Sind Grundstücke oder andere Vermögensgegenstände, deren Übertragung erst mit der Eintragung des Erwerbs in das Grundbuch wirksam wird, Gegenstand einer Sacheinlage, so können sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß nach Absatz 1 auch diese Gegenstände vor der Anmeldung der Gesellschaft auf diese übertragen werden müßten und die Gesellschaft daher als Berechtigte in das Grundbuch in einem Zeitpunkt eingetragen werden müßte, in dem sie als juristische Person noch nicht besteht. Zum geltenden Recht wird zur Überwindung dieser Schwierigkeiten überwiegend angenommen, daß es beispielsweise bei der Einbringung eines Grundstücks als Sacheinlage genüge, wenn vor der Anmeldung der Gesellschaft das Grundstück an die Gesellschaft in bindender Form aufgelassen worden ist. Vom Standpunkt dieser Auffassung wäre es aber nicht ausgeschlossen, daß das Grundstück trotz der Auflassung an die Gesellschaft an einen anderen aufgelassen und dieser (vor der Gesellschaft) in das Grundbuch eingetragen wird. Ebenso wäre es möglich, daß noch vor der Eintragung der Gesellschaft als Eigentümerin des Grundstücks sie beeinträchtigende Belastungen für einen Dritten in das Grundbuch eingetragen werden. In der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es darüber hinaus für zulässig angesehen worden, der Pflicht zur Bewirkung der Sacheinlagen vor der Anmeldung der Gesellschaft bei einem Grundstück dadurch zu genügen, daß es an die vor der Eintragung der Gesellschaft bestehende (nicht rechtsfähige) Gründerorganisation aufgelassen und diese in das Grundbuch eingetragen wird. Auch dieser Weg löst jedoch nicht alle Schwierigkeiten. Insbesondere erfordert er eine Berichtigung im Grundbuch, sobald die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Entwurf sieht deshalb zur Behebung der Schwierigkeiten eine andere Lösung vor.

Absatz 2 Satz 1 läßt es bei Rechten, zu deren Übertragung eine Eintragung im Grundbuch erforderlich ist, anstelle der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch genügen, daß zunächst eine Vormerkung zur Sicherung des der Gesellschaft auf Grund der Sacheinlage zustehenden schuldrechtlichen Anspruchs auf Übertragung des Rechts in das Grundbuch eingetragen wird und die zur Eintragung der Rechtsänderung erforderlichen Willenserklärungen abgegeben werden. Die Eintragung von Vormerkungen in das Grundbuch zur Sicherung schuldrechtlicher Ansprüche einer noch nicht bestehenden Rechtsperson ist rechtlich möglich. Durch die Vormerkung wird auf der einen Seite ausreichend gesichert, daß nach der Entstehung der Gesellschaft die Sacheinlage auch tatsächlich und unbeeinträchtigt durch vorgehende Rechte Dritter in das Vermögen der Gesellschaft gelangt. Auf der anderen Seite wird vermieden, daß die Gesellschaft, obwohl sie noch nicht besteht, als Inhaberin eines dinglichen Rechts in das Grundbuch eingetragen wird. Durch die Abgabe der zur Eintragung der Rechtsänderung erforderlichen Willenserklärungen soll sichergestellt werden, daß die Rechtsänderung selbst alsbald nach Eintragung der Gesellschaft eingetragen werden kann, ohne daß die Gesellschaft unter Umständen auf Abgabe der zur dinglichen Einigung erforderlichen Willenserklärung oder der grundbuchrechtlich erforderlichen Eintragungsbewilligung klagen muß.

Absatz 2 Satz 2 erstreckt diese Regelung auf Sacheinlagen, zu deren Bewirkung die Eintragung der Gesellschaft in ein anderes öffentlichen Register als das Grundbuch erforderlich ist (z. B. Schiffsregister, Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen).

Zu Nummer 8 — § 8 GmbHG

Die Vorschrift ergänzt das geltende Recht (§ 8 GmbHG) in bezug auf den Inhalt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister in verschiedener Hinsicht.

In Absatz 1 wird durch Einfügung der Nummern 4 bis 6 vorgeschrieben, daß der Anmeldung weitere Unterlagen beizufügen sind.

Nummer 4 sieht in Anlehnung an § 37 Abs. 3 Nr. 2 AktG vor, daß Verträge, die den Festsetzungen über Sondervorteile, Sacheinlagen und Sachübernahmen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, der Anmeldung beizufügen sind. Dadurch soll der Gläubigerschutz gegenüber dem geltenden Recht verstärkt werden.

Der für Sachgründungen neu vorgeschriebene Gründungsbericht (§ 5 c) soll dem Gericht die Prüfung erleichtern, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet ist (§ 9 d). Er soll daher nach Nummer 5 dem Gericht bei der Anmeldung eingereicht werden.

Aus den in den Bemerkungen zu § 5 d Abs. 1 dargelegten Gründen verlangt der Entwurf in Nummer 6

bei Sachgründungen, bei denen Wertpapiere, für die ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, oder Sachen eingebracht oder übernommen werden sollen, keine Gründungsprüfung durch Prüfer. Statt dessen sollen jedoch der Anmeldung Unterlagen darüber beigefügt werden müssen, daß der Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlagen oder den Wert der dafür zu gewährenden Leistungen erreicht. Welche Unterlagen im einzelnen geeignet sind, die gerichtliche Nachprüfung darüber zu ermöglichen, ob für die Sacheinlagen oder Sachübernahmen kein zu hoher Wert angesetzt worden ist, läßt sich gesetzlich nicht näher umschreiben. Sie sind auch je nach der Art der Sacheinlagen oder Sachübernahmen verschieden. Im Einzelfall können leicht zugängliche Unterlagen wie Kurszettel, Preislisten, Tarife ausreichen. In anderen Fällen kann es jedoch auch notwendig werden, daß die Gründer ein Sachverständigengutachten vorlegen, insbesondere, wenn die Sachen schwer bewertbar sind und andere Unterlagen über ihren Wert nicht zur Verfügung stehen.

Infolge der Einfügung der neuen Nummern 4 bis 6 wird die bisherige Nummer 4 nunmehr Nummer 7.

Absatz 2 Satz 1 faßt § 8 Abs. 2 GmbHG sprachlich genauer und ändert das geltende Recht dahin, daß die Bewirkung der Einlagen nach den § 7 a und 7 b nicht nur zu klären, sondern nachzuweisen sein soll. Dadurch soll die tatsächliche Aufbringung der Einlagen im Interesse des Gläubigerschutzes besser als bisher gesichert und dem Gericht die Kontrolle über die Leistung der Einlagen erleichtert werden. Für den Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen des § 7 a Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen, also die Geldeinlagen nicht voll eingezahlt zu werden brauchen, wird in der Regel eine entsprechende Erklärung der Gesellschafter ausreichen, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sie nach § 9 a zivilrechtlich und nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 auch strafrechtlich verantwortlich sind. Sind Geldeinlagen (in Übereinstimmung mit § 7 a Abs. 2) auf ein Konto eingezahlt worden, so soll dies abweichend vom geltenden Recht durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Instituts nachgewiesen werden müssen, bei dem der Betrag eingezahlt worden ist (Satz 2). Um die Vorbelastungen des Gesellschaftsvermögens durch bereits bezahlte Steuern oder Gebühren (§ 7 a Abs. 3) offenzulegen und nachprüfbar zu machen, verlangt Satz 3 darüber hinaus, daß auch die Zahlung dieser Beträge nach Art und Höhe bei der Anmeldung der Gesellschaft nachzuweisen ist. Satz 4 erstreckt die Nachweispflicht bei der Einmann-Gründung auch auf die Bestellung der nach § 7 a Abs. 1 Satz 4 erforderlichen Sicherung.

Der neu eingefügte Absatz 3 legt den Geschäftsführern bestimmte Erklärungspflichten gegenüber dem Gericht auf. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 können Personen unter den dort genannten Voraussetzungen nicht Geschäftsführer sein. Da das Gericht nach § 9 d Abs. 1 zu prüfen hat, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist, hat es auch zu prüfen, ob die als Geschäftsführer bestellten Personen unter den in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 umschriebenen Personenkreis fallen. Dazu könnte es nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes eine Auskunft aus dem Zentralregister einholen. Bei der Vielzahl neuer Gesellschaftsgründungen und späterer Veränderungen der Geschäftsführer würde dies jedoch zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, obwohl andererseits nur in Ausnahmefällen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 vorliegen werden. Zur Erleichterung des Anmeldungs- und Prüfungsverfahrens sollen daher die Geschäftsführer verpflichtet werden, in der Anmeldung zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 entgegenstehen. Auch dem Gericht gegenüber sind sie nach § 51 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes je nach der Höhe ihrer Bestrafung nur dann unbeschränkt auskunftspflichtig, wenn sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht belehrt worden sind. Da die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung beim Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sind (§ 12 Abs. 1 HGB) und sich die Geschäftsführer dazu ohnehin eines Notars bedienen müssen, sieht Absatz 3 Satz 2 zur Erleichterung des Verfahrens vor, daß die erforderliche Belehrung über die unbeschränkte Auskunftspflicht auch durch einen Notar vorgenommen werden kann. Zu einer solchen Belehrung ist der Notar jedoch nicht schon auf Grund der Beglaubigung der Unterschriften sondern nur dann verpflichtet, wenn er darum von den Geschäftsführern besonders ersucht wird. Den Geschäftsführern soll es unbenommen bleiben, sich durch das Gericht belehren zu lassen. In die Versicherung gegenüber dem Gericht ist aufzunehmen, daß die Geschäftsführer entsprechend belehrt worden sind. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Versicherung werden die Geschäftsführer einer strafrechtlichen Verantwortung unterworfen (§ 82 Abs. 1 Nr. 5). Haben die Geschäftsführer die erforderliche Versicherung abgegeben, wird anderseits das Gericht bei der Prüfung der Anmeldung nur dann Veranlassung haben, noch einen Auszug aus dem Zentralregister einzuholen, wenn es im Einzelfall Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Versicherung hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 zu Absatz 4 und 5.

Zu Nummer 9 — § 9 GmbHG

Die Vorschrift ist neu. Sie begründet eine Nachzahlungspflicht für den Fall, daß bei Sachgründungen die einzubringenden oder die von der Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen zu übernehmenden Vermögensgegenstände überbewertet worden sind. Die bisher in § 9 GmbHG enthaltene Vorschrift über die Haftung der Anmeldenden ist nach § 9 a übernommen und dort neu geregelt worden.

Das geltende Recht enthält keine ausdrückliche Regelung über die Rechtsfolgen bei der Überbewertung von Sacheinlagen. Ob die Vereinbarung solcher Sacheinlagen wirksam ist und welche Rechtsfolgen den Gesellschafter treffen, der sich zu ihrer

Leistung verpflichtet hatte, wird in Schrifttum und Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet.

Der Entwurf will diese Unklarheit beseitigen und sicherstellen, daß bei Sacheinlagen ein dem Stammkapital entsprechendes Vermögen auch dann aufgebracht wird, wenn die Gesellschafter den Gegenstand der Sacheinlage überbewertet haben. Zwar beugen in erster Linie die neuen Vorschriften über die Sachgründungsprüfung (§ 5 d) und die Pflicht zur Einreichung von Unterlagen über den Wert bestimmter Sacheinlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 6) in Verbindung mit der richterlichen Prüfung bei der Anmeldung (§ 9 d) der Gefahr vor, daß eine Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird, wenn die festgesetzten Einlagen nicht das Stammkapital dekken. Es läßt sich aber dennoch nicht ausschließen, daß eine Überbewertung von Sacheinlagen unentdeckt bleibt und die Gesellschaft trotzdem durch Eintragung zur Entstehung gelangt. In diesem Fall soll der Gesellschafter, der die Sacheinlage zu leisten hat, nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet sein, in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem wahren Wert der Sacheinlage und dem Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage eine ergänzende Einlage in Geld leisten. Damit stellt der Entwurf zugleich klar, daß Sacheinlageverpflichtungen nicht allein wegen einer Überbewertung der Sacheinlage unwirksam sind; sofern die Unwirksamkeit auf anderen Gründen (z. B. § 138 BGB) beruht, wird der Gesellschafter die auf seinen Geschäftsanteil zu leistende Einlage entsprechend § 5 b Abs. 2 Satz 3 in vollem Umfang in Geld zu leisten haben.

Die Nachzahlungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 soll unabhängig von einem Verschulden des Gesellschafters bestehen, da sie allein ein Ausfluß der in seinem Einlageversprechen enthaltenen Deckungszusage ist. Die ergänzende Geldleistung bezeichnet der Entwurf als Einlage, um zum Ausdruck zu bringen, daß für die Aufbringung dieser Einlage notfalls auch die übrigen Gesellschafter nach den Vorschriften über die Mithaftung für die Zahlung von Geldeinlagen (§ 24) aufzukommen haben. Auch im übrigen sollen auf den Fehlbetrag die für Einlagen geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Maßgebend für die Beurteilung des Werts der Sacheinlage soll der Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister sein. Damit will der Entwurf das Risiko von Wertminderungen im Zeitraum zwischen dem Abschluß des Gesellschaftsvertrags und der Entstehung der GmbH durch Eintragung in das Handelsregister zugunsten der Gesellschaftsgläubiger möglichst einschränken. Den Gesellschaftern, die Sacheinlagen einzubringen haben, wird dadurch kein unzumutbares Risiko auferlegt, da sie es in der Regel in der Hand haben, ob sie ihre Einlage schon längere Zeit vor der Anmeldung leisten wollen.

Sollte der Wert einer Sacheinlage in der Zeit zwischen ihrer Einbringung und der Eintragung der Gesellschaft sinken, so wird das Gericht, dem dies bekannt wird, die Eintragung nach § 9 d abzulehnen haben.

A b s a t z 1 Satz 2 soll in ähnlicher Weise wie § 7 b Abs. 1 Satz 2 eine Umgehung des Absatzes 1 Satz 1 verhindern.

Ist die Gesellschaft fünf Jahre nach ihrer Eintragung in das Handelsregister noch in der Lage, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so spricht die Lebenserfahrung dafür, daß eine Überbewertung von Sacheinlagen sich nicht nachhaltig zum Nachteil der Gläubiger ausgewirkt hat. Auch wäre eine nachträgliche Feststellung des wirklichen Werts einer Sacheinlage nach diesem langen Zeitraum kaum mehr möglich. Nach A b s a t z 2 soll daher der Anspruch der Gesellschaft in fünf Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister verjähren.

Zu Nummer 10 — § 9 a GmbHG

Die Vorschrift regelt die Haftung der Gesellschafter bei der Gründung der Gesellschaft und der Personen, für deren Rechnung sie handeln, sowie der Geschäftsführer und Gründungsprüfer. Sie erweitert und ergänzt das geltende Recht (§ 9 Abs. 1 GmbHG) wesentlich.

Das GmbH-Gesetz kennt einen besonderen Haftungstatbestand nur für die anmeldenden Geschäftsführer. Sie haften, aber auch nur der Gesellschaft gegenüber, für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen. Keine besonderen Haftungsvorschriften finden sich hingegen über die Verantwortlichkeit der Gesellschafter und anderer Personen. Ihre Haftung richtet sich allein nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Das hat zur Folge, daß namentlich die Gesellschafter, die die Gesellschaft errichten, eine nur sehr beschränkte Verantwortlichkeit für den Gründungsvorgang und insbesondere für die Dekkung und Aufbringung des Stammkapitals trifft, obwohl in ihren Händen die Errichtung der Gesellschaft liegt und sie maßgebenden Einfluß auf die gesamte Gründung haben. Diese unbefriedigende Regelung hat schon wiederholt zu Reformvorschlägen Anlaß gegeben. Der Entwurf will durch einen Ausbau der Vorschriften über die Verantwortlichkeit der an der Gründung beteiligten Personen die Beachtung der Gründungsvorschriften wirksamer als bisher sichern.

Inhaltlich lehnt sich der Entwurf dabei weitgehend an die entsprechenden Haftungsvorschriften des Aktienrechts (§§ 46 bis 51 AktG) an, da sie sich bewährt haben und die Interessenlage für beide Gesellschaftsformen weitgehend dieselbe ist.

A b s a t z 1 begründet eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Gesellschafter und der Geschäftsführer für die Gründung. Gegenüber dem Aktienrecht (§ 46 Abs. 1, § 48 AktG) ist die Vorschrift nur insoweit erweitert, als der Entwurf die Gesellschafter und Geschäftsführer auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit der „Einlagen und deren Leistung" sowie dafür haften läßt, daß auch die Sacheinlagen zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen. Diese Abweichung vom Aktienrecht ist erforderlich, weil der Entwurf (§ 7 b) daran festhält, daß die Sacheinlagen anders als nach dem Aktienrecht vor der

Anmeldung geleistet sein müssen. Die Verantwortlichkeit wird ferner auf die Angaben über die Sicherungen für nicht voll eingezahlte Geldeinlagen erstreckt.

Absatz 2 ist unverändert aus § 46 Abs. 2 AktG übernommen.

Absatz 3 ist gegenüber § 46 Abs. 3 AktG auch auf Geschäftsführer erstreckt, da sie nach Absatz 1 der gleichen Verantwortlichkeit wie die Gesellschafter unterliegen sollen.

Absatz 4 stimmt wörtlich mit § 46 Abs. 5 AktG überein.

Absatz 5 entspricht sachlich § 49 AktG.

Eine § 46 Abs. 4 AktG entsprechende Regelung übernimmt der Entwurf hingegen nicht, weil das GmbH-Gesetz insoweit über die Mithaftung aller Gesellschafter für die Aufbringung der Einlagen besondere Vorschriften enthält (§§ 21 bis 25 GmbHG).

— § 9 b GmbHG

Die Vorschrift ist aus den gleichen Gründen wie § 9 a aus dem Aktienrecht (§ 47 Nr. 1 und 2 AktG) übernommen. Sie erstreckt die Verantwortlichkeit für die Gründung neben den Gesellschaftern und den Geschäftsführern auf andere Personen, die in bestimmter Weise an Maßnahmen mitgewirkt haben, welche die Aufbringung des Stammkapitals beeinträchtigen.

— § 9 c GmbHG

Die Vorschrift regelt den Verzicht, Vergleich und die Verjährung der Ersatzansprüche nach den §§ 9 a, 9 b. Sie ändert das geltende Recht nur unwesentlich.

Absatz 1 erstreckt die Regelung des geltenden Rechts (§ 9 Abs. 2 GmbHG) über den Verzicht und Vergleich auf alle in den §§ 9 a, 9 b geregelten Ersatzansprüche und ändert das geltende Recht im übrigen nur sprachlich. Die Vorschrift soll im GmbH-Recht ausschließlich dem Gläubigerschutz dienen. Einer Sperrfrist und des Widerspruchsrechts einer Gesellschafterminderheit gegen den Verzicht oder Vergleich bedarf es daher hier im Unterschied zum Aktienrecht (§ 50 AktG) nicht.

Absatz 2 paßt die Verjährungsvorschrift des geltenden Rechts (§ 9 Abs. 3 GmbHG) den erweiterten Haftungsvorschriften des Entwurfs (§§ 9 a, 9 b) nach dem Vorbild des Aktienrechts (§ 51 AktG) an.

— § 9 d GmbHG

Die Vorschrift ist neu. Sie regelt Inhalt und Umfang der Prüfung des Gerichts bei der Anmeldung einer Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

Absatz 1 bestätigt ausdrücklich, was schon bisher für die GmbH weitgehend als rechtens anerkannt ist, daß nämlich das Gericht zu prüfen hat, ob die Gesellschaft ordnungsgemäß errichtet und angemeldet worden ist.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß sich die Prüfung des Gerichts auch darauf zu erstrecken hat, ob die Sacheinlagen und Sachübernahmen nicht überbewertet worden sind. In welcher Weise sich das Gericht darüber Gewißheit verschaffen kann, wird hier generell nicht besonders geregelt, da sich dies bereits aus der allgemeinen Vorschrift des § 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergibt. Sind Sacheinlagen oder Sachübernahmen vereinbart worden, für die eine Prüfung durch Gründungsprüfer in § 5 d Abs. 1 nicht vorgeschrieben ist, so kann dem Gericht, auch wenn in diesen Fällen nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 Unterlagen über den Wert der Sacheinlagen oder Sachübernahmen eingereicht werden müssen, die Prüfung gelegentlich Schwierigkeiten bereiten. Je nach der Art der eingelegten oder zu übernehmenden Gegenstände werden diese Schwierigkeiten auch nicht immer durch einen im Rahmen des § 12 FGG beigezogenen Sachverständigen überwunden werden können. Das Gericht soll daher in diesen Fällen, wie in Satz 3 ausdrücklich klargestellt wird, auch die Befugnis haben, eine Gründungsprüfung nach Maßgabe des § 5 d Abs. 2 bis 8 anzuordnen, wenn es Zweifel an der Bewertung von Sacheinlagen oder Sachübernahmen hat, für die nicht schon gesetzlich eine Prüfung nach § 5 d vorgeschrieben ist.

Soweit sich das Gericht insbesondere für die Prüfung der Bewertung von Sacheinlagen oder Sachübernahmen eines Prüfers bedient, bedarf es anders als bei der gesetzlich angeordneten Prüfung (§ 5 d Abs. 1) keiner besonderen Regelung zum Schutz der Gesellschaft gegen die uneingeschränkte Einsicht Dritter in den Prüfungsbericht (vgl. § 5 d Abs. 5, 6), da ein vom Gericht nach § 9 d angeordneter Prüfungsbericht kein „zum Handelsregister eingereichtes Schriftstück" ist und daher nach § 9 HGB nicht der allgemeinen Einsicht offensteht.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Errichtung oder Anmeldung der Gesellschaft. In einem solchen Fall hat das Gericht die Eintragung der Gesellschaft abzulehnen. Satz 2 stellt klar, daß dies auch dann gilt, wenn die Sacheinlagen oder Sachübernahmen überbewertet worden sind.

Zu Nummer 11 — § 10 GmbHG

In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf § 5 Abs. 4 durch die Verweisung auf die §§ 5 a, 5 b ersetzt, da diese neuen Vorschriften an die Stelle des § 5 Abs. 4 treten.

Nach dem neuen Satz 3 soll in der Bekanntmachung auf gewisse Einsichtsrechte (nach § 9 HGB, § 5 d Abs. 6 Satz 3 GmbHG) hinzuweisen sein, damit Dritte über diese Möglichkeit einer näheren Information unterrichtet werden (ähnlich § 40 Abs. 2 AktG).

Zu Nummer 12 — § 12 GmbHG

In Absatz 2 wird die Verweisung auf § 5 Abs. 4 durch die an seine Stelle tretenden §§ 5 a, 5 b ersetzt.

Zu Nummer 13 — § 12 a GmbHG

Die Vorschrift ist neu. Sie regelt die sog. Nachgründung, um eine Umgehung der Vorschriften über die Sachgründung zu verhindern.

Das geltende Recht (§ 19 Abs. 3 GmbHG) enthält nur eine recht unvollkommene Regelung für den Fall, daß die Gesellschaft Sachwerte nicht bei der Gründung, sondern erst später erwirbt, also den Weg der Nachgründung wählt. Bisher wird lediglich die Erfüllung einer Geldeinlage durch Sachleistungen gesetzlich eingeschränkt. Diese Regelung kann jedoch leicht umgangen werden. Abgesehen davon bietet sie keinen Schutz dagegen, daß andere Gründungsvorschriften, namentlich über die Prüfung von Sacheinlagen und Sachübernahmen umgangen werden.

Der Entwurf will eine wirksamere Regelung der Nachgründung vorsehen. Bei der Ausgestaltung lehnt er sich im wesentlichen an das Aktienrecht (§§ 52, 53 AktG) an, wenngleich wegen der besonderen Interessenlage bei der GmbH einige Abweichungen erforderlich sind.

Absatz 1 unterwirft Verträge über Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft in den ersten zwei Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister erwerben soll, abweichend vom Aktienrecht nur dann den Nachgründungsvorschriften (Zustimmung der Gesellschafter durch Beschluß, Eintragung der Verträge in das Handelsregister), wenn die Vergütung den vierten Teil des Stammkapitals übersteigt. Diese Abweichung vom Aktienrecht ist wegen des in der Regel geringeren Stammkapitals einer GmbH erforderlich. Sie soll sicherstellen, daß nur die wegen ihres beträchtlichen Umfangs das Gesellschaftsvermögen möglicherweise besonders gefährdenden Geschäfte Beschränkungen unterworfen werden. — Anderen Reformvorschlägen, nach denen die den Nachgründungsvorschriften zu unterwerfenden Geschäfte nach der Art der Vermögensgegenstände abgegrenzt, insbesondere nur Geschäfte über Güter des Anlagevermögens erfaßt werden sollten, folgt der Einwurf nicht. Solche Einschränkungen wären kaum praktikabel; sie würden auch die Erreichung des Zwecks der Regelung gefährden. Eine Behinderung des normalen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft durch die Nachgründungsvorschriften vermeidet der Entwurf dadurch, daß er in Absatz 9 die Nachgründungsvorschriften keine Anwendung finden läßt, wenn der Erwerb den Gegenstand des Unternehmens bildet.

Absatz 2 über die Schriftform der Verträge entspricht § 52 Abs. 2 Satz 1 AktG. Dagegen verzichtet der Entwurf darauf, die Sondervorschriften des Aktienrechts über die Unterrichtung der Aktionäre (§ 52 Abs. 2 Satz 2 bis 5 AktG) zu übernehmen, da der in der Regel kleinere Kreis der Gesellschafter einer GmbH schon aufgrund der allgemeinen Vorschriften über das Auskunfts- und Einsichtsrecht des GmbH-Gesellschafters (§ 51 a) die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit hat, sich vor der Beschlußfassung über den Inhalt des Vertrags ausreichend zu unterrichten.

Absatz 3 sieht für die Nachgründung eine Prüfungspflicht der Gesellschafter in gleicher Weise wie für die Gründung selbst vor (vgl. § 5 c).

Da die Nachgründung ein nachgeschobener Teil der Gründung ist, schreibt Absatz 4 in den gleichen Fällen wie bei der Gründung eine Prüfung durch Gründungsprüfer vor.

Absatz 5 weicht von der aktienrechtlichen Regelung (§ 52 Abs. 5 AktG) darin ab, daß für die Zustimmung zu Verträgen nach Absatz 1 ein Beschluß der Gesellschafter mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit (nicht Dreiviertel-Kapitalmehrheit) gefordert wird. Das entspricht dem geltenden Recht, das gesetzlich nur Stimmenmehrheiten vorschreibt. Wegen der besonderen Bedeutung des Beschlusses und im Hinblick darauf, daß es sich bei der Nachgründung um einen nachgeschobenen Teil der Gründung handelt, schreibt der Entwurf wie für die Gründung die notarielle Beurkundung des Beschlusses vor.

Die Absätze 6 bis 10 entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des Aktienrechts (§ 52 Abs. 6 bis 10 AktG), wobei jedoch die Besonderheiten der Gründungsvorschriften des Entwurfs berücksichtigt worden sind.

Absatz 11 ist neu. Er beruht auf der Überlegung, daß die Nachgründungsvorschriften bei den in der Regel kleineren Verhältnissen einer GmbH und den nicht so großen Rechtskenntnissen der Geschäftsleitung unbeabsichtigt übersehen werden können. Es würden allen an einem Vertrag nach Absatz 1 Beteiligten schwer überschaubare Schwierigkeiten erwachsen, wenn der Vertrag noch nach langer Zeit unwirksam wäre. Der Entwurf schließt daher die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Vertrags wegen Nichtbeachtung der Nachgründungsvorschriften aus, wenn seit seinem Abschluß fünf Jahre verstrichen sind. Ist die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraums nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten, so kann davon ausgegangen werden, daß bei nachgeschobenen Sachgründungen jedenfalls keine erheblichen Benachteiligungen der Gesellschaft und damit der Gesellschaftsgläubiger vorgekommen sein können.

Absatz 12 unterwirft die für die Nachgründung Verantwortlichen der gleichen Haftung wie bei der Gründung.

Zu Nummer 14 — § 19 GmbHG

Die Vorschrift regelt die Leistungen der Gesellschafter auf die Stammeinlagen.

Absatz 1 bestimmt, in welchem Verhältnis die Gesellschafter Einzahlungen auf Geldeinlagen zu leisten haben. Die Vorschrift schränkt den Wortlaut

des § 19 Abs. 1 GmbHG ein, ohne damit jedoch inhaltlich das geltende Recht zu ändern. Schon bisher wird ganz überwiegend angenommen, daß § 19 Abs. 1 GmbHG enger als sein Wortlaut nur die Einzahlungen auf die Geldeinlagen betrifft und sie nach dem unter den Geldeinlagen — nicht auch den Sacheinlagen — bestehenden Verhältnis zu leisten sind. Die Vorschrift soll andererseits für alle Arten von Geldeinlagen gelten, also auch für solche, die anstelle einer unwirksamen Sacheinlage (§ 5 b Abs. 2 Satz 3) oder in Ergänzung einer überbewerteten Sacheinlage (§ 9) zu leisten sind. Die Regelung ist ein Ausfluß des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Gesellschafter und damit dispositiven Rechts, soweit es dieser Grundsatz ist.

Absatz 2 sichert in einer gegenüber § 19 Abs. 2 GmbHG klareren Fassung die Aufbringung des Stammkapitals, indem er die Befreiung von der Einlageverpflichtung, d. h. den Erlaß oder die Stundung, eine Aufrechnung sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts untersagt. Die Vorschrift bezieht sich im Unterschied zu Absatz 1 nicht nur auf Geldeinlagen, sondern auch auf Sacheinlagen, da die Aufbringung des Stammkapitals insoweit bei beiden Arten von Einlagen in gleicher Weise gesichert werden muß.

Absatz 3 klärt in Anlehnung an das Aktienrecht (§ 66 Abs. 3 AktG), in welchem Umfang bei einer Kapitalherabsetzung als Ausnahme von Absatz 2 eine Befreiung der Gesellschafter von Einlageverpflichtungen zulässig ist.

Absatz 4 enthält Sonderregelungen für die durch nachträgliche Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand entstandene Einmann-Gesellschaft. Zur Sicherung der Aufbringung des Stammkapitals sieht § 7 a Abs. 1 Satz 4 bei Gründung einer Einmann-GmbH eine Pflicht zur Bestellung einer Sicherung für die nicht schon bei der Errichtung der Gesellschaft zu leistenden Einlagen vor. Aus dem gleichen Grunde und auch, um Umgehungen des § 7 a Abs. 1 Satz 4 zu verhindern, verpflichtet § 19 Abs. 4 den Gesellschafter, bei Entstehung einer Einmann-GmbH durch nachträgliche Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand die Einlagen jedenfalls innerhalb von zwei Jahren voll einzuzahlen oder für die noch ausstehenden Einlagen eine Sicherung zu bestellen, andernfalls die Gesellschaft nach Ablauf dieser Frist aufgelöst ist. Die Frist von zwei Jahren ist in diesem Falle notwendig aber auch ausreichend, um dem Gesellschafter Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Geldbeträge aufzubringen; eine Pflicht zur sofortigen Volleinzahlung würde hingegen nicht selten zur Zerschlagung des Unternehmens führen. Um dies zu vermeiden, läßt der Entwurf auch an Stelle der Volleinzahlung die Bestellung einer Sicherung für die noch ausstehenden Einlagen genügen.

Die Volleinzahlung aller Geldeinlagen oder die Bestellung der Sicherung für die noch ausstehenden Beträge sollen die Geschäftsführer dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft erklären müssen. Anders als bei Gründung, bei der der Nachweis der Zahlung gefordert wird (§ 8 Abs. 2), soll hier die Erklärung der Geschäftsführer genügen, da zwischenzeitliche Einzahlungen auf die übernommenen Stammeinlagen schon längere Zeit zurückliegen können und ein Nachweis darüber auf Schwierigkeiten stoßen kann. Die Abgabe einer unrichtigen Erklärung wird im neuen § 82 Abs. 1 Nr. 3 unter Strafdrohung gestellt. Satz 2 erfaßt die Fälle, in denen sich die Geschäftsanteile nicht ausschließlich in der Hand eines Gesellschafters, sondern daneben auch in der Hand der Gesellschaft selbst (eigene Geschäftsanteile) vereinigen, da auch in diesem Fall die noch ausstehenden Einlagen auf das Stammkapital allein von dem Gesellschafter aufgebracht werden müssen.

Wird die Gesellschaft nach Satz 1 oder 2 aufgelöst, so soll nach Satz 3 in der Abwicklung die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden können, so lange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens begonnen ist. Die Fortsetzung setzt jedoch nach den Sätzen 4 und 5 voraus, daß der Gesellschafter nachholt, was er zur Abwendung der Auflösung hätte tun müssen, nämlich die ausstehenden Einlagen einzuzahlen oder für sie eine Sicherung zu bestellen.

Nach Satz 6 soll der Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft schließlich dadurch abwenden können, daß er innerhalb der Jahresfrist einen Teil der Geschäftsanteile an einen Dritten abtritt, da auf diese Weise aus der Einmann-Gesellschaft wieder eine Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern wird.

Zu Nummer 15 — §§ 32 a, 32 b GmbHG

Vorbemerkungen

Die mit der Unterkapitalisierung einer GmbH verbundenen Probleme beschäftigen seit langem Rechtsprechung und Schrifttum. Dabei geht es einmal um die grundsätzliche Frage, ob und wie eine GmbH verpflichtet werden kann, sich mit dem nach ihrem Geschäftszweig und Geschäftsumfang erforderlichen Eigenkapital auszustatten. Zum anderen ist fraglich, ob nicht eine Kapitalzuführung in Form von Gesellschafterdarlehen wenigstens dann besonderen Rechtsfolgen unterliegen muß, wenn die Darlehnsgewährung an Stelle einer Zuführung von Eigenkapital erfolgt.

Der Entwurf sieht von Vorschriften darüber ab, daß die Gesellschaft mit einem ihrem Geschäftszweig und Geschäftsumfang entsprechenden Eigenkapital ausgestattet werden muß. Im Interesse eines verstärkten Gläubigerschutzes könnte eine solche Regelung zwar durchaus erwägenswert sein. Sie erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung als nicht durchführbar. Schon bei der Gründung läßt sich für die Gesellschafter nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, welches Eigenkapital dem Geschäftszweig und dem sich erst im Laufe der künftigen Entwicklung erweisenden Geschäftsumfang der Gesellschaft angemessen ist. Ebensowenig können die Gesellschafter dies während des Bestehens der Gesellschaft laufend feststellen und überwachen. Insbesondere ist dies solchen Gesellschaftern nicht möglich, die keinen unmittelbaren Überblick über die jeweils laufenden Geschäfte haben und deren Beteiligungen sich im wesentlichen auf eine Ka-

pitalanlage beschränken. Auf Grund einer nachträglichen Berechnung über eine angemessene Eigenkapitalausstattung die Gesellschafter gegebenenfalls generell haften zu lassen, wäre mit dem Gebot der Rechtssicherheit nicht vereinbar und könnte letztlich die GmbH als solche in Frage stellen.

Anders ist der Fall zu beurteilen, daß der Gesellschaft tatsächlich Kapital zugeführt worden ist, indem ein Gesellschafter der Gesellschaft in einem Zeitpunkt, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, ein Darlehen gewährt hat. Wenn die Gesellschaft in dieser Weise Kapital von einem Gesellschafter verlangt, kann und muß dieser sich fragen, ob die Darlehensgewährung nicht Gesellschaftsgläubiger gefährdet und ob nicht ordentliche Kaufleute der Gesellschaft in diesem Zeitpunkt Eigenkapital zugeführt hätten. In diesem Fall soll der Gesellschafter das Risiko, das mit der an sich erforderlichen Kapitalzuführung verbunden wäre, nicht durch eine Darlehensgewährung auf die Gesellschaftsgläubiger abwälzen und im Konkurs der Gesellschaft seinen Rückforderungsanspruch gleichberechtigt mit den Forderungen anderer Gesellschaftsgläubiger geltend machen können.

Rechtsprechung und Schrifttum haben bisher die Rechtsfolgen für Gesellschafterdarlehen, die an Stelle einer gebotenen Eigenkapitalzuführung gewährt worden sind, nur auf allgemeine Grundsätze stützen können. Um insoweit eine eigene gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen und um bestehende Zweifelsfragen soweit wie möglich auszuräumen, wird in den §§ 32 a und 32 b eine besondere Regelung über Gesellschafterdarlehen vorgesehen.

— § 32 a GmbHG

Die Vorschrift unterwirft Darlehen, die der Gesellschaft an Stelle einer an sich gebotenen Eigenkapitalzuführung gewährt worden sind, einer besonderen Regelung.

Normalerweise deckt eine Gesellschaft ihren nicht nur vorübergehenden Kapitalbedarf durch eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen. Wenn Gesellschaften bestimmte Geschäfte nicht mit Eigenkapital, sondern mit Hilfe von Darlehen finanzieren, die ihnen einzelne Gesellschafter gewähren, ist dies an sich noch nichts Ungewöhnliches und kann aus verschiedenen wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt oder sogar geboten sein. Sobald solche Darlehen jedoch eine zu schwache Kapitaldecke auffüllen sollen, gewinnen sie der Sache nach die Natur einer Einlage. Formell würden solche Darlehnsforderungen der Gesellschafter im Konkurs der Gesellschaft gleichberechtigt neben die Forderungen anderer Gläubiger treten und deren Konkursquote schmälern, während die Gesellschafter Einlagen nicht zurückverlangen könnten. Um den Gesellschaftern die Berufung auf ihre formelle Rechtsstellung als Gesellschaftsgläubiger abzuschneiden und die von ihren gewährten Darlehen so einzuordnen, wie sie in diesen Fällen ihrer Natur entsprechen, schreibt der Entwurf in Absatz 1 Satz 1 vor, daß Darlehen, die in einem Zeitpunkt gewährt worden sind, in dem die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute der Gesellschaft Eigenkapital zugeführt hätten, im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht zurückgefordert werden können. Gesellschafterdarlehen in diesen Fällen den Einlagen auf das Stammkapital gleichzustellen, ist allerdings nur im Verhältnis zu den konkurrierenden Ansprüchen anderer Gläubiger erforderlich, um eine Benachteiligung dieser Dritten zu verhindern. Daher schließt der Entwurf nicht die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen ganz aus, sondern untersagt nur, daß der Anspruch auf Rückgewähr im Konkurs- oder Vergleichsverfahren geltend gemacht wird. Bleibt nach Abschluß des Konkursverfahrens noch Gesellschaftsvermögen übrig, so soll der Gesellschafter nicht gehindert sein, seine Forderung auf Rückgewähr des Darlehens als Gesellschaftsgläubiger geltend zu machen. Das Darlehen auch im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern als Einlage zu behandeln, besteht kein Anlaß.

Die Feststellung, ob die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute im Zeitpunkt der Darlehensgewährung statt dessen Eigenkapital zugeführt hätten, wird im Einzelfall zwar nicht einfach zu treffen sein, jedoch nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Anhaltspunkte werden sich insoweit aus den bisher schon in der Rechtsprechung gefundenen Abgrenzungskriterien finden lassen. Außerdem hat das Schrifttum auch andere Wege aufgezeigt, die das Problem einer Lösung zuführen können. Um allen diesen Entwicklungen Raum zu lassen, verzichtet der Entwurf auf eine genauere Abgrenzung und beschränkt sich grundsätzlich auf eine Generalklausel. Dazu wird beispielhaft in Satz 2 lediglich der Fall hervorgehoben, daß das Darlehen dazu gedient hat, die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft abzuwenden oder hinauszuschieben. Wenn die Gesellschaft versucht, ihre Vermögensverhältnisse durch ein Gesellschafterdarlehen zu sanieren, so muß es sich der Gesellschafter als Darlehensgeber gefallen lassen, daß beim Scheitern des Sanierungsversuchs seine Geldleistung an die Gesellschaft wie eine Einlage und nicht als Darlehen behandelt wird.

Für die Beurteilung, ob die Gesellschafter der Gesellschaft als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, stellt der Entwurf auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung ab. Obwohl auch nachher noch das Geschäft ausgeweitet und erst dadurch das Fremdkapital gefährdet werden kann, wäre es im Hinblick auf die den Darlehensgeber treffenden Rechtsfolgen und die für ihn nicht vorhersehbare spätere Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht gerechtfertigt, auf einen späteren Zeitpunkt abzustellen.

Absatz 1 Satz 3 klärt, daß auch eine Aufrechnung mit dem Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens gegen Forderungen der Gesellschaft nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses nicht zulässig ist, da eine solche Aufrechenbarkeit dem Zweck des Absatzes 1 Satz 1 zuwiderlaufen würde. Ein Zwangsvergleich oder ein im Vergleichsverfahren abgeschlossener

Vergleich soll für und gegen die Forderung des Gesellschafters wirken (Absatz 1 Satz 4). Das bedeutet zwar insofern eine Durchbrechung des Absatzes 1 Satz 1, als bei einem solchen Vergleich die Forderung des Gesellschafters in gleicher Weise wie Forderungen anderer Gesellschaftsgläubiger berücksichtigt wird. Die Forderung des Gesellschafters aus der Darlehensgewährung muß jedoch in einen Zwangsvergleich oder einen im Vergleichsverfahren geschlossenen Vergleich einbezogen werden, da sonst der Rückforderungsanspruch des Gesellschafters in voller Höhe aufrechterhalten bliebe, der Gesellschafter auf diese Weise also besser gestellt wäre als die anderen Gesellschaftsgläubiger, deren Forderungen durch den Vergleich herabgesetzt werden.

Absatz 1 Satz 5 regelt, wie Gesellschafterdarlehen im Sinne des Satzes 1 bei Überprüfung der Überschuldung der Gesellschaft zu behandeln sind. Werden solche Gesellschafterdarlehen im Konkurs oder Vergleich der Gesellschaft wie haftendes Kapital behandelt, so läge es nahe, sie auch schon bei der Prüfung der Überschuldung wie das Stammkapital zu behandeln und in der Überschuldungsbilanz nicht als Passiva zu berücksichtigen. Damit würde jedoch die Feststellung der Überschuldung letztlich von der Entscheidung einer Frage abhängen, die nicht selten nur in einem Rechtsstreit darüber entschieden werden kann, ob das Darlehen ein „kapitalersetzendes" ist oder nicht. Würden aber diese Zweifel in die Prüfung der Überschuldung hineingetragen, so würde der mit der Konkursantragspflicht bei Überschuldung bezweckte Gläubigerschutz gefährdet. Um dies zu vermeiden, sollen Rückzahlungsverpflichtungen der Gesellschaft auf Grund von Gesellschafterdarlehen bei der Feststellung der Überschuldung grundsätzlich als Passiva angesetzt werden müssen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn sich der Darlehensgeber der Gesellschaft gegenüber verpflichtet hat, seinen Rückzahlungsanspruch im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht geltend zu machen; denn unter dieser Voraussetzung kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Gesellschafter die für Gesellschafterdarlehen in Satz 1 geregelten Rechtsfolgen auf sich genommen hat.

Um die Wirksamkeit der Vorschriften über Darlehen, welche die Gesellschafter selbst gewährt haben, nicht in Frage zu stellen, bedürfen sie der Abschirmung gegen naheliegende Umgehungsversuche. Diesen Zwecken dienen die Absätze 2 bis 6. Dabei ist insbesondere Absatz 4 hervorzuheben, der den in der Praxis nicht seltenen Fall erfaßt, daß der Gesellschafter ein Darlehen nicht selbst gibt, sondern einen Dritten, etwa eine Bank, dazu veranlaßt und sich selbst nur für die Rückzahlung verbürgt oder dem Dritten andere Sicherheiten bestellt. Da die Sonderregelung des Absatzes 1 auf der Stellung des Darlehensgläubigers als Gesellschafter beruht, kann sie, sofern nicht einer der Umgehungstatbestände des Absatzes 5 vorliegt, für Darlehen, die der Gesellschaft von Dritten gewährt werden, nicht gelten. Ein Dritter kann, auch wenn sich ein Gesellschafter verbürgt oder eine andere Sicherung gestellt hat, grundsätzlich nicht gehindert werden, seinen Darlehensanspruch im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen der Gesellschaft geltend zu machen. Um jedoch eine Benachteiligung der übrigen Gesellschaftsgläubiger zu verhindern, unterwirft der Entwurf den Dritten in diesen Fällen insofern einer Beschränkung, als der Dritte zuvor den als Bürgen verpflichteten Gesellschafter oder die von ihm gestellten Sicherung in Anspruch nehmen muß und erst für den Ausfall verhältnismäßige Befriedigung aus der Masse verlangen kann (Absatz 4 Satz 1). Der Dritte soll also anders als nach § 64 KO und § 27 VerglO auch nicht auf die Befriedigung aus der Sicherung oder der Bürgschaft verzichten können, denn im Falle eines solchen Verzichts würde er gegenüber der Gesellschaft mit den Forderungen anderer Gesellschaftsgläubiger konkurrieren, was durch Satz 1 gerade ausgeschlossen werden soll. Um zu vermeiden, daß das Gesellschaftsvermögen zu Lasten der übrigen Gesellschaftsgläubiger durch einen Rückgriffsanspruch des zunächst in Anspruch genommenen Gesellschafters gegen die Gesellschaft geschmälert wird, schließt der Entwurf aus, daß der Gesellschafter, soweit er den Dritten befriedigt hat, einen Rückgriffsanspruch gegen die Gesellschaft im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über deren Vermögen geltend machen kann; ausgenommen wird jedoch aus den gleichen Gründen wie zu Absatz 1 der Fall, daß ein Zwangsvergleich oder ein Vergleich im Vergleichsverfahren geschlossen wird (Absatz 4 Satz 2).

Absatz 7 stellt dem Gesellschafterdarlehen die Beteiligung eines Gesellschafters der GmbH als stiller Gesellschafter gleich. Eine Forderung auf Rückzahlung der stillen Einlage würde dem stillen Gesellschafter nach § 341 Abs. 1 HGB insoweit zustehen, als seine Einlage den Betrag des auf ihn entfallenden Anteils am Verlust übersteigt. Ist die Vermögenseinlage jedoch in einem Zeitpunkt gewährt worden, in dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, so kann die Einlage nicht anders behandelt werden wie ein in gleicher Lage gewährtes Darlehen.

— § 32 b GmbHG

Die Vorschrift ergänzt § 32 a GmbHG.

Ein kapitalkräftiger Darlehensgeber wird versuchen, die ihm in § 32 a angedrohten Nachteile zu vermeiden. Namentlich könnte er sich zu diesem Zweck Sicherungen bestellen lassen oder rechtzeitig vor dem Konkurs sein Darlehen zurückziehen. Um dem vorzubeugen, sieht Absatz 1 vor, daß der an den Gesellschafter oder sonstigen Gläubiger einer unter § 32 a fallenden Forderung zurückgeflossene Betrag im Wege der Anfechtung zur Konkursmasse gezogen werden kann. Rechtshandlungen, die dem Gläubiger eine Sicherung für seine Forderung gewähren, sollen im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft gleichfalls als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angefochten werden können.

Die Anfechtbarkeit einer dem Gläubiger gewährten Befriedigung oder einer Aufrechnung mit dem An-

spruch auf Rückgewähr des Darlehens gegen Forderungen der Gesellschaft wird in Absatz 2 zeitlich begrenzt. Ist die Befriedigung oder die Aufrechnung früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgt, so kann davon ausgegangen werden, daß dies nicht mehr im Hinblick auf ein drohendes Konkursverfahren geschehen ist. Hingegen soll die Bestellung einer Sicherheit ohne die zeitliche Begrenzung des Absatzes 2 (allerdings innerhalb der Grenzen des § 41 Abs. 1 Satz 3 KO) als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angefochten werden können. Solange die Sicherung besteht, ist das Darlehensgeschäft noch nicht abgewickelt. Unabhängig davon, wann die Sicherung bestellt worden ist, muß daher die Bestellung der Sicherung angefochten werden können, damit sich nicht der Gläubiger, der seine persönliche Darlehensforderung nach § 32 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5, Abs. 6 oder Abs. 7 nicht geltend machen kann, zum Nachteil der übrigen Gesellschaftsgläubiger aus der Sicherung befriedigt.

Absatz 3 soll eine Anfechtung der in Absatz 1 bezeichneten Rechtshandlungen zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger auch außerhalb des Konkursverfahrens ermöglichen.

Ist einem Dritten im Fall des § 32 a Abs. 4 das Darlehen oder eine gestundete Forderung im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung von der Gesellschaft zurückgezahlt worden, so ist mit der Gesellschaft zugleich der Gesellschafter, der für diese Forderung eine Sicherung bestellt oder eine Bürgschaft übernommen hatte, von seiner Haftung gegenüber dem Dritten frei geworden. In diesem Fall wäre es nicht gerechtfertigt, der Gesellschaft die Befugnis einzuräumen, von dem Dritten die Rückgewähr des Darlehensbetrags im Wege der Anfechtung zu fordern. Statt dessen gibt Absatz 4 Satz 1 der Gesellschaft einen selbständigen Anspruch gegen den von seiner Verpflichtung gegenüber dem Dritten frei gewordenen Gesellschafter auf Erstattung des Betrags, den die Gesellschaft an den Dritten zurückgezahlt hat. Dabei soll der Gesellschafter allerdings nicht strenger haften, als er dem Dritten gegenüber gehaftet hätte, wenn er als Bürge in Anspruch genommen worden wäre oder wenn der Dritte sich aus der Sicherung befriedigt hätte (Absatz 4 Satz 2). Aus dem gleichen Grund soll der Gesellschafter, der dem Dritten eine Sicherung bestellt hatte, von seiner Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft nach Absatz 4 Satz 1 frei werden, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherung gedient hatten, der Gesellschaft zu ihrer Befriedigung zur Verfügung stellt (Absatz 4 Satz 3). Die Sätze 1 bis 3 sollen im übrigen sinngemäß bei Rückzahlung der Vermögenseinlage eines stillen Gesellschafters gelten (vgl. § 32 a Abs. 7), für die ein Gesellschafter eine Sicherung bestellt hatte oder als Bürge haftete (Absatz 4 Satz 4).

Zu Nummer 16 — § 33 GmbHG

Die Vorschrift erweitert die Bestimmungen des geltenden Rechts über den Erwerb eigener Geschäftsanteile (§ 33 GmbHG), hält aber an dem vom Aktienrecht (§ 71 AktG) abweichenden System des geltenden GmbH-Rechts fest. Während das Aktienrecht den Erwerb eigener Aktien grundsätzlich verbietet und ihn nur zu ganz bestimmten Zwecken und in gewissen Fällen auch nur bis zu höchstens 10 v. H. des Grundkapitals gestattet (§ 71 Abs. 1 AktG), verbietet das geltende GmbH-Recht den Erwerb eigener Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind, stets (§ 33 Abs. 1 GmbHG), läßt aber im übrigen den Erwerb ohne Rücksicht auf den Erwerbszweck und ohne weitere Abgrenzung zu, wenn der Erwerbspreis aus dem das Stammkapital übersteigenden Vermögen der Gesellschaft entnommen werden kann. Diese unterschiedliche Regelung hängt mit der unterschiedlichen Behandlung von Leistungen einer Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre (§§ 57, 58 AktG) und einer GmbH an ihre Gesellschafter (§ 30 GmbHG) zusammen.

Absatz 1 stellt gegenüber der bisherigen Fassung des § 33 Abs. 1 GmbHG klar, daß eine Gesellschaft eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind, nicht erwerben „kann". Ein Verstoß gegen das Verbot soll also — in Übereinstimmung mit der trotz des nicht eindeutigen Wortlauts schon zum geltenden Recht ganz überwiegend vertretenen Auffassung — die Nichtigkeit des schuldrechtlichen und des dinglichen Erwerbsgeschäfts zur Folge haben. Zur Sicherung der Aufbringung des Stammkapitals ist diese strenge Rechtsfolge erforderlich, damit nicht die Gesellschaft dadurch Einlagenforderungen verliert, daß sie selbst eigene Geschäftsanteile erwirbt, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind.

Über das geltende Recht hinaus verbietet Absatz 1 ferner die Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen ihr der Erwerb untersagt ist. Die Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen nicht vollständig geleistet sind, birgt ähnliche Gefahren in sich wie der Erwerb eigener Geschäftsanteile. Außerdem könnte ohne ein Verbot der Inpfandnahme durch diese das Verbot des Erwerbs eigener Geschäftsanteile umgangen werden.

Absatz 2 Satz 1 räumt die Rechtsunsicherheit aus, die zu § 33 Abs. 2 GmbHG wegen seines Charakters als Soll-Vorschrift besteht. Durch die Neufassung soll klargestellt werden, daß die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, nur erwerben darf, wenn sie den Erwerbspreis aus dem Vermögen entnehmen kann, das nicht zur Deckung des Stammkapitals benötigt wird. Damit soll zugleich für die Geschäftsführer klargestellt werden, daß sie pflichtwidrig handeln und sich Schadensersatzansprüchen aussetzen, wenn sie die dem Erwerb gesteckten Grenzen überschreiten. Der verbotswidrige Erwerb könnte hier zwar anders als beim Erwerb nicht volleingezahlter Geschäftsanteile (Absatz 1) nicht zur Folge haben, daß der Gesellschaft und ihren Gläubigern noch nicht erfüllte Einlageverpflichtungen verlorengehen. Der Erwerb stellt aber auch hier eine Rück-

gewähr von Einlagen an den Gesellschafter dar, der den Geschäftsanteil an die Gesellschaft veräußert. Entsprechend § 30 Abs. 1 soll der Erwerb daher nur zugelassen werden, wenn die Gesellschaft die Gegenleistung aufbringen kann, ohne daß sie das zur Deckung des Stammkapitals erforderliche Vermögen angreifen muß.

Die Beschränkung des Erwerbs eigener Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, wäre leicht umgehbar, wenn nicht auch die Inpfandnahme solcher Geschäftsanteile entsprechenden Beschränkungen unterworfen würde. Insbesondere wäre es mißlich, wenn die Inpfandnahme zugelassen würde, obwohl schon nach den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Pfandrechtsbestellung die Gesellschaft die ihr verpfändeten eigenen Geschäftsanteile unter Verrechnung mit der gesicherten Forderung nicht übernehmen könnte, weil dieser Erwerb nach Absatz 2 Satz 1 verboten wäre. In solchen Fällen darf im Interesse der Gesellschaft und ihrer Gläubiger schon die Inpfandnahme (und damit auch die in der Regel mit ihr verbundene Kreditgewährung) nicht zulässig sein. Absatz 2 Satz 2 bestimmt deshalb, daß die Geschäftsanteile als Pfand nur genommen werden dürfen, wenn die gesicherte Forderung in voller Höhe oder gegebenenfalls in Höhe des Teilbetrags, der durch den niedrigeren Wert des Geschäftsanteils gesichert ist, zur Deckung des Stammkapitals nicht benötigt wird.

Absatz 3 ist neu. Er regelt die im geltenden Recht umstrittene Frage, unter welchen Voraussetzungen ein abhängiges Unternehmen Geschäftsanteile der herrschenden Gesellschaft oder ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen Geschäftsanteile der an ihm mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft erwerben oder als Pfand nehmen darf. Ein solcher Erwerb oder eine solche Inpfandnahme soll nach Absatz 3 Satz 1 nicht zulässig sein, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile noch nicht vollständig geleistet sind. Die Übertragung des Geschäftsanteils von einem unabhängigen Dritten auf das abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen gefährdet die Aufbringung des Stammkapitals, da sich der Wert der Beteiligung an dem abhängigen oder in Mehrheitsbesitz bestehenden Unternehmen entsprechend der Höhe der noch nicht eingezahlten Einlagen vermindert.

Absatz 3 Satz 2 und 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein abhängiges oder ein in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen vollständig geleistet sind, erwerben oder als Pfand nehmen darf. Solche Geschäftsanteile soll ein abhängiges oder in Mehrheitsbesitz stehendes Unternehmen, wenn es die Rechtsform einer GmbH hat, entsprechend den Voraussetzungen in Absatz 2 Satz 1 nur erwerben dürfen, wenn es so viel Vermögen besitzt, daß es das Erwerbsentgelt aus seinem über das Stammkapital hinaus vorhandenen Gesellschaftsvermögen bezahlen kann. Diese Einschränkung ist notwendig, damit die Muttergesellschaft das zur Deckung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Tochtergesellschaft nicht dadurch gefährden oder deren Stammkapital aushöhlen kann, daß sie ihre eigenen Geschäftsanteile durch die Tochtergesellschaft erwerben läßt. Darüber hinaus soll der Erwerb durch das abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen nur dann zulässig sein, wenn auch die herrschende Gesellschaft oder die an dem Unternehmen mit Mehrheit beteiligte Gesellschaft so viel Vermögen besitzt, daß sie die Geschäftsanteile nach Absatz 2 Satz 1 auch selbst erwerben dürfte. Dieser zusätzlichen Einschränkung bedarf es, weil durch die Zahlung des Erwerbsentgelts durch die Tochtergesellschaft der Wert der Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft entsprechend sinkt (Satz 2 Halbsatz 1). Aus den gleichen Erwägungen wie zu Absatz 2 Satz 2 und zu Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz schränkt der Entwurf auch die Inpfandnahme von Geschäftsanteilen einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft durch eine abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft ein (Satz 2, Halbsatz 2). Hat das abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen eine andere Rechtsform als die einer GmbH, so stellt der Entwurf für den Erwerb oder die Inpfandnahme von Geschäftsanteilen einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten GmbH durch das Unternehmen lediglich darauf ab, ob auch die GmbH Geschäftsanteile nach Absatz 2 erwerben oder als Pfand nehmen dürfte (Satz 3). Eine zusätzliche Sicherung wie im Fall des Satzes 2 entfällt hier, da das Unternehmen selbst kein Stammkapital hat.

Anders als bei einem Verstoß gegen Absatz 1 soll ein Verstoß gegen die Absätze 2 oder 3 nur die Nichtigkeit des schuldrechtlichen, nicht auch des dinglichen Geschäfts über den Erwerb oder die Inpfandnahme zur Folge haben (Absatz 4). Wirtschaftlich wirkt sich dieser Unterschied für die Gesellschaft und ihre Gläubiger nicht sehr stark aus, weil bei einem Verstoß gegen Absatz 2 oder 3 die Ausgangslage, wie sie vor dem verbotswidrigen Geschäft bestand, zwar nicht wie bei einem Verstoß gegen Absatz 1 erhalten bleibt, aber schuldrechtliche Ansprüche entstehen, die auf eine Wiederherstellung des früheren Zustandes abzielen. Immerhin droht bei einem Verstoß gegen Absatz 1 der Verlust von Einlageforderungen, so daß es geboten ist, in diesem Fall durch die strenge Folge der Nichtigkeit auch des dinglichen Geschäfts es von vornherein auszuschließen, daß die Aufbringung des Stammkapitals gefährdet wird. Entscheidender Grund für die unterschiedlichen Rechtsfolgen ist die unterschiedliche Interessenlage des Veräußerers und eines Dritten, der später den verbotswidrig erworbenen Geschäftsanteil von der Gesellschaft erwirbt. Ein Gesellschafter, der an die Gesellschaft seinen nicht voll eingezahlten Geschäftsanteil veräußert oder ihn ihr als Pfand gibt, verdient keinerlei Schutz. Auch einem Dritten, der einen eigenen Geschäftsanteil der Gesellschaft von dieser erwirbt, kann wegen der Ungewöhnlichkeit des Geschäfts die Prüfung zugemutet werden, ob der Geschäftsanteil von der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt erworben war, in dem noch nicht alle Einlagen geleistet waren. Dagegen kann im allgemeinen in den Fällen

der Absätze 2 und 3 schon der veräußernde Gesellschafter, erst recht aber das den Geschäftsanteil erwerbende abhängige oder in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen oder gar ein Dritter, der später von der Gesellschaft oder dem abhängigen oder in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen den Geschäftsanteil erwirbt, nicht übersehen, ob der Erwerb oder Vorerwerb gegen Absatz 2 oder 3 verstößt oder verstoßen hat. Die Rechtssicherheit erfordert daher, daß in diesen Fällen wenigstens das dingliche Geschäft wirksam ist.

Absatz 5 ist neu. Durch Gleichstellung des Erwerbs und der Inpfandnahme durch einen für Rechnung der Gesellschaft, des von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens handelnden Dritten soll (wie in § 71 Abs. 5 AktG) eine Umgehung der Absätze 1 bis 4 verhindert werden.

Absatz 6 ist gleichfalls neu. Er stellt in Anlehnung an § 71 Abs. 6 AktG die im geltenden Recht umstrittene Frage klar, daß der Gesellschaft aus eigenen Geschäftsanteilen keine Rechte zustehen und gleiches für Geschäftsanteile gilt, die einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören.

Absatz 7 verweist für die Definition der im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehenden und mit Mehrheit beteiligten Unternehmen sowie der abhängigen und herrschenden Unternehmen auf die sinngemäß anzuwendenden §§ 16, 17 des Aktiengesetzes, da insoweit eine eigene Definition im GmbH-Gesetz fehlt, die Sachlage aber für beide Gesellschaftsformen die gleiche ist.

Zu Nummer 17 — § 35 GmbHG

Der neue Absatz 4 enthält Sondervorschriften für die Einmann-Gesellschaft, sei es, daß sie als solche gegründet (§ 1), sei es, daß sie durch nachträgliche Vereinigung aller Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft selbst (Satz 3) entstanden ist, und zwar für den Fall, daß der einzige Gesellschafter zugleich alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft ist. Da in diesem Falle besondere Gefahren daraus erwachsen können, daß der Einmann-Gesellschafter-Geschäftsführer die Angelegenheit der Gesellschaft nicht klar von seinen eigenen Angelegenheiten trennt, sollen seine Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft nach Satz 1 zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen. Im Hinblick auf die geforderte Schriftform ist es andererseits entbehrlich, daß eine Ermächtigung zum Selbstkontrahieren (§ 181 BGB) einer Bestimmung durch den Gesellschaftsvertrag bedarf; dies wird durch Satz 2 ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 18 — § 39 GmbHG

Der neue Absatz 3 dient den gleichen Zwecken wie der für die Errichtung der Gesellschaft eingefügte § 8 Abs. 3. Nicht nur bei der Gründung neuer Gesellschaften, sondern auch beim späteren Wechsel von Geschäftsführern soll vorgesorgt werden, daß nicht Personen zu Geschäftsführern bestellt und in das Handelsregister eingetragen werden, die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 nicht Geschäftsführer sein können.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

Zu Nummer 19 — § 48 Abs. 3 GmbHG

Der neue Absatz 3 enthält Sondervorschriften für als solche gegründete (§ 1) oder durch Vereinigung aller Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft (Satz 6) nachträglich entstandene Einmann-Gesellschaften. Die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung ist entbehrlich, wenn nur ein Gesellschafter vorhanden ist (Satz 1). Andererseits soll es dem einzigen Gesellschafter unbenommen bleiben, Beschlüsse in einer Versammlung zu fassen, etwa, wenn er sich dabei durch die Geschäftsführer oder die Mitglieder eines Aufsichts- oder Beirats beraten lassen will. Ebenso soll dem Einmann-Gesellschafter eine schriftliche Beschlußfassung möglich bleiben, etwa, wenn die Geschäftsführer (schriftlich) eine Entscheidung in Geschäftsführungsangelegenheiten erbitten und der Einmann-Gesellschafter diese schriftlich in Form einer Weisung gegenüber den Geschäftsführern trifft.

Nach Satz 2 sollen Beschlüsse eines Einmann-Gesellschafters, einerlei ob sie in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt werden, im Interesse der Rechtssicherheit der Schriftform bedürfen. Um nachträglichen Fälschungen vorzubeugen, soll die Niederschrift unverzüglich nach der Beschlußfassung aufgenommen und dabei von dem Gesellschafter sowie, wenn sie, beispielsweise in einer Versammlung, von einem anderen aufgenommen worden ist, auch von diesem (Satz 3) unterschrieben werden müssen. Satz 4 enthält eine Soll-Vorschrift über die Angabe von Ort und Tag der Beschlußfassung. Wird über einen Beschluß entgegen Satz 2 oder 3 keine oder keine gehörige Niederschrift aufgenommen, so soll der Beschluß nach Satz 5 nichtig sein.

Zu Nummer 20 — § 51 a GmbHG

Die Vorschrift regelt das Auskunfts- und Einsichtsrecht des einzelnen Gesellschafters. Daß daneben die Gesellschafter als oberstes Organ der Gesellschaft von den Geschäftsführern über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften nehmen können, ist selbstverständlich und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Das geltende GmbH-Gesetz enthält keine Bestimmungen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen sowie in welchen Grenzen der einzelne Gesellschafter ein Auskunfts- und Einsichtsrecht hat. In Schrifttum und Rechtsprechung sind diese Rechte dennoch schon jetzt grundsätzlich anerkannt, wenngleich über ihre Voraussetzungen und ihren Umfang die Ansichten auseinander gehen. Der Ent-

wurf will diese Streitfrage ausräumen und das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Gesellschafters auf eine sichere gesetzliche Grundlage stellen.

A b s a t z 1 Satz 1 bestimmt, daß die Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben haben. Da es Sinn des Auskunftsrechts ist, jedem Gesellschafter eine sachgemäße Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen, macht der Entwurf das Auskunftsrecht nicht von einer bestimmten Mindestgröße seines Geschäftsanteils abhängig. Abgesehen davon, daß sich das Auskunftsverlangen auf Angelegenheiten der Gesellschaft richten muß, knüpft der Entwurf das Auskunftsrecht nicht an weitere Voraussetzungen, insbesondere nicht daran, daß besondere Umstände das Auskunftsverlangen rechtfertigen müssen. Ein derart weitgehendes Auskunftsrecht erscheint gerechtfertigt, weil der Gesellschafter einer GmbH rechtlich und in aller Regel auch tatsächlich eng mit der Gesellschaft verbunden ist und unmittelbaren Anteil an ihrer Entwicklung nimmt. Außerdem ist der Gesellschafter auch deshalb darauf angewiesen, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten zu können, weil er in verschiedenen Fällen einer Gesamthaftung unterworfen ist (§§ 9 a, 12 a Abs. 12, § 24). In Übereinstimmung mit der schon im geltenden Recht überwiegend vertretenen Auffassung bestimmt Absatz 1 Satz 2, daß das Auskunftsverlangen in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung gestellt werden kann. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, wann die Auskunft zu geben ist.

Die gleiche Regelung soll für das Einsichtsrecht des Gesellschafters in die Bücher und Schriften der Gesellschaft gelten. Abweichend von der zum geltenden Recht überwiegend vertretenen Meinung macht der Entwurf das Einsichtsrecht nicht von engeren Voraussetzungen als das Auskunftsrecht, insbesondere nicht vom Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig. Der ganz überwiegende Teil aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung nähert sich, was die Zahl der Gesellschafter betrifft, der Personengesellschaft. Außerdem sind in einer sehr großen Zahl von Gesellschaften zumindest ein Teil der Gesellschafter zugleich Geschäftsführer. Das rechtfertigt eine Verstärkung des Einsichtsrechts, damit jeder Gesellschafter — nicht nur derjenige, der zugleich Geschäftsführer ist — in die Lage versetzt wird, in Ausübung seiner Gesellschafterrechte auch die Tätigkeit der Geschäftsführer wirksam kontrollieren zu können. Ein in dieser Weise uneingeschränktes Einsichtsrecht jedes Gesellschafters kann allerdings nicht in jedem Fall der Art oder der besonderen Lage der Gesellschaft angemessen sein. Der Entwurf gestattet daher, daß das Einsichtsrecht in bestimmtem Umfang beschränkt werden kann (Absatz 5).

A b s a t z 2 Satz 1 erstreckt die Auskunftspflicht auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Vorschrift ist unverändert aus dem Aktienrecht übernommen worden (§ 131 Abs. 1 Satz 2 AktG). Gleiches gilt für die Regelung darüber (Absatz 2 Satz 2), daß die Auskunft den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen hat (§ 131 Abs. 2 AktG).

A b s a t z 3 regelt abschließend die Grenzen eines nach Absatz 1 dem Grunde nach bestehenden Auskunfts- und Einsichtsrechts. Danach sollen die Geschäftsführer die Auskunft und Einsicht verweigern dürfen (Satz 1 Nr. 1), wenn zu besorgen ist, daß der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Diese Regelung weicht insofern vom Aktienrecht (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AktG) ab, als das Aktienrecht nur auf die objektive Möglichkeit der Schadenszufügung abstellt, während nach dem Entwurf maßgebend sein soll, ob von dem Gesellschafter selbst eine Schadenszufügung zu besorgen ist. Dieser Unterschied rechtfertigt sich daraus, daß im Aktienrecht die Auskunft in der Hauptversammlung, also vor der Öffentlichkeit, erteilt werden muß und dadurch der Gesellschaft von Dritten nicht unerhebliche Nachteile drohen können. Bei der GmbH wird die Auskunft hingegen nur einem Gesellschafter selbst oder jedenfalls nur in der nicht öffentlichen Gesellschafterversammlung erteilt. Durch Dritte können der Gesellschaft somit keine Nachteile drohen. Das Interesse eines Gesellschafters ist aber, wenn er seine Gesellschafterrechte sachgemäß ausüben will, grundsätzlich mit dem der Gesellschaft identisch. Wenn ein Gesellschafter als Mitglied des obersten Organs der Gesellschaft über die Gesellschaft mitentscheiden will, muß er sich uneingeschränkt über ihre Angelegenheiten informieren können. Nur, aber immer auch dann, wenn er sich nicht mit den Interessen der Gesellschaft identifiziert, wenn also zu besorgen ist, daß er sich selbst dadurch zum Dritten macht, daß er die Auskunft oder Einsicht zu gesellschaftsfremden Zwecken (z. B. um der Gesellschaft Konkurrenz zu machen) verwenden wird, erscheint es gerechtfertigt, dem Gesellschafter die Auskunft oder Einsicht zu verweigern. Zu diesem objektiven Grund verlangt der Entwurf außerdem einen Beschluß der Gesellschafter darüber, daß die Auskunft oder Einsicht aus diesem Grund verweigert werden soll. Die Geschäftsführer sollen also die Auskunft oder Einsicht aus diesem Grund nicht von sich aus verweigern dürfen, sondern sollen für die Verweigerung einen entsprechenden Beschluß der Gesellschafter einholen müssen. Durch diese zusätzliche Voraussetzung soll die Beurteilung aus dem Bereich der in dieser Frage — auch wegen ihrer Abhängigkeit — in der Regel überforderten Geschäftsführer in den Bereich der Gesellschafter gezogen werden, damit sie unter sich klären, ob die in Frage stehenden Nachteile zu besorgen sind. Wegen der bestehenden Interessenkollision wird der Gesellschafter, der die Auskunft oder Einsicht verlangt, bei der Beschlußfassung von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen (Satz 3). — Wenn auch die Verweigerungsgründe in Absatz 3 Satz 1 zwingend und abschließend geregelt werden, so sollen die Gesellschafter doch von dem in Satz 1 Nr. 1 vorgeschriebenen Beschluß absehen können, wenn sie den Geschäftsführern die Beurtei-

lung selbst überlassen wollen (Absatz 3 Satz 2). Die Gestaltungsfreiheit insoweit einzuschränken, besteht keine Veranlassung.

Ebenso wie im Aktienrecht (§ 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AktG) sollen Auskunft und Einsicht ferner verweigert werden dürfen, soweit sich die Geschäftsführer durch die Erteilung der Auskunft oder die Gestaltung der Einsicht strafbar machen würden (Absatz 3 Satz 1 Nr. 2).

In Absatz 4 räumt der Entwurf jedem Gesellschafter, dem in einer Gesellschafterversammlung eine Auskunft oder Einsicht verweigert worden ist, das Recht ein, die Aufnahme einer Niederschrift zu verlangen, in der sein Verlangen und der Grund, aus dem die Auskunft oder die Einsicht verweigert worden ist, anzugeben sind. Dadurch sollten spätere Auseinandersetzungen darüber vermieden werden, ob und aus welchem Grund die Auskunft oder die Einsicht verweigert worden ist.

Absatz 5 klärt, inwieweit das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Gesellschafters durch den Gesellschaftsvertrag abbedungen werden kann. Das Auskunftsrecht ist für die sachgemäße Ausübung von Gesellschafterrechten so wesentlich, daß es durch den Gesellschaftsvertrag für den Fall, daß die Auskunft in einer Gesellschafterversammlung verlangt wird, nicht soll ausgeschlossen oder auch nur beschränkt werden können. Außerdem soll eine Auskunft außerhalb einer Gesellschafterversammlung zwingend dann verlangt werden können, wenn ein wichtiger Grund oder Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung vorliegt (Absatz 5 Satz 1); denn in diesen schwerwiegenden Fällen muß sich ein Gesellschafter stets informieren können. Im übrigen kann es jedoch dem Gesellschaftsvertrag überlassen bleiben, für Auskunftsverlangen außerhalb einer Gesellschafterversammlung abweichende Bestimmungen vorzusehen.

Soweit es das Einsichtsrecht betrifft, kann in Gesellschaften aus vielerlei Gründen ein berechtigtes Interesse daran bestehen, dieses Recht zu beschränken oder gar auszuschließen. Das erkennt der Entwurf in Satz 2 grundsätzlich an, indem er davon ausgeht, daß der Gesellschaftsvertrag das Einsichtsrecht ausschließen oder auch nur beschränken kann. Diese Gestaltungsfreiheit soll jedoch in zweifacher Hinsicht Grenzen haben. Der Jahresabschluß bildet die Grundlage für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft sowie für den Gewinnanspruch des Gesellschafters. Diese wesentliche Grundlage muß jeder Gesellschafter auf seine Richtigkeit überprüfen können. Soweit eine solche Prüfung die Einsicht erfordert, soll sie daher auch dann verlangt werden können, wenn der Gesellschaftsvertrag die Einsicht ausgeschlossen oder beschränkt hat. Zu anderen Zwecken, insbesondere auch zur Prüfung in anderen Angelegenheiten, soll den Gesellschaftern ein zwingendes Einsichtsrecht hingegen insoweit zustehen, als ein wichtiger Grund oder Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung vorliegt. Das ist einerseits erforderlich, um jedem Gesellschafter jedenfalls in schwerwiegenden Fällen die Möglichkeit einzuräumen, bestimmte Vorgänge in der Gesellschaft zu kontrollieren, berücksichtigt aber andererseits, daß es je nach der Art oder Lage der Gesellschaft unangemessen sein kann, jedem Gesellschafter uneingeschränkt Einsicht in alle Vorgänge gewähren zu müssen. Soweit einem Gesellschafter nach Absatz 5 ein Auskunfts- oder Einsichtsrecht zusteht, findet es allerdings seine Schranken in Absatz 3. Die darin enthaltenen Verweigerungsgründe sollen in allen Fällen gelten. Sie werden daher in Absatz 5 nicht besonders hervorgehoben.

Absatz 6 verweist für die Definition der verbundenen Unternehmen auf die entsprechend anwendbaren §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes.

— § 51 b GmbHG

Die Vorschrift regelt die gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht in weitgehender Übereinstimmung mit dem Aktienrecht (§ 132 AktG).

Soweit nach geltendem GmbH-Recht das Auskunfts- und Einsichtsrecht auch ohne gesetzliche Regelung anerkannt wird, wird für die Geltendmachung dieser Ansprüche das ordentliche Gericht für zuständig gehalten. Im GmbH-Recht besteht jedoch wie im Aktienrecht das gleiche Interesse an einer möglichst schnellen und sachgerechten Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche, da einem Gesellschafter in aller Regel nicht damit gedient ist, erst nach einigen Jahren mit Hilfe eines im Prozeßverfahren erstrittenen Urteils die Auskunft zu erlangen oder die Bücher und Schriften einsehen zu können. Aus den gleichen Gründen wie im Aktienrecht übernimmt der Entwurf daher die Regelung des § 132 Abs. 1 AktG, erstreckt sie darüber hinaus jedoch auch auf das Einsichtsrecht. Bei der Übernahme dieser Regelung kann allenfalls zweifelhaft sein, ob in jedem Fall in erster Instanz die Landgerichte über das Auskunfts- und Einsichtsrecht entscheiden sollen oder ob es angemessener wäre, die Amtsgerichte für zuständig zu erklären. Für letzteres würde sprechen, daß in der Vielzahl der kleineren Gesellschaften die beanspruchte Auskunft oder Einsicht nicht das Gewicht haben wird wie in der Regel eine Auskunft in Aktiengesellschaften. Dennoch überwiegen die Gründe, die dafür sprechen, auch für die GmbH die Spruchstellen der Landgerichte in erster Instanz für zuständig zu erklären. Durch die ausschließliche Zuweisung der Entscheidungen an das Landgericht, unabhängig von der Höhe des Streitwerts, soll im Aktienrecht eine einheitliche Rechtsprechung ermöglicht werden. Diesem Gesetzeszweck entspricht es, auch die Entscheidungen für Gesellschaften mbH ausschließlich den Landgerichten zu übertragen. Dafür spricht ferner, daß sich bei diesen Gerichten die Erfahrungen aus den Entscheidungen für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH sammeln werden und sich für diese rechtsähnlichen Streitfälle um so eher eine einheitliche Rechtsprechung herausbilden kann.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, welche Gesellschafter eine gerichtliche Entscheidung beantragen können. Danach soll antragsberechtigt zunächst jeder Ge-

sellschafter sein, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben oder die verlangte Einsicht nicht gestattet worden ist. Darüber hinaus soll jeder Gesellschafter, auch wenn er selbst die Auskunft oder die Einsicht nicht verlangt hat, dann antragsberechtigt sein, wenn sich die Auskunft oder die Einsicht auf einen Gegenstand bezog, über den Beschluß gefaßt worden ist; dieses Antragsrecht ist notwendig, weil jeder Gesellschafter — wie schon im geltenden Recht anerkannt wird — einen Gesellschafterbeschluß wegen verweigerter Auskunft oder Einsicht anfechten kann und zur Durchführung des Anfechtungsverfahrens die Entscheidung des Gerichts nach § 85 darüber benötigt, ob die Auskunft zu erteilen oder die Einsicht zu gewähren ist. Abweichend vom Aktienrecht setzt der Entwurf nicht voraus, daß der Gesellschafter, der die Auskunft oder die Einsicht nicht selbst verlangt hat, Widerspruch zur Niederschrift erklären muß. Dies zu verlangen ist schon deshalb nicht möglich, weil die Auskunft und die Einsicht auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung verlangt werden können. Aus den gleichen Gründen wird die Antragsfrist des Aktienrechts (§ 132 Abs. 2 Satz 2 AktG) nicht übernommen.

Statt dessen sollen unnötige gerichtliche Verfahren durch die neue Regelung in Absatz 2 Satz 2 vermieden werden. Verweigern die Geschäftsführer einem Gesellschafter eine Auskunft oder Einsicht, so soll der Gesellschafter in der Regel zunächst die Gesellschafter anrufen müssen. Sie haben zunächst darüber zu beschließen, ob sie die weisungsgebundenen Geschäftsführer anweisen wollen, die verlangte Auskunft zu geben oder die Einsicht zu gestatten. Erteilen sie den Geschäftsführern eine entsprechende Weisung, so bedarf es keiner Einschaltung des Gerichts. Den Gesellschafter stets darauf zu verweisen, vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung eine Beschlußfassung der Gesellschafter herbeizuführen, kann im Einzelfall zu unangemessenen Härten führen, zum Beispiel dann, wenn der Gesellschafter aus besonderen Gründen schnell auf die Auskunft oder Einsicht angewiesen ist und einer sofortigen Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder der schriftlichen Beschlußfassung Hindernisse entgegen stehen oder wenn nach den besonderen Verhältnissen in der Gesellschaft (z. B. wenn der Mehrheitsgesellschafter zugleich alleiniger Geschäftsführer ist) nicht erwartet werden kann, daß die Gesellschafter den Geschäftsführer anweisen werden, die Auskunft zu geben oder die Einsicht zu gewähren. Wenn dem Gesellschafter daher nach den Umständen nicht zuzumuten ist, eine Beschlußfassung der Gesellschafter herbeizuführen, soll er unmittelbar einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können.

Die Absätze 3 bis 6 stimmen im übrigen weitgehend mit der aktienrechtlichen Regelung überein. In Absatz 5 übernimmt der Entwurf jedoch nicht die aktienrechtlichen Vorschriften (§ 132 Abs. 3 Satz 1, § 99 Abs. 5 Satz 3 AktG) darüber, daß die rechtskräftige Entscheidung unverzüglich zum Handelsregister einzureichen ist. Dieser Offenlegung beim Handelsregister bedarf es bei der GmbH nicht, da sich die Gesellschafter mit Hilfe ihres Auskunftsrechts jederzeit bei der Gesellschaft über die gerichtliche Entscheidung unterrichten können. Auch ist es nicht erforderlich, von einem anderen als dem in § 30 Abs. 2 der Kostenordnung bestimmten Regelwert auszugehen.

— § 51 c GmbHG

Die Vorschrift regelt die Bestellung von Sonderprüfern.

Im geltenden GmbH-Recht fehlt eine gesetzliche Regelung über die Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung und Geschäftsführung. Weitgehend wird jedoch die Auffassung vertreten, daß insoweit die aktienrechtliche Regelung über die Sonderprüfung (§ 142 AktG) analog angewendet werden kann. Der Entwurf nimmt eine eigene, wenn auch an die aktienrechtlichen Vorschriften angelehnte Regelung auf. Er unterscheidet dabei zwischen dem Recht der Gesellschafter als Gesellschaftsorgan, Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen anzuordnen, und dem Recht des einzelnen Gesellschafters, die Durchführung einer Sonderprüfung zu verlangen.

Die Gesellschafter sind als oberstes Organ der Gesellschaft befugt, die Geschäftsführung sowie auch alle sonstigen Vorgänge in der Gesellschaft prüfen zu lassen (§ 46 Nr. 6). Insoweit können die Gesellschafter jede Prüfungs- und Überwachungsmaßnahme anordnen. Sie sind insbesondere nicht darauf beschränkt, nur einzelne Vorgänge prüfen zu lassen, sondern können beispielsweise auch die Geschäftsführung eines ganzen Geschäftsjahrs einer Prüfung unterwerfen. Im Hinblick auf diese allgemeine Regelung in § 46 Nr. 6 kann davon abgesehen werden, für die Prüfung von Geschäftsführungsvorgängen noch eine besondere Regelung vorzusehen. Einer besonderen Regelung bedarf jedoch das Recht des einzelnen Gesellschafters, die Prüfung bestimmter Vorgänge bei der Gründung oder der Geschäftsführung durch Sonderprüfer zu verlangen. Dieses Recht macht der Entwurf entsprechend seiner allgemeinen Tendenz bei der Regelung über Einzelrechte von Gesellschaftern nicht von einer bestimmten Mindestbeteiligung des Gesellschafters abhängig.

Nach Absatz 1 soll der Gesellschafter die Bestellung von Sonderprüfern zunächst bei der Gesellschaft beantragen müssen, da es einer Anrufung des Gerichts nicht bedarf, wenn die Gesellschafter beschließen, eine Sonderprüfung durchführen zu lassen. Der Einschaltung des Gerichts bedarf es nur, wenn die Gesellschafter den Antrag eines Gesellschafters ablehnen (Absatz 3) oder wenn sie dem Antrag zwar entsprechen, aber ungeeignete Prüfer bestellen (Absatz 4).

Um eine sachlich richtige und unabhängige Prüfung sicherzustellen, regelt Absatz 2, welche Personen als Prüfer bestellt werden können. Inhaltlich stimmt die Regelung mit der Vorschrift über die Auswahl von Gründungsprüfern (§ 5 d Abs. 3) überein.

Lehnen die Gesellschafter die Bestellung von Sonderprüfern ab, so soll der Gesellschafter nach

Absatz 3 die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern beantragen können. Auch diesen Antrag macht der Entwurf nicht von einer bestimmten Mindestbeteiligung des Gesellschafters abhängig. Die hierin liegende Gefahr von Mißbräuchen einzelner Gesellschafter wird dadurch ausgeräumt, daß der Gesellschafter bei Ablehnung seines Antrags nach Absatz 1 die Sonderprüfer nicht selbst bestellen darf, sondern eine Einsetzung von Sonderprüfern stets nur durch das neutrale Gericht erfolgen kann. Sachliche Voraussetzung für die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern soll sein, daß Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, daß bei dem Vorgang, dessen Prüfung abgelehnt worden ist, Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags oder des Anstellungsvertrags mit den Geschäftsführern vorgekommen sind. Im Unterschied zum Aktienrecht läßt der Entwurf in diesem Fall eine Sonderprüfung über einen Vorgang bei der Geschäftsführung auch dann zu, wenn dieser Vorgang über fünf Jahre zurückliegt. Zwar können Geschäftsführer in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder für ältere Vorgänge nicht mehr haftbar gemacht werden, da die Ersatzansprüche der Gesellschaft in fünf Jahren verjähren (§ 43 Abs. 4). Da die Geschäftsführer jedoch im Unterschied zu Vorstandsmitgliedern in der Regel nicht auf begrenzte Zeit bestellt werden, können auch Vorgänge, die weiter als fünf Jahre zurückliegen, für die Beurteilung der Eignung und der Fähigkeiten der Geschäftsführer von wesentlicher Bedeutung sein, insbesondere wenn eine Abberufung eines Geschäftsführers erwogen wird.

Absatz 4 Satz 1 räumt dem Gesellschafter das Recht ein, die Bestellung anderer Sonderprüfer durch das Gericht zu beantragen, wenn die Gesellschafter ungeeignete Prüfer bestellt haben. Die in Absatz 4 Satz 2 geregelte Antragsfrist von 2 Wochen soll verhindern, daß die bestellten Sonderprüfer unnütze Arbeit leisten, wenn sie mit der Prüfung beginnen und erst nach langer Zeit abberufen werden. Die Frist soll mit dem Tag der Bestellung der Sonderprüfer durch die Gesellschafter beginnen; da der Beschluß über ihre Bestellung auch im schriftlichen Verfahren (§ 48 Abs. 2) gefaßt werden kann, genügt es nicht, wie im Aktiengesetz an den Tag einer Gesellschafterversammlung anzuknüpfen, in der sie bestellt worden sind.

Die Absätze 5 bis 7 sind inhaltlich unverändert aus § 142 Abs. 5 und 6, § 146 AktG übernommen worden. Durch die von § 142 Abs. 6 Satz 2 AktG abweichende Fassung des Absatzes 6 Satz 2 soll lediglich klargestellt werden, daß das Gericht nicht nur über die Höhe des Anspruchs — darauf könnte das Wort „festsetzen" hindeuten —, sondern auch über dessen Grund zu entscheiden hat (s. a. § 5 d Abs. 8 Satz 2).

— § 51 d GmbHG

Die Vorschrift ist neu. Sie regelt die Verantwortlichkeit der Sonderprüfer inhaltlich mit dem Aktiengesetz übereinstimmend.

— § 51 e GmbHG

Die Regelungen über die Rechte der Sonderprüfer (Absatz 1 bis 3) sind aus § 145 Abs. 1 bis 3 AktG übernommen worden.

Die Regelung über den Prüfungsbericht (Absatz 4) weicht hingegen in mehrfacher Hinsicht vom Aktienrecht (§ 145 Abs. 3 AktG) ab. Anders als das Aktienrecht (§ 145 Abs. 3 Satz 2 AktG) schränkt der Entwurf die Tatsachen, die in den Prüfungsbericht aufgenommen werden müssen, nicht ein. Eine solche Beschränkung ist für das Aktienrecht notwendig, weil der Prüfungsbericht als Gegenstand der Hauptversammlung sowie infolge der Einreichung zum Handelsregister auch Dritten zugänglich wird und Vorsorge getroffen werden muß, daß der Gesellschaft hierdurch möglichst kein Schaden erwachsen kann. Diese Gefahr droht jedoch in einer GmbH im allgemeinen nicht, da Gesellschafterversammlungen Dritten nicht zugänglich zu sein pflegen und der Entwurf auch nicht vorschreibt, daß der Prüfungsbericht zum Handelsregister eingereicht werden muß. Die Gesellschafter der GmbH haben grundsätzlich Anspruch auf Kenntnis aller bei der Prüfung ermittelten Tatsachen. Im Hinblick auf die in der Regel kleine Gesellschafterzahl räumt der Entwurf jedem Gesellschafter das Recht ein, von den Geschäftsführern eine Abschrift des Prüfungsberichts verlangen zu können (Absatz 4 Satz 3, erster Halbsatz). Ein Schaden kann der Gesellschaft jedoch dann drohen, wenn zu besorgen ist, daß ein Gesellschafter den Prüfungsbericht zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden wird. Wie ihm in einem solchen Fall die Auskunft und Einricht verweigert werden darf (§ 51 a Abs. 3), gibt der Entwurf der Gesellschaft auch das Recht, dem Gesellschafter die Abschrift des Prüfungsberichts zu verweigern (Absatz 4 Satz 3, zweiter Halbsatz).

Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, so sollen die Geschäftsführer verpflichtet sein, ihm den Prüfungsbericht vorzulegen (Absatz 4 Satz 3). Der Aufsichtsrat muß über das Ergebnis von Sonderprüfungen unterrichtet werden, da er sonst seiner Verpflichtung zur Überwachung der Geschäftsführung nicht nachkommen könnte. Diese Vorlagepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat soll durch den Gesellschaftsvertrag auch dann nicht abweichend geregelt werden können, wenn der Aufsichtsrat ohne gesetzliche Verpflichtung auf Grund des Gesellschaftsvertrags gebildet worden ist. Darin liegt zwar eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht, da die Vorschriften, die für einen ohne gesetzliche Verpflichtung gebildeten Aufsichtsrat gelten, allgemein unter dem Vorbehalt einer abweichenden Gestaltung durch den Gesellschaftsvertrag stehen (§ 52 GmbHG). Da die Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung jedoch als gesetzlich zwingende Aufgabe eines jeden Aufsichtsrats anzusehen ist, ihm diese Befugnis also immanent ist, wenn das betreffende Organ überhaupt ein Aufsichtsrat sein soll, und der Aufsichtsrat dieser Verpflichtung nur nachkommen kann, wenn er auch über das Ergebnis von Sonderprüfungen unterrichtet wird, soll es in keinem Fall zulässig sein, die

Vorlagepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat durch den Gesellschaftsvertrag abzubedingen.

Zu Nummer 21 — § 56 GmbHG

Die Vorschrift enthält besondere Regelungen über Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen. Inhaltlich ändert und ergänzt sie das geltende Recht nur geringfügig.

Absatz 1 schränkt die bisherige Regelung in § 56 Abs. 1 GmbHG, die sich auf Sacheinlagen und eine bestimmte Art von Sachübernahmen bezieht, im Hinblick auf den vom Entwurf übernommenen aktienrechtlichen Begriff der Sachübernahmen (vgl. Begründung zu § 5 b) auf Sacheinlagen ein. Inhaltlich sollen bei einer Kapitalerhöhung mit Vereinbarung von Sacheinlagen die gleichen Angaben zu machen sein, wie sie für Sacheinlagen bei der Gründung einer Gesellschaft vorgeschrieben sind (§ 5 b Abs. 1). Satz 2 entspricht § 56 Abs. 1, letzter Halbsatz GmbHG.

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Festsetzungen. Die Regelung ist aus § 183 Abs. 2 AktG übernommen worden (vgl. § 5 b Abs. 2).

Absatz 3 stellt klar, daß die Absätze 1 und 2 sinngemäß für den Fall gelten, daß für einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand eine Vergütung gewährt wird, die auf eine Einlage angerechnet werden soll. Diese Klarstellung erscheint geboten, weil dieser Fall nach geltendem GmbH-Recht als Fall einer Sachübernahme angesehen wird (§ 56, § 5 Abs. 4 GmbHG), während der Entwurf ihn nach Übernahme der aktienrechtlichen Begriffe zur Sacheinlage und Sachübernahme als besonderen Fall der Sacheinlage ansieht (vgl. Begründung zu § 7 b Abs. 1 Satz 2).

Absatz 4 stellt klar, daß die in § 9 geregelte Nachzahlungspflicht auch für die Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen gelten soll.

§ 56 Abs. 2 GmbHG bedarf keiner Übernahme in den Entwurf, da § 19 Abs. 2 uneingeschränkt für alle, also nicht nur für die bei der Gründung der Gesellschaft vereinbarten, Einlagen gilt.

Zu Nummer 22 — § 56 a GmbHG

Die Vorschrift regelt die Verpflichtungen der Zeichner des neuen Stammkapitals.

In Satz 1 verweist der Entwurf für die Leistungen auf das neue Stammkapital auf die sinngemäße Anwendung des § 7 a Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2, 3 und § 7 b Abs. 1. Diese Regelung ersetzt die bisherige Verweisung in § 57 Abs. 2 GmbHG auf § 7 Abs. 2 GmbHG. Nach Satz 2 sollen Einzahlungen auf Geldeinlagen jedoch anders als bei der Gründung (§ 7 a Abs. 2) nur auf ein Konto der Gesellschaft, nicht hingegen auch auf ein Konto der Geschäftsführer geleistet werden können. Für diese zusätzliche Zahlungsweise besteht bei der Kapitalerhöhung im Gegensatz zur Gründung kein Bedürfnis (so auch § 188 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Zu Nummer 23 — § 57 GmbHG

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf die Anmeldung der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister.

Absatz 2 Satz 1 regelt, welche Nachweise die Geschäftsführer bei der Anmeldung zu führen haben, läßt also ebenso wie bei der Gründung (§ 8 Abs. 2) insoweit eine bloße Erklärung der Geschäftsführer nicht genügen. Die bisher in § 57 Abs. 2 enthaltenen Verweisungen auf § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 werden durch die Verweisung auf § 7 a Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3, § 7 b Abs. 1 ersetzt. Der neue Satz 2 verweist für Einzahlungen im übrigen auf den neuen § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4.

Die Ergänzung des Absatzes 3 durch eine neue Nummer 3 entspricht der gleichen Regelung, wie sie für die Gründung vorgesehen ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 4). Sie ist schon deshalb erforderlich, damit nicht die Gründungsvorschrift auf dem Wege über eine Kapitalerhöhung umgangen werden kann.

In Absatz 4 wird die Haftungsvorschrift entsprechend den für die Gründung vorgesehenen Haftungsregelungen erweitert.

Zu Nummer 24 — § 57 a GmbHG

Die Vorschrift regelt die Prüfung für den Fall, daß bei einer Kapitalerhöhung Sacheinlagen vereinbart worden sind.

Das geltende GmbH-Gesetz verlangt weder bei der Gründung noch bei der Kapitalerhöhung gegen Einlagen eine Prüfung durch Gründungsprüfer bzw. Prüfer. Da der Entwurf für bestimmte Arten von Sacheinlagen eine Gründungsprüfung vorgesehen hat (§ 5 d), schreibt er eine entsprechende Prüfung auch dann vor, wenn die Sacheinlagen bei einer Kapitalerhöhung geleistet werden sollen. Der Entwurf will dadurch in gleicher Weise wie bei der Gründung im Interesse der Gläubiger sicherstellen, daß das erhöhte Stammkapital durch die Sacheinlagen auch tatsächlich aufgebracht wird. Wegen der Einzelheiten der Prüfung verweist Absatz 1 Satz 2 im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Sachlage auf die für die Gründung geltenden Vorschriften des § 5 d Abs. 2 bis 8.

Absatz 2 übernimmt für die Prüfung der Anmeldung der Kapitalerhöhung die gleiche Regelung, wie sie in § 9 d Abs. 2 und 3 für die Anmeldung bei der Gründung der Gesellschaft vorgesehen wird.

— § 57 b GmbHG

Schon bisher ist auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung weitgehend anerkannt, daß eine Bekanntmachung über die Eintragung der Kapitalerhöhung als Änderung des Gesellschaftsvertrags auch die Festsetzungen über Sacheinlagen enthalten muß. Das schreibt Satz 1 nunmehr ausdrücklich vor. Satz 2 gestattet wie § 190 Satz 2 AktG, daß bei der Bekanntmachung dieser Festsetzungen auf die

beim Gericht eingereichten Urkunden Bezug genommen werden kann.

Zu Nummer 25 — § 66 GmbHG

Der neu angefügte Absatz 4 dient den gleichen Zwecken wie § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3. Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen bestimmte Personen nicht Geschäftsführer sein können, weil sie wegen eines Konkursdelikts bestraft worden sind oder weil gegen sie ein Berufsverbot verhängt worden ist, sollen sie auch nicht Liquidator sein können.

Zu Nummer 26 — § 67 GmbHG

Der neu eingefügte Absatz 3 entspricht der Regelung, die § 8 Abs. 2 für die Geschäftsführer vorsieht. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absätzen 4 und 5.

Zu Nummer 27 — GmbHG Abschnitt 5 a Verschmelzung

Vorbemerkung

Das geltende GmbH-Gesetz enthält keine Vorschriften über die Verschmelzung einer GmbH mit einer anderen GmbH oder einer Aktiengesellschaft. Die aktienrechtliche Regelung über die Verschmelzung erfaßt jedoch teilweise auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung. So regelt § 355 AktG die Verschmelzung einer GmbH mit einer Aktiengesellschaft durch Aufnahme in die Aktiengesellschaft, § 356 AktG die Verschmelzung einer GmbH mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch Aufnahme in die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Der Entwurf ergänzt diese Regelung. Er unterscheidet dabei wie im Aktienrecht zwischen der Verschmelzung durch Aufnahme in eine bestehende Gesellschaft und der Verschmelzung durch Neubildung einer Gesellschaft. Im einzelnen ermöglicht er künftig die Aufnahme einer GmbH in eine andere GmbH, die Aufnahme einer Aktiengesellschaft in eine GmbH, die Aufnahme einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine GmbH und die Aufnahme einer bergrechtlichen Gewerkschaft in eine GmbH. Die Verschmelzung durch Neubildung läßt der Entwurf hingegen nur für den einen Fall zu, daß sich zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Neubildung einer GmbH miteinander verschmelzen. Für die Verschmelzung durch Neubildung einer GmbH hat sich in den anderen denkbaren Fällen (Vereinigung einer GmbH mit einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft) bisher kein Bedürfnis gezeigt.

Erster Unterabschnitt

Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Zu § 77 a GmbHG

Absatz 1 regelt den Begriff der Verschmelzung in sachlicher Übereinstimmung mit dem Aktienrecht (§ 339 Abs. 1 AktG). Der Entwurf ermöglicht Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Verschmelzung sowohl durch Aufnahme der übertragenen Gesellschaft in die übernehmende Gesellschaft als auch durch Bildung einer neuen GmbH, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften als Ganzes übergeht. Von der Verschmelzung durch Aufnahme wird zwar in der Praxis häufiger Gebrauch gemacht werden als von der Verschmelzung durch Neubildung. Auch für letztere besteht aber kein geringeres Bedürfnis als für eine Verschmelzung von Aktiengesellschaften durch Neubildung einer Aktiengesellschaft.

Absatz 2 ist aus § 339 Abs. 2 AktG übernommen worden. Auch bei aufgelösten Gesellschaften soll eine Verschmelzung zulässig sein, solange sie ihre Fortsetzung beschließen können. Nur bei der Verschmelzung durch Aufnahme darf die übernehmende Gesellschaft nicht aufgelöst sein. Sie muß zuvor ihre Fortsetzung beschließen.

Zu § 77 b GmbHG

Die Vorschrift enthält Regelungen über die für die Verschmelzung notwendigen Gesellschafterbeschlüsse.

In sachlicher Übereinstimmung mit § 340 Abs. 1 AktG bestimmt Absatz 1, daß dem Verschmelzungsvertrag sowohl die Gesellschafter der übertragenden als auch die der übernehmenden Gesellschaft durch Beschluß zustimmen müssen. Ohne diese Zustimmungen kann die Verschmelzung nicht nach außen wirksam werden.

Wie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags (§ 53 Abs. 2) sollen die Beschlüsse nach Absatz 1 jeweils der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, doch soll der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen können, Absatz 2 Satz 1 und 2. Wenn auf die Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft noch nicht alle zu leistenden Einlagen in voller Höhe bewirkt sind, entsteht für die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft ein erhöhtes Haftungsrisiko, da sie nach der Verschmelzung unter Umständen für die bisherigen Einlagerückstände aufkommen müssen. Dieses Risiko kann den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft nicht gegen ihren Willen auferlegt werden. Absatz 2 Satz 3 bestimmt daher, daß in einem solchen Fall alle Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft der Verschmelzung zustimmen müssen. Der Beschluß über die Verschmelzung berührt die Grundlagen der Gesellschaft so wesentlich, daß er wie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Beurkundungspflicht unterworfen wird, Absatz 3 Satz 1. Der Niederschrift über die Beschlußfassung ist nach Absatz 3 Satz 2 der Verschmelzungsvertrag als Anlage beizufügen, damit das Registergericht bei der Eintragung der Verschmelzung prüfen kann, ob der bei der Anmeldung der Verschmelzung eingereichte Vertrag dem Vertrag entspricht, dem die Gesellschafter durch Beschluß zugestimmt haben.

Damit sich jeder Gesellschafter — auch schon vor der Beschlußfassung über die Zustimmung — über

den Verschmelzungsvertrag unterrichten kann, räumt ihm Absatz 4 das Recht ein, eine Abschrift des Vertrags verlangen zu können. Eine § 340 Abs. 3 AktG entsprechende Vorschrift über die Auslegung und Erläuterung des Vertrags ist hingegen bei der GmbH im Hinblick auf das allgemeine Auskunfts- und Einsichtsrecht sowie auf das Recht, eine Abschrift des Vertrags verlangen zu können, nicht erforderlich.

Absatz 5 über die Erweiterung des Auskunftsrechts entspricht § 340 Abs. 5 AktG.

Zu § 77 c GmbHG

Die Vorschrift enthält Regelungen über den Inhalt des Verschmelzungsvertrags.

Während es im Aktienrecht wegen der Anonymität der Aktionäre und der Verkörperung ihrer Mitgliedschaftsrechte in Aktienurkunden erforderlich ist, für die Durchführung der Verschmelzung zunächst einen Treuhänder zu bestellen, der die als Entgelt für das Vermögen der übertragenden Gesellschaft bestimmten Aktien in Empfang zu nehmen und unter die Aktionäre zu verteilen hat (vgl. § 346 Abs. 2, 7 AktG), kann bei der GmbH, da bei ihr alle Gesellschafter bekannt und die Geschäftsanteile nicht in Urkunden verkörpert sind, ein einfacheres Verfahren zur Durchführung der Beteiligung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft gewählt werden. Der Entwurf schreibt daher in den Absätzen 1 bis 3 vor, daß schon im Verschmelzungsvertrag für jeden Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft zu bestimmen ist, mit welchem Geschäftsanteil er an der übernehmenden Gesellschaft beteiligt werden soll. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft alsdann Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft (§ 77 h Abs. 3 Satz 3). Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft können an der übernehmenden Gesellschaft entweder mit neuen durch eine Kapitalerhöhung geschaffenen Geschäftsanteilen (Absatz 2) oder durch schon vorhandene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft (Absatz 3) beteiligt werden. In beiden Fällen kann das Problem entstehen, daß die bisherige Beteiligung eines Gesellschafters der übertragenden Gesellschaft so klein war, daß ihm im Hinblick auf das vereinbarte Umtauschverhältnis nicht einmal ein Geschäftsanteil zum Mindestnennbetrag von 500 DM an der übernehmenden Gesellschaft zugeteilt werden könnte. Um zu vermeiden, daß eine Verschmelzung aus diesem Grund ganz unterbleiben muß, gestattet der Entwurf, daß zur Durchführung der Verschmelzung im Wege der Kapitalerhöhung neue Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von mindestens 50 DM geschaffen werden können und daß vorhandene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft geteilt werden dürfen, wobei ebenfalls nur ein Mindestnennbetrag von 50 DM eingehalten zu werden braucht (§ 77 e Abs. 1 Satz 2, § 77 f Abs. 2). Können wegen des Umtauschverhältnisses auch diese Grenzen nicht eingehalten werden, so muß die Verschmelzung unterbleiben, sofern die betroffenen Gesellschafter nicht freiwillig bereit sind, sich abfinden zu lassen. Der übernehmenden Gesellschaft kraft Gesetzes zu gestatten, solche Gesellschafter in bar abzufinden, wäre mit dem Wesen der Verschmelzung (vgl. § 77 a) nicht vereinbar und hätten auch zur Folge, daß einzelne Gesellschafter auf dem Wege über eine Verschmelzung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden könnten, auch wenn die Voraussetzungen zu einem Ausschluß nicht vorliegen. Außerdem wäre eine komplizierte Regelung über den Abfindungsanspruch der Gesellschafter erforderlich. Ebensowenig praktikabel wäre es, der übernehmenden Gesellschaft zu gestatten, kleine Geschäftsanteile so zusammenzulegen, daß sie beim Umtausch einen Nennbetrag von mindestens 50 DM erreichen. Es bedürfte nämlich dann auch einer Regelung darüber, daß ein kleiner Geschäftsanteil mit einem großen zusammengelegt werden dürfte, wenn nur ein kleiner Geschäftsanteil vorhanden ist. Das würde aber wiederum schwierige Haftungsprobleme aufwerfen, wenn auf den großen Geschäftsanteil noch nicht alle Einlagen voll geleistet sind. Der Entwurf läßt die Verschmelzung daher überhaupt nur zu, wenn dabei auf jeden Gesellschafter ein Geschäftsanteil an der übernehmenden Gesellschaft zu einem Nennwert von mindestens 50 DM entfällt.

Die Regelung über die notarielle Beurkundung des Verschmelzungsvertrags (Absatz 4) ist aus § 341 Abs. 1 AktG übernommen worden.

Absatz 5 entspricht § 341 Abs. 2 AktG.

Zu § 77 d GmbHG

Die Vorschrift will wie § 342 AktG verhindern, daß die Verschmelzung dazu benutzt werden kann, die Vorschriften über die Nachgründung zu umgehen. Der Entwurf schließt in Satz 2 jedoch die Anwendung der Vorschriften über die Nachgründung aus, wenn der Gesamtnennbetrag der zu gewährenden Geschäftsanteile den vierten Teil des Stammkapitals der übernehmenden Gesellschaft nicht übersteigt. Diese Abgrenzung für die Anwendung der Nachgründungsvorschriften stimmt mit § 12 a Abs. 1 überein. Satz 3 ist aus § 342 Satz 3 AktG übernommen worden.

Zu § 77 e GmbHG

Die Vorschrift enthält besondere Regelungen über die Erhöhung des Stammkapitals, die zur Durchführung einer Verschmelzung vorgenommen wird.

Absatz 1 Satz 1 entspricht sachlich § 343 Abs. 1 AktG unter Berücksichtigung dessen, daß der Entwurf keine Vorschriften über ein „genehmigtes Kapital" aufgenommen hat. Absatz 1 Satz 2 erleichtert aus den in der Begründung zu § 77 c Abs. 1 bis 3 dargelegten Gründen die Durchführung der Verschmelzung, indem er die Bildung neuer Geschäftsanteile zu einem Mindestnennbetrag von 50 DM zuläßt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 343 Abs. 2 AktG.

Zu § 77 f GmbHG

Die Vorschrift enthält besondere Regelungen über die Durchführung der Verschmelzung.

In aller Regel ist zur Durchführung der Verschmelzung bei der aufnehmenden Gesellschaft eine Erhöhung des Stammkapitals erforderlich, damit die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft an der aufnehmenden Gesellschaft beteiligt werden können. Von dieser Grundlage geht § 77 e aus. Unter bestimmten Voraussetzungen muß die Kapitalerhöhung jedoch als unzulässig angesehen werden. Besitzt die übernehmende Gesellschaft Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft, so benötigt sie in diesem Umfang keine Geschäftsanteile, um sie den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft als Gegenleistung gewähren zu können. Ihre insoweit bestehende Verpflichtung gegenüber der übertragenden Gesellschaft und ihr Anspruch als Gesellschafterin bei der übertragenden Gesellschaft vereinigen sich mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und gehen damit unter. Es besteht daher insoweit kein Bedürfnis zur Schaffung neuer Geschäftsanteile; die Kapitalerhöhung hätte nur einen unerwünschten Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die übernehmende Gesellschaft zur Folge. Absatz 1 Satz 1 verbietet daher eine Kapitalerhöhung, soweit der übernehmenden Gesellschaft Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft gehören.

Ebensowenig besteht ein Bedürfnis für eine Kapitalerhöhung, soweit die übertragende Gesellschaft im Zeitpunkt des Vermögensübergangs eigene Geschäftsanteile inne hat. Insoweit bedarf die übernehmende Gesellschaft gleichfalls keiner Geschäftsanteile, um sie Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft zukommen zu lassen. Der Entwurf untersagt daher in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 auch insoweit eine Kapitalerhöhung.

Gehören der übertragenden Gesellschaft Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind, so darf der übernehmenden Gesellschaft nicht gestattet werden, diese Geschäftsanteile zu übernehmen und die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit Geschäftsanteilen zu befriedigen, die durch eine Kapitalerhöhung neu gebildet werden. In einer solchen Übernahme eigener Geschäftsanteile würde ein nach § 33 Abs. 1 verbotener Erwerb eigener Geschäftsanteile liegen. Die Gesellschaft würde auf diese Geschäftsanteile Einlagenforderungen gegen sich selbst erwerben. Das hätte eine Gefährdung der Kapitalgrundlage der Gesellschaft zur Folge. Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz untersagt auch insoweit eine Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung.

Absatz 1 Satz 3 faßt die Fälle zusammen, in denen die übernehmende Gesellschaft von einer Erhöhung des Stammkapitals absehen kann. Das schließt jedoch nicht aus, daß die übernehmende Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung auch den Weg einer Kapitalerhöhung wählen kann. Von einer Erhöhung des Stammkapitals kann die übernehmende Gesellschaft absehen, wenn sie eigene Geschäftsanteile inne hat. Sie kann die eigenen Geschäftsanteile dazu verwenden, sie den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft zu gewähren. Gehören hingegen der übertragenden Gesellschaft Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft, so ist eine Kapitalerhöhung nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 nur zulässig, wenn die Einlagen auf diese Geschäftsanteile vollständig geleistet sind.

Absatz 2 erleichtert (wie § 77 e Abs. 1 Satz 2) aus den in der Begründung zu § 77 c Abs. 1 bis 3 dargelegten Gründen die Verschmelzung, wenn eigene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft oder der übertragenden Gesellschaft gehörende Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung verwendet werden sollen. Bei einer zu diesem Zweck im Hinblick auf das Umtauschverhältnis erforderlichen Teilung dieser Geschäftsanteile soll es genügen, wenn der Nennbetrag jedes Teils der Geschäftsanteile mindestens 50 DM beträgt. Außerdem sind Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, welche die Teilung von Geschäftsanteilen ausschließen oder erschweren, bei einer Teilung zur Durchführung einer Verschmelzung nicht anwendbar; auch hierdurch soll die Durchführung der Verschmelzung erleichtert werden.

Zu § 77 g GmbHG

Die Vorschrift regelt die Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im wesentlichen § 345 AktG. Nur in folgender Hinsicht weicht der Entwurf vom Aktienrecht ab:

In Absatz 2 Satz 2 wird besonders geregelt, daß die Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft im Fall des § 77 b Abs. 2 Satz 3 auch zu erklären haben, daß alle Gesellschafter dieser Gesellschaft dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt haben. Dabei handelt es sich um den Fall, daß auf die Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft noch nicht alle Einlagen vollständig geleistet worden sind. Da die Wirksamkeit der Verschmelzung von der Zustimmung aller Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft abhängt, werden die Geschäftsführer verpflichtet, dem Gericht zu erklären, daß alle Gesellschafter dem Verschmelzungsvertrag zugestimmt haben.

Soweit in Absatz 3 Satz 2 auf Vorschriften über die Prüfung der Jahresbilanz verwiesen wird, gilt dies für Gesellschaften, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, ihren Jahresabschluß durch Abschlußprüfer prüfen zu lassen, wie z. B. nach § 25 a des Kreditwesengesetzes und § 6 des Publizitätsgesetzes.

Absatz 4 verpflichtet die Geschäftsführer der übernehmenden Gesellschaft außerdem, der Anmeldung eine berichtigte Gesellschafterliste beizufügen, damit die durch die Verschmelzung veränderte Gesellschafterliste der übernehmenden Gesellschaft alsbald wieder auf den neuesten Stand gebracht wird.

Zu § 77 h GmbHG

Die Vorschrift regelt die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister. Inhaltlich entspricht die Vorschrift im wesentlichen § 346 AktG. Sie weicht nur insoweit vom Aktienrecht ab, als sich eine § 346 Abs. 2 und 7 AktG entsprechende Regelung für die GmbH erübrigt. Da die Geschäftsanteile nicht in Urkunden verkörpert sind, bedarf es im GmbH-Recht keiner Regelung über die Bestellung eines Treuhänders für den Empfang der zu gewährenden Anteile und deren Umtausch. Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft werden nach Absatz 3 Satz 3 mit der Eintragung der Verschmelzung Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft. Das gilt sowohl für den Fall, daß die Gesellschafter mit Geschäftsanteilen beteiligt werden, die durch eine Kapitalerhöhung neu geschaffen werden, als auch für den anderen Fall, daß sie schon vorhandene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft erhalten. Für den ersteren Fall bedeutet die Regelung in Absatz 3 Satz 3 eine Ausnahme von § 54 Abs. 3, wonach eine Kapitalerhöhung mit ihrer Eintragung wirksam wird und die Gesellschafter damit auch die neuen Anteilrechte erwerben. Von diesem Grundsatz ist bei der Verschmelzung eine Ausnahme zu machen, weil die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft ihre bisherigen Rechte erst mit dem Erlöschen dieser Gesellschaft verlieren und daher auf ihre neuen Rechte an der übernehmenden Gesellschaft erst in diesem Zeitpunkt Anspruch erheben können. Sonst hätten sie bei vorheriger Eintragung der Kapitalerhöhung Beteiligungen sowohl an der übertragenden wie an der übernehmenden Gesellschaft. Sollen die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft nach dem Verschmelzungsvertrag schon vorhandene Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft erhalten, so könnte zweifelhaft sein, wann diese Geschäftsanteile auf die Gesellschafter übergehen. Für diesen Fall ergibt sich aus Absatz 3 Satz 3, daß die Übertragung der Geschäftsanteile mit der Eintragung der Verschmelzung wirksam wird.

Zu § 77 i GmbHG

Um die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft zu schützen, gewährt ihnen der Entwurf in gleicher Weise wie in § 347 AktG ein Recht auf Sicherheitsleistung.

Zu § 77 k GmbHG

Die Vorschrift regelt in gleicher Weise wie § 348 AktG die Bewertung des übergegangenen Vermögens der übertragenden Gesellschaft in den Jahresbilanzen der übernehmenden Gesellschaft.

Zu den §§ 77 l bis 77 n GmbHG

Die Vorschriften regeln die Schadensersatzpflicht der Verwaltungsträger der übertragenden Gesellschaft für Schäden, welche diese Gesellschaft, ihre Gesellschafter und Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden (§ 77 l), die Durchführung der Schadensersatzansprüche (§ 77 m) und die Schadensersatzpflicht der Verwaltungsträger der übernehmenden Gesellschaft (§ 77 n). Inhaltlich sind die Regelungen unverändert aus dem Aktienrecht (§§ 349 bis 351 AktG) übernommen worden.

Zu § 77 o GmbHG

Die Vorschrift regelt in gleicher Weise wie § 352 AktG, daß eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft auch noch nach deren Erlöschen erhoben oder fortgeführt werden kann, die Klage aber gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten ist, da die übertragende Gesellschaft infolge ihres Erlöschens durch die Eintragung der Verschmelzung (§ 77 h Abs. 3 Satz 1) nicht mehr Partei eines Rechtsstreits sein kann.

Zu § 77 p GmbHG

Die Vorschrift regelt die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Bildung einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Inhaltlich lehnt sich die Regelung weitgehend an die entsprechende Vorschrift des Aktiengesetzes über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften durch Bildung einer neuen Aktiengesellschaft an (§ 353 AktG). Von der aktienrechtlichen Regelung weicht der Entwurf jedoch in folgender Hinsicht ab:

In Absatz 3 verweist der Entwurf für die für die Verschmelzung notwendigen Beschlüsse der Gesellschafter der sich vereinigenden Gesellschaften auf die Mehrheitserfordernisse, die für die Verschmelzung durch Aufnahme einer GmbH in eine andere GmbH vorgeschrieben sind, § 77 b Abs. 2 Satz 1 und 2. Abweichend vom Aktienrecht (§ 353 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 340 Abs. 2 AktG) stellt der Entwurf dabei auch hier auf eine qualifizierte Stimmenmehrheit — nicht auf eine Kapitalmehrheit — ab, da wie auch in anderen Fällen kein Anlaß besteht, die Wirkung von Mehrstimmrechten bei der GmbH gesetzlich einzuschränken. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Verschmelzung für die Gesellschaft verlangt der Entwurf wie bei der Verschmelzung durch Aufnahme (§ 77 b Abs. 3), daß die Beschlüsse der Gesellschafter notariell beurkundet werden müssen. Auch bei der Verschmelzung durch Neubildung soll sich jeder Gesellschafter — auch schon vor der Beschlußfassung — über den Verschmelzungsvertrag informieren können. Zu diesem Zweck räumt ihm der Entwurf durch die Verweisung auf § 77 b Abs. 4 das Recht ein, eine Abschrift des Verschmelzungsvertrags verlangen zu können.

Sind für die neue Gesellschaft Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen, so gilt für die Beschlüsse über die Wahl der Mitglieder, die von den Gesellschaftern zu wählen sind, Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend (Absatz 3 Satz 3). Damit folgt der Entwurf im Grundsatz dem Aktienrecht (§ 353 Abs. 3 AktG). Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern kann bei der GmbH jedoch nicht nur durch Wahl oder auf Grund des Gesellschaftsvertrags durch Entsendung, sondern abweichend vom Aktienrecht auch noch in anderer Weise erfolgen. Der Entwurf will die Art der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

für die neue Gesellschaft nicht einschränken. Absatz 3 Satz 3 hebt daher ausdrücklich hervor, daß Absatz 3 Satz 1 und 2 nur für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder gilt, die von den Gesellschaftern zu wählen sind. Für die auf andere Art zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder bleibt es der Regelung durch den Gesellschaftsvertrag überlassen, wie diese Mitglieder zu bestellen sind.

Für die Bestellung von Mitgliedern eines nach mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften zusammenzusetzenden Aufsichtsrats bedarf es bei der Verschmelzung durch Neubildung einer GmbH keiner besonderen gesetzlichen Vorsorge. Bei der Verschmelzung durch Neubildung einer GmbH gehen die bisher von den sich vereinigenden Gesellschaften betriebenen Unternehmen frühestens mit der Eintragung der neuen GmbH auf diese über. Erst mit diesem Rechtsübergang auf die neue GmbH werden die Unternehmen daher von dieser Gesellschaft betrieben und kann daher auch die Bildung eines Aufsichtsrats für diese Gesellschaft nach mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften eingeleitet werden.

Absatz 4 verweist für die Bildung der neuen Gesellschaft auf bestimmte Gründungsvorschriften. Im Grundsatz entspricht das dem Aktienrecht (§ 353 Abs. 4 AktG), wenngleich die Gründungsvorschriften für die GmbH in Einzelheiten von denen des Aktiengesetzes abweichen.

Nach Absatz 7 Nr. 1 sind in die Bekanntmachung der Eintragung der neuen Gesellschaft außer deren Inhalt nur die Festsetzungen über Sondervorteile und den Gründungsaufwand aufzunehmen. Von der darüber hinaus im Aktienrecht (§ 353 Abs. 7 Nr. 1 AktG) vorgeschriebenen Bekanntmachung der Festsetzungen über die Zusammensetzung des Vorstands (§ 23 Abs. 3 Nr. 5 AktG) sieht der Entwurf ab, da auch bei der Gründung (§ 10 Abs. 3) eine Bekanntmachung dieser Festsetzungen nicht vorgesehen ist. Eine Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrat schreibt der Entwurf nur vor, soweit die Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag oder als Kapitalanlagegesellschaft einen Aufsichtsrat zu bilden hat (Absatz 7 Nr. 2). Der bei der Gründung darüber hinaus denkbare Fall, daß bereits vor der Anmeldung ein Aufsichtsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Montan-Mitbestimmungsgesetz gebildet ist, kommt aus den oben dargelegten Gründen bei der Verschmelzung durch Neubildung nicht in Betracht. Absatz 7 Nr. 3 über die Bekanntmachung der Form von Bekanntmachungen der Gesellschaft entspricht der Gründungsregelung (§ 10 Abs. 3).

Zweiter Unterabschnitt

Verschmelzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zu § 77 q GmbHG

Die Vorschrift ermöglicht die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft mit einer GmbH durch Aufnahme der Aktiengesellschaft in die GmbH.

Gegen die Zulassung einer solchen Verschmelzung sprechen zwar insofern grundsätzlich Bedenken, als der Übergang der Aktiengesellschaft auf die Rechtsform der GmbH einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung der bisherigen Aktionäre bedeutet und auch eine Gläubigergefährdung nach sich zieht, da die GmbH jedenfalls nach geltendem Recht anders als die Aktiengesellschaft generell nicht zur Prüfung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses verpflichtet ist. Dabei handelt es sich jedoch um die gleichen grundsätzlichen Bedenken, die gegen eine Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH sprechen. Das Aktiengesetz (§ 369 AktG) hat eine solche Umwandlung zugelassen, dabei jedoch den Interessen der Aktionäre und der Gläubiger durch entsprechende Schutzvorschriften hinreichend Rechnung getragen. Ist danach die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH zulässig und wird künftig die Verschmelzung einer GmbH durch Aufnahme in eine andere GmbH zugelassen (§§ 77 b ff.), so könnte sich eine Aktiengesellschaft mit einer GmbH schon auf indirektem Weg dadurch verschmelzen, daß sie sich zunächst in eine GmbH umwandelt und sich als solche mit der GmbH verschmilzt. Ist aber dieser indirekte Weg möglich, so sollte auch eine unmittelbare Verschmelzung einer Aktiengesellschaft mit einer GmbH ermöglicht werden. Zum Schutz der Aktionäre und der Gläubiger bedarf es dafür jedoch der gleichen Sicherungen, die für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH vorgesehen sind. Das ist auch deshalb notwendig, weil eine Aktiengesellschaft, wenn die Schutzvorschriften für die Verschmelzung mit einer GmbH schwächer wären als für die Umwandlung in eine GmbH, statt der Umwandlung den Weg der Verschmelzung mit einer GmbH wählen könnte. Damit wären aber die Vorschriften zum Schutz der Aktionäre und Gläubiger bei der Umwandlung in eine GmbH aus den Angeln gehoben.

Im einzelnen verweist Absatz 2 Satz 1 für die Verschmelzung grundsätzlich auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften über die Verschmelzung einer GmbH durch Aufnahme in eine andere GmbH. Besonderheiten ergeben sich nur daraus, daß die übertragende Gesellschaft eine Aktiengesellschaft ist. Für sie tritt daher in den Vorschriften, auf die in Absatz 2 Satz 1 im einzelnen verwiesen wird, an die Stelle der Geschäftsführer und der Gesellschafter der übertragenden GmbH der Vorstand und die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft (Absatz 2 Satz 2). Da die nach § 77 g Abs. 4 einzureichende berichtigte Gesellschafterliste die bisherigen Aktionäre insoweit nicht mit Namen angeben kann, als sie anonym geblieben sind, schreibt der Entwurf vor, daß insoweit die Aktienurkunden und die auf sie entfallenden Geschäftsanteile anzugeben sind (Absatz 2 Satz 3). Das entspricht der gleichen Regelung wie in § 371 Abs. 1 Satz 3 AktG bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH. Für die nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 77 g Abs. 3 Satz 1 einzureichende Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft gelten die aktienrechtlichen Vorschriften über die Jahresbilanz und die Prüfung der Jahresbi-

lanz, da die übertragende Gesellschaft eine Aktiengesellschaft ist. Eine Bekanntmachung der Schlußbilanz ist jedoch wie bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften (§ 345 Abs. 3 Satz 3 AktG) nicht erforderlich, da die Schlußbilanz nur für die Zwecke der Verschmelzung bestimmt ist.

Absatz 3 sichert die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft gegen den mit der Verschmelzung verbundenen Eingriff in ihre bisherige Rechtsstellung in gleicher Weise wie bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH. Im einzelnen beinhaltet die Verweisung auf bestimmte Vorschriften des Aktiengesetzes folgendes:

Durch die sinngemäße Anwendbarkeit des § 340 Abs. 3 und 4 AktG wird sichergestellt, daß die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft hinreichend über den Verschmelzungsvertrag und über die für die Verschmelzung wesentlichen Angelegenheiten der übernehmenden GmbH unterrichtet werden.

Für die Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft gelten nach § 369 Abs. 2 bis 4 AktG die gleichen Erfordernisse wie für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH.

Die Verweisung auf § 369 Abs. 6 AktG betrifft die Festsetzung des Nennbetrags der Geschäftsanteile der bisherigen Aktionäre. Um die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH und die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft mit einer GmbH durch Aufnahme in eine GmbH zu erleichtern, soll § 369 Abs. 6 AktG durch Artikel 3 Nr. 9 des Entwurfs dahin geändert werden, daß die Geschäftsanteile, die aus Anlaß der Umwandlung oder Verschmelzung gebildet werden, nur noch einen Mindestnennbetrag von fünfzig Deutsche Mark haben und nicht durch eine bestimmte Zahl teilbar sein müssen. Das entspricht der Regelung des Entwurfs in § 77 f Abs. 2, in dem aus besonderen Gründen die Bildung von Geschäftsanteilen mit einem Mindestnennbetrag von fünfzig Deutsche Mark zugelassen wird.

Da die aufnehmende GmbH möglicherweise durch die Verschmelzung der Aktiengesellschaft verpflichtet wird, nach mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften einen Aufsichtsrat zu bilden, wird durch die Verweisung auf § 370 AktG sichergestellt, daß dieser Aufsichtsrat auch nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt wird. Da jedoch in diesem Fall die Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsrats künftig der GmbH obliegt, verpflichtet der Entwurf abweichend von § 370 AktG nicht den Vorstand der Aktiengesellschaft, sondern die Geschäftsführer der übernehmenden GmbH zur Einleitung des Verfahrens über die Bildung des Aufsichtsrats.

Für den Umtausch der Aktien in Geschäftsanteile verweist Absatz 3 auf § 373 AktG. Die Rechte der Aktionäre, die der Verschmelzung widersprochen haben, richten sich nach § 375 AktG.

Absatz 4 will wie § 355 Abs. 4 AktG verhindern, daß mit Hilfe der Verschmelzung die Vorschriften über die Nachgründung umgangen werden können.

Absatz 5 regelt in Anlehnung an § 355 Abs. 5 AktG eine besondere Schadenersatzpflicht.

Zu § 77 r GmbHG

Die Vorschrift ermöglicht die Verschmelzung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer GmbH durch Übertragung des Vermögens der Kommanditgesellschaft auf Aktien auf die GmbH (Absatz 1). Gegenüber der entsprechenden Regelung über die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft mit einer GmbH ergeben sich dabei keine Besonderheiten, so daß auch für die Verschmelzung der Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer GmbH auf § 77 q verwiesen werden kann (Absatz 2 Satz 1). Dabei treten in dieser Regelung die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien an die Stelle des Vorstands der Aktiengesellschaft (Absatz 2 Satz 2).

Dritter Unterabschnitt
Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zu § 77 s GmbHG

Die Vorschrift gestattet die Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer GmbH durch Aufnahme der bergrechtlichen Gewerkschaft in die GmbH. Für eine solche Verschmelzung besteht im Hinblick auf die nicht unbedeutende Zahl noch bestehender bergrechtlicher Gewerkschaften in gleicher Weise ein Bedürfnis wie für die im Aktiengesetz geregelte Verschmelzung einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Aktiengesellschaft durch Aufnahme der bergrechtlichen Gewerkschaft in die Aktiengesellschaft (§ 357 AktG). Inhaltlich ist die Vorschrift der entsprechenden aktienrechtlichen Regelung angeglichen.

Zu Nummer 28 — § 78 GmbHG

Die Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister (§ 7) obliegt nach geltendem Recht allen Geschäftsführern, die für die Richtigkeit ihrer Angaben über die Leistung der Einlagen auch einer besonderen Haftung unterliegen (§ 9 Abs. 1). Zur Verbesserung des Gläubigerschutzes zieht der Entwurf alle Gesellschafter, die die Gesellschaft errichtet haben, mit in die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei der Errichtung der Gesellschaft erforderlichen Angaben ein (§ 9 a). Auch die Gesellschafter sollen daher in § 78 neben den Geschäftsführern zur Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet werden.

Die bisher in § 78 noch enthaltene Verweisung auf § 80 Abs. 5 ist durch dessen bereits früher erfolgte Aufhebung gegenstandslos und daher gestrichen worden.

Zu Nummer 29 — §§ 78 a, 78 b GmbHG

Die Vorschriften klären das Verhältnis der Berichtspflicht der auf Vorschlag von Gebietskörper-

schaften in den Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Mitglieder (vgl. § 69 Bundeshaushaltsordnung und die entsprechenden Haushaltsvorschriften der Länder) zu der gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH. Inhaltlich sind die Vorschriften unverändert aus den §§ 394, 395 AktG übernommen worden. Sie schränken zwar einerseits die Verschwiegenheitspflicht der auf Vorschlag von Gebietskörperschaften in den Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Mitglieder ein (§ 78 a), regeln aber andererseits eine Verschwiegenheitspflicht der Verwaltungen (§ 78 b).

Zu Nummer 30 — § 79 GmbHG

In Absatz 1 wird die Zwangsgeldandrohung auch auf die durch den Entwurf neu geregelten Fälle des § 51 e und des § 77 b Abs. 4 erstreckt.

In Absatz 2 wird die bisherige Verweisung um die durch den Entwurf neu geregelten Fälle der §§ 12 a, 77 g Abs. 1 und des § 77 p Abs. 5 erweitert.

Zu Nummer 31 — § 82 GmbHG

Der Straftatbestand des Absatzes 1 Nr. 1 ist hinsichtlich der in Betracht kommenden Täter gegenüber der bisherigen Regelung auch auf die Gründer erweitert worden, da sie künftig neben den Geschäftsführern zur Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet werden (§ 78). Ferner erweitert der Entwurf die Objekte, auf die sich die unter Strafe gestellten falschen Angaben oder das künftig in gleicher Weise wie im Aktienrecht strafbare Verschweigen erheblicher Umstände beziehen können. In § 82 Nr. 1 GmbHG werden insoweit bisher nur falsche Angaben „hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen" unter Strafe gestellt. Das hat im geltenden Recht zu der Streitfrage geführt, ob falsche Angaben über die Leistung von Sacheinlagen strafbar sind. Der Entwurf stellt klar, daß falsche Angaben sowie das Verschweigen erheblicher Umstände über die Leistung der Einlagen gleich welcher Art strafbar sind. Die Aufbringung der Sacheinlagen muß in gleicher Weise wie die von Geldeinlagen sichergestellt werden. Zum Schutz der Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals stellt der Entwurf über das geltende Recht hinaus ferner unter Strafe, wenn über die Übernahme der Stammeinlagen, die Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Sicherungen für nicht eingezahlte Geldeinlagen falsche Angaben gemacht oder erhebliche Umstände verschwiegen werden.

Absatz 1 Nr. 2 stellt ähnlich wie § 399 Abs. 1 Nr. 2 AktG unter Strafe, wenn Gesellschafter im Sachgründungsbericht oder im Nachgründungsbericht falsche Angaben machen oder erhebliche Umstände verschweigen. Die insoweit vom Aktienrecht abweichende Fassung der Regelung beruht darauf, daß der Entwurf nur die Gesellschafter zur Aufstellung eines Sachgründungsberichts (§ 5 c) und zur Aufstellung eines Nachgründungsberichts (§ 12 a) verpflichtet, nicht hingegen die Geschäftsführer und Mitglieder eines Aufsichtsrats zu einem weiteren Prüfungsbericht (vgl. § 34 AktG).

Nach dem neuen § 19 Abs. 4 wird eine GmbH, die durch Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand nachträglich zu einer Einmann-Gesellschaft geworden ist, nach Ablauf von zwei Jahren aufgelöst, wenn die Geschäftsführer nicht innerhalb dieser Frist dem Gericht gegenüber erklärt haben, daß der Gesellschafter alle Geldeinlagen voll eingezahlt oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung bestellt hat. Wegen der schwerwiegenden Bedeutung einer solchen Erklärung hinsichtlich der Existenz der Gesellschaft werden falsche Angaben oder das Verschweigen erheblicher Umstände in Absatz 1 Nr. 3 unter Strafdrohung gestellt.

Absatz 1 Nr. 4 regelt den bisher in Nummer 1 mit geregelten Fall einer Kapitalerhöhung und präzisiert aus den gleichen Gründen wie zur neuen Nummer 1 die Objekte, auf die sich die unter Strafe gestellten falschen Angaben oder das Verschweigen erheblicher Umstände beziehen können.

Absatz 1 Nr. 5 enthält die erforderliche Strafsanktion für den Fall, daß ein Geschäftsführer in der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 39 Abs. 3 Satz 1 oder ein Liquidator in der nach § 67 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 82 Nr. 2.

Die bisher in § 82 Nr. 3 enthaltene Regelung wird durch den neuen § 82 a ersetzt.

Zu Nummer 32 — § 82 a GmbHG

Die Vorschrift erweitert § 82 Nr. 3 GmbHG. Bezüglich des in Betracht kommenden Täterkreises erstreckt der Entwurf die Strafdrohung auf Geschäftsführer, Abwickler und Mitglieder des Aufsichtsrats, abweichend vom geltenden Recht jedoch nicht mehr auf Mitglieder eines dem Aufsichtsrat „ähnlichen Organs". Soweit einem Gesellschaftsorgan die Überwachung der Geschäftsführung obliegt, ist es unabhängig von seiner Bezeichnung ein Aufsichtsrat, andernfalls ist es kein Aufsichtsrat. Es besteht kein Bedürfnis, die Mitglieder einer solchen anderen Einrichtung in den Täterkreis des § 82 a einzubeziehen.

Zu Nummer 1 ändert der Entwurf das geltende Recht hinsichtlich der Objekte und der in Betracht kommenden strafbaren Handlungen, indem er sich an die Regelung des § 400 Nr. 1 AktG anlehnt. Anstelle der unwahren Darstellung oder Verschleierung der Vermögenslage stellt der Entwurf die unrichtige Wiedergabe oder Verschleierung der Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unter Strafandrohung. Im übrigen ersetzt er die geltende Regelung darüber, daß die Tat durch jede öffentliche Mitteilung erfolgen kann, durch drei spezielle

Begehungsformen, die den Straftatbestand genauer umschreiben. Danach kann Mittel der strafbaren Handlung wie im Aktienrecht eine Darstellung oder Übersicht über den Vermögensstand sein. Darüber hinaus kann die Tat in Vorträgen geschehen, insoweit aber, wie der Entwurf gegenüber dem Aktienrecht im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der GmbH näher bestimmt, nur in der Gesellschafterversammlung gegenüber den Gesellschaftern als Organ der Gesellschaft. Da die Verwaltungsmitglieder einer GmbH den Gesellschaftern als Organ jedoch in vielen Fällen auch schriftliche Mitteilungen machen, z. B. über Vorschläge bei einer schriftlichen Beschlußfassung, bedarf diese Regelung gegenüber dem Aktienrecht einer Ergänzung dahin, daß die Tat auch durch Mitteilungen gegenüber den Gesellschaftern erfolgen kann. Als dritte Begehungsform kommt schließlich die Auskunftserteilung an einzelne Gesellschafter in Betracht, die aber abweichend vom Aktienrecht nicht nur in einer Gesellschafterversammlung, sondern auch außerhalb einer solchen erfolgen kann.

Nummer 2 ist im wesentlichen unverändert aus § 400 Nr. 3 AktG übernommen worden.

Für die Definition der verbundenen Unternehmen einschließlich des Konzerns verweist Absatz 1 Satz 2 auf die sinngemäß anzuwendenden §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes.

Die Übernahme einer § 400 Nr. 2 und 4 AktG entsprechenden Regelung kommt hingegen nicht in Betracht, da der Entwurf keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses oder eines Konzerngeschäftsberichts vorsieht.

Absatz 2 ist neu. In § 5 d Abs. 4 werden die Gesellschafter verpflichtet, den Gründungsprüfern alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Aus den gleichen Gründen wie zu Absatz 1 Nr. 2 sollen auch die Gesellschafter der Strafdrohung unterworfen werden, wenn sie dabei falsche Angaben machen oder erhebliche Umstände verschweigen.

Zu Nummer 33 — § 84 GmbHG

Die Vorschrift stellt Pflichtverletzungen bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit unter Strafe. Sie ändert und erweitert § 84 GmbHG.

Inhaltlich ist die Regelung an § 401 AktG angeglichen worden, da insoweit auch hinsichtlich des Strafrahmens keine unterschiedliche Regelung gegenüber dem Aktienrecht gerechtfertigt erscheint.

Zu Nummer 34 — § 85 GmbHG

Die Vorschrift stellt die Verletzung der Berichtspflicht von Prüfern und deren Gehilfen in gleicher Weise wie § 403 AktG unter Strafe. Diese Vorschrift ist auch für das GmbH-Recht erforderlich, nachdem der Entwurf für bestimmte Fälle (§§ 5 d, 51 c) eine Prüfung durch Prüfer vorgesehen hat.

— § 86 GmbHG

Die Vorschrift stellt die Verletzung von Geheimhaltungspflichten unter Strafdrohung. Inhaltlich entspricht die Regelung § 404 AktG. Lediglich in Absatz 3 ist berücksichtigt worden, daß eine GmbH nicht immer einen Aufsichtsrat zu haben braucht, der für die Stellung des Strafantrags und seiner Rücknahme zuständig ist. Ist kein Aufsichtsrat vorhanden, so sollen die Gesellschafter für die Stellung des Strafantrags und seiner Rücknahme besondere Vertreter bestellen können.

Zu Artikel 2 — Änderung des Handelsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 — § 19 a HGB

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für die Firma bestimmter Arten von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Für Kapitalgesellschaften ist vorgeschrieben, daß in die Firma auch die Bezeichnung der Rechtsform aufgenommen werden muß (§ 4 AktG, § 4 GmbHG). Dadurch kommt bereits in der Firma zum Ausdruck, um welches Rechtsgebilde es sich handelt und — bei der GmbH — daß die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, daneben also grundsätzlich nicht auch die Gesellschafter persönlich haften. Demgegenüber besteht für die Personenhandelsgesellschaften generell keine Verpflichtung, in der Firma auch die Rechtsform des Unternehmens anzugeben (§ 19 HGB). Hier haften die Gesellschafter aber auch entweder alle (bei der OHG) oder jedenfalls zum Teil (bei der KG) persönlich unbeschränkt.

Besondere Probleme entstehen bei der Firmenbildung, wenn Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften derart miteinander verbunden werden, daß alle Gesellschafter einer OHG oder die persönlich haftenden Gesellschafter einer KG Kapitalgesellschaften sind. In der Praxis am häufigsten ist insoweit die GmbH & Co. KG, wobei an die Stelle der GmbH als Komplementärin aber z. B. auch eine Aktiengesellschaft, eine Stiftung oder eine ausländische juristische Person treten kann. Probleme ergeben sich dabei insbesondere daraus, daß bei der originären Firmenbildung einer solchen besonderen OHG oder KG einerseits in deren Firma der Name wenigstens eines der persönlich haftenden Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten sein muß (§ 19 HGB), sich aber andererseits die Firma der OHG oder KG von den Firmen ihrer „persönlich" haftenden Gesellschaften unterscheiden muß; außerdem ist für abgeleitete Firmen (§§ 22, 24 HGB) gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, ob die letztlich bestehende Haftungsbeschränkung in der Firma einer solchen OHG oder KG zum Ausdruck gebracht werden muß. Nach der Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofs muß aber (in entsprechender Anwendung des § 4 AktG und § 4 GmbHG) jedenfalls in der Firma einer GmbH & Co. KG auf die Tatsache, daß nur eine GmbH Komplementärin ist, durch einen Zusatz wie etwa „GmbH & Co" hingewiesen werden.

Diese Probleme mit den Mitteln des geltenden Rechts zu lösen, stößt auf erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere weil bisher bei der OHG und KG die Verwendung einer Sachfirma nicht zugelassen und ein auf die Haftungsbeschränkung hinweisender Firmenzusatz gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Entwurf sieht daher neue gesetzliche Regelungen vor. Er lehnt sich dabei an die für die GmbH und die AG geltenden firmenrechtlichen Vorschriften an, da deren Grundlage im wesentlichen auch für die hier in Frage stehenden besonderen offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften zutreffen.

Nach Absatz 1 Satz 1 sollen von der neuen Regelung die offenen Handelsgesellschaften, bei denen alle Gesellschafter keine natürlichen Personen sind, sowie die Kommanditgesellschaften erfaßt werden, bei denen alle persönlich haftenden Gesellschafter keine natürlichen Personen sind. Bei diesen Gesellschaften haftet den Gesellschaftsgläubigern letztlich nur das Gesellschaftsvermögen der OHG bzw. KG und die Gesellschaftsvermögen ihrer Gesellschafter, seien es Aktiengesellschaften, Gesellschaften mbH, Stiftungen, bergrechtliche Gewerkschaften oder ausländische jur. Personen. Bei der KG tritt zwar die Haftung der Kommanditisten hinzu, doch ist diese auf die Kommanditeinlagen beschränkt. Wie bei den Kapitalgesellschaften haftet somit keine natürliche Person persönlich und unbeschränkt. Dem Namen der haftenden Gesellschaften kommt bei den beschriebenen besonderen Ausgestaltungen der OHG und KG nicht die überragende Bedeutung zu wie bei einer OHG oder KG mit natürlichen Personen als persönlich haftenden Gesellschaftern. Neben der Personenfirma soll daher ebenso wie bei der GmbH und der Aktiengesellschaft die Sachfirma zugelassen werden, und zwar in der Weise, daß die Firma dem Gegenstand des Unternehmens der OHG oder KG entlehnt sein muß. Damit wird zugleich die Bildung der originären Firma erleichtert. Bei Wahl der Personenfirma der OHG oder KG soll andererseits der die Rechtsform des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnende Zusatz (z. B. „GmbH" oder „Aktiengesellschaft") entfallen, da in Absatz 2 für die OHG und KG selbst besondere zusätzliche Bezeichnungen vorgeschrieben werden und daneben auf die Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschafter hinweisende Zusätze nur verwirren können. Die Klarstellung in Satz 2 für die Personenfirma entspricht der allgemeinen Regelung in § 19 Abs. 4 HGB (auch § 4 Abs. 1 Satz 2 GmbHG). Satz 3 entspricht inhaltlich § 4 Abs. 1 Satz 3 GmbHG, berücksichtigt jedoch, daß die Firmenfortführung nicht nur in § 22 HGB, sondern z. B. auch in den §§ 21 und 24 HGB und in § 6 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes zugelassen ist.

Absatz 2 schreibt für die in Absatz 1 erfaßten besonderen Ausgestaltungen der OHG und KG Firmenzusätze vor, durch die die Haftungsbeschränkung in der Firma zum Ausdruck gebracht werden soll. Da bei einer solchen OHG und KG die Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens auf eine bestimmte Vermögensmasse beschränkt ist und keine natürliche Person eine persönliche Einstandspflicht trifft, ist es im Interesse des Gläubigerschutzes erforderlich, die firmenrechtliche Publizität zu verschärfen und schon in der Firma auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen. Dies soll in der Weise geschehen, daß in die Firma die Bezeichnung „beschränkt haftende offene Handelsgesellschaft" bzw. „beschränkt haftende Kommanditgesellschaft" aufgenommen werden muß, und zwar sowohl im Fall einer originären wie in dem einer abgeleiteten Firma. Bei der originären Firmenbildung enthält die Firma zwar nach geltendem Recht infolge der in § 19 HGB vorgeschriebenen Firmenbildung einen Hinweis auf die Haftungsbeschränkung, so daß insoweit auf den ersten Blick ein Bedürfnis für eine neue gesetzliche Regelung nicht so dringlich erscheinen könnte. Zum einen ist aber auch dieser Hinweis auf die Haftungsbeschränkung nicht immer sehr klar, insbesondere bei anderen Ausgestaltungen als der in der Praxis häufigen und daher bekannten GmbH & Co. Zum anderen ist es aber notwendig, für die abgeleitete Firma eine klare gesetzliche Regelung vorzusehen, und wenn sie erfolgt, sollten nicht für das gleiche Rechtsgebilde unterschiedliche Regelungen über die Firmenbildung, je nachdem ob es sich um eine originäre oder abgeleitete Firma handelt, gelten. Für abgeleitete Firmen ist bisher nur durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und auch nur für die GmbH & Co. KG entschieden worden, daß ein Firmenzusatz wie etwa „GmbH & Co." erforderlich ist. Dieser Zusatz mag durch das häufige Auftreten von GmbH & Co. KG mit originär gebildeter Firma hinreichend bekannt sein, so daß es nahe liegt, einen solchen Zusatz auch gesetzlich vorzuschreiben. Die gesetzliche Regelung kann sich jedoch nicht allein nach den in der Praxis am häufigsten auftretenden Gestaltungen ausrichten, sondern muß für alle zu erfassenden Gestaltungen eine in gleicher Weise angemessene und auch praktikable Lösung vorsehen. Firmenzusätze, die auf die Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschaft hinweisen, würden schon allgemein schwieriger verständlich, wenn es sich dabei um eine Aktiengesellschaft, Stiftung oder ausländische juristische Person handelt. Noch schwieriger wäre die Firmenbildung, wenn mehrere persönlich haftende Gesellschaften mit unterschiedlichen Rechtsformen vorhanden sind. Vor allem aber würde die Firmenbildung für die hier in Frage stehende OHG und KG nicht diese Gesellschaften selbst, um deren Firma es doch eigentlich geht, sondern die Firmen und Rechtsformen ihrer Gesellschafter in den Mittelpunkt stellen. Wesentlich ist aber nicht, welche Rechtsformen die Gesellschafter der OHG und KG haben, sondern entscheidend ist allein, daß bei bestimmten Ausgestaltungen der OHG und KG die Haftung auf eine bestimmte Vermögensmasse beschränkt ist. Dies soll durch die im Entwurf vorgesehenen Firmenzusätze zum Ausdruck gebracht werden. Dadurch wird gleichzeitig erreicht, daß für ein und dieselbe Rechtsform in je-

dem Fall derselbe Zusatz verwendet wird, unabhängig davon, ob es sich um eine originäre oder abgeleitete Firma handelt.

Absatz 3 nimmt einige seltene Ausgestaltungen der OHG und KG von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen aus, da auf sie der Zweck dieser Regelungen nicht zutrifft. Diese Regelungen knüpfen daran an, daß für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich, sondern letztlich nur eine beschränkte Vermögensmasse haftet. Dabei geht die Fassung des Absatzes 1 so weit, daß sie auch Fälle erfaßt, in denen persönlich haftende Gesellschafter einer OHG oder KG andere OHG oder KG sind; denn auch diese sind keine natürlichen Personen. Sind aber z. B. Gesellschafter einer OHG, die ihrereits Gesellschafter einer anderen OHG ist, natürliche Personen, so haften diese letztlich persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten bei der OHG. In diesem Fall besteht daher kein Grund, die Absätze 1 und 2 gelten zu lassen.

Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende OHG und KG im Sinne des Absatzes 1 enthält Art. 5 § 6 eine Übergangsregelung.

Zu Nummer 2 — § 125 a HGB

Die Vorschrift soll in gleicher Weise wie § 35 a GmbHG, § 80 AktG der besseren Durchschaubarkeit einer OHG gelten, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist. Auch bei einer solchen OHG ist die Haftung letztlich auf eine bestimmte Vermögensmasse begrenzt.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet diese OHG daher zu gleichen Angaben auf den Geschäftsbriefen, wie sie bisher schon für die GmbH und die AG gelten. Gehören zu den Gesellschaftern der OHG Gesellschaften mbH oder Aktiengesellschaften, so sollen nach Satz 2 auf den Geschäftsbriefen der OHG zusätzlich die für diese Gesellschaften vorgeschriebenen Angaben gemacht werden. Satz 3 nimmt von der Regelung einige besondere Ausgestaltungen der OHG aus; dafür sind die gleichen Gründe maßgebend wie zu § 19 a Abs. 3 HGB.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den für die GmbH und die AG geltenden Regelungen.

Absatz 4 enthält eine § 79 Abs. 1 GmbHG entsprechende Regelung über die Durchsetzbarkeit der in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften.

Zu Nummer 3 — § 129 a HGB

Die Vorschrift soll in gleicher Weise wie die neuen §§ 32 a, 32 b des GmbH-Gesetzes auch für offene Handelsgesellschaften, bei denen den Gläubigern letztlich nur eine begrenzte Vermögensmasse haftet, verhindern, daß das Geschäftsrisiko teilweise auf die Gesellschaftsgläubiger abgewälzt wird, indem die Geschäfte nicht mit haftenden Einlagen, sondern mit Gesellschafterdarlehen finanziert werden. Dabei bedarf es allerdings keiner besonderen Regelung für Darlehen, die der OHG unmittelbar von ihren Gesellschaftern gewährt werden, da die Gesellschafter ohnehin unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der OHG haften. Erfaßt werden sollen aber alle Darlehen, die der OHG von den Gesellschaftern oder Mitgliedern ihrer Gesellschafter gewährt werden.

Zu Nummer 4 — § 172 HGB

Die Ergänzung des § 172 HGB dient dem verbesserten Schutz der Gesellschaftsgläubiger einer Kommanditgesellschaft, bei der den Gläubigern letztlich nur eine begrenzte Vermögensmasse haftet. Im geltenden Recht wird es teilweise als zulässig angesehen, Geschäftsanteile einer Komplementär-GmbH als Kommanditeinlagen zu leisten. Soweit es dabei um das Verhältnis der Gesellschafter untereinander geht, bedarf es keiner gesetzlichen Vorsorge. Hingegen bedürfen die Gläubiger der KG im Hinblick auf deren beschränkte Haftung eines zusätzlichen Schutzes. Das Haftungspotential einer solchen KG setzt sich aus der Haftung der Komplementär-GmbH und der auf die Hafteinlage beschränkten Haftung der Kommanditisten zusammen. Der Vermögenswert der GmbH-Geschäftsanteile findet seine Deckung lediglich im Vermögen der GmbH. Wird ihr Vermögen als das einer Komplementärin der Kommanditgesellschaft in Anspruch genommen und aufgezehrt, so sind auch die Geschäftsanteile nichts mehr wert. Würden daher die Geschäftsanteile an der GmbH als Kommanditeinlagen geleistet werden können, so würde das Vermögen der GmbH gleichzeitig als Haftungspotential der Komplementärin und als Haftungspotential der Kommanditisten dienen; den Gläubigern würde also in Wahrheit nur ein Haftungspotential zur Verfügung stehen. Um dies zu verhindern, schreibt der Entwurf vor, daß den Gläubigern gegenüber die Einlage eines Kommanditisten als nicht geleistet gilt, soweit sie in Anteilen an der GmbH bzw. den anderen erfaßten Komplementär-Gesellschaften bewirkt ist.

Zu Nummer 5 — § 172 a HGB

Die Vorschrift entspricht der Regelung für offene Handelsgesellschaften, bei denen den Gläubigern letztlich nur eine begrenzte Vermögensmasse haftet (§ 129 a HGB). Gegenüber jener Regelung erfaßt sie zusätzlich Gesellschafterdarlehen, die der Gesellschaft von Kommanditisten gewährt worden sind.

Zu Nummer 6 — § 177 a HGB

Durch die Änderung wird die Verweisung auch auf § 125 a HGB erstreckt. Die Regelung über die Angaben auf den Geschäftsbriefen soll bei Komplementären mit einem beschränkten Haftungsvermögen unabhängig davon gelten, ob die Kommanditisten natürliche Personen sind oder nicht, da diese in jedem Fall nur beschränkt bis zur Höhe ihrer Einlage haften.

Zu Artikel 3 — Änderung des Aktiengesetzes

Zu Nummer 1 — § 35 AktG

Der neue Absatz 1 regelt aus den gleichen Gründen wie § 5 d Abs. 4 GmbHG eine Verpflichtung der Gründer, den Gründungsprüfern alle Aufklärungen und Nachweise zu geben, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind. Bei Verletzung dieser Pflicht machen die Gründer sich nach dem neu eingeführten § 400 Abs. 2 strafbar.

Durch die Verweisung auf § 35 in § 52 Abs. 4 und § 184 Abs. 3 gilt die neue Regelung des § 35 Abs. 1 im Falle der Nachgründung und der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen auch für Aktionäre.

Zu Nummer 2 — § 37 AktG

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 entspricht der für die GmbH vorgesehenen Regelung (§ 8 Abs. 3 GmbHG).

Zu Nummer 3 — § 76 AktG

Die Ergänzung des Absatzes 3 durch die Sätze 2 und 3 entspricht der gleichen Regelung, wie sie für die GmbH vorgesehen ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG).

Zu Nummer 4 — § 81 AktG

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 entspricht der für die GmbH vorgesehenen Regelung (§ 39 Abs. 3 GmbHG).

Zu Nummer 5 — § 265 AktG

Die in Absatz 2 Satz 2 eingefügte Regelung entspricht der für die GmbH vorgesehenen Vorschrift (§ 66 Abs. 4 GmbHG).

Zu Nummer 6 — § 266 AktG

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 entspricht der für die GmbH vorgesehenen Regelung (§ 67 Abs. 3 GmbHG).

Zu Nummer 7 — § 278 AktG

Die durch die Rechtsprechung schon seit dem Jahre 1912 eingeleitete rechtliche Anerkennung der GmbH & Co KG hat zahlreiche Rechtsprobleme aufgeworfen und zunehmend auch gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich gemacht. Zu diesen Maßnahmen gehören auch die in Artikel 2 dieses Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen des Handelsgesetzbuchs zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger. Eine ähnliche Entwicklung wie bei der GmbH & Co KG könnte der Kommanditgesellschaft auf Aktien drohen, wenn sich die Auffassung durchsetzen würde, daß auch bei ihr juristische Personen persönlich haftende Gesellschafter sein können. Dem will die Bundesregierung vorbeugen.

Sie ist der Auffassung, daß persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) nur eine natürliche Person sein darf. Dies ergibt sich aus dem gem. § 278 Abs. 3 AktG entsprechend anzuwendenden § 76 Abs. 3 AktG, der als Mitglieder des Vorstands von Aktiengesellschaften nur natürliche Personen zuläßt, sowie aus § 281 Abs. 1 AktG über den notwendigen Inhalt der Satzung und § 283 Nr. 3 AktG über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Komplementärs.

Die Auffassung der Bundesregierung entspricht der herrschenden Meinung im Schrifttum. In der Praxis ist jedoch in jüngerer Zeit eine gewisse Rechtsunsicherheit dadurch eingetreten, daß in wenigen Fällen Registergerichte eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft als Komplementär einer KGaA eingetragen haben und diese abweichende Meinung in einem Fall durch die Entscheidung eines Oberlandesgerichts (OLG Hamburg NJW 1969 S. 1030) bestätigt worden ist. Im Interesse der Rechtssicherheit, aber auch um eine unerwünschte Entwicklung rechtzeitig zu verhindern, soll durch Ergänzung des § 278 Abs. 1 AktG klargestellt werden, daß nur eine natürliche Person Komplementär einer KGaA sein kann.

Es erscheint jedoch nicht geboten, entsprechend dem Vorbild des § 76 Abs. 3 AktG zu verlangen, daß die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich unbeschränkt geschäftsfähig sind. Es genügt vielmehr, daß ein persönlich haftender Gesellschafter diese Voraussetzung erfüllt. Besitzt allerdings kein persönlich haftender Gesellschafter die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, so ist die KGaA nach dem neuen § 289 Abs. 2 Nr. 3 AktG kraft Gesetzes aufgelöst.

Zu Nummer 8 — § 289 AktG

Die neue Nummer 3 in Absatz 2 sieht eine Auflösung der KGaA vor, wenn nicht mindestens ein Komplementär unbeschränkt geschäftsfähig ist. Die Auflösung der Gesellschaft kraft Gesetzes ist in diesem Fall sachgerecht, weil die persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft nicht mehr vertreten können. Eine weitgehend handlungsunfähige Gesellschaft von der Bedeutung einer KGaA kann aber im Interesse der Beteiligten und der Öffentlichkeit nicht bestehen bleiben. An die Komplementäre einer KGaA dürfen keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an den Vorstand einer Aktiengesellschaft, dessen sämtliche Mitglieder nach § 76 Abs. 3 AktG unbeschränkt geschäftsfähig sein müssen. Die Funktion der Komplementäre entspricht der des Vorstands einer Aktiengesellschaft, mit der die KGaA nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vergleichbar ist.

Der neue Absatz 7 wird auf Grund der Ergänzung des § 289 Abs. 2 AktG durch die neue Nummer 3 erforderlich. Die Vorschrift ermöglicht die Fortsetzung einer nach § 289 Abs. 2 Nr. 3 AktG aufgelösten KGaA, wenn der Auflösungsgrund nachträglich beseitigt wird, da dann kein Anlaß besteht, eine Liquidation der Gesellschaft zu erzwingen. Für

die Fortsetzung der Gesellschaft gelten auf Grund der Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG im übrigen die Vorschriften des § 274 AktG. Diese Bestimmung ist jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Fortsetzungsbeschluß frühestens gefaßt werden kann, wenn die KGaA nur natürliche Personen als Komplementäre hat, von denen mindestens eine unbeschränkt geschäftsfähig ist. Durch diese Einschränkung soll sichergestellt werden, daß über die Frage einer Fortsetzung der Gesellschaft als KGaA, die für eine aufgelöste Gesellschaft grundsätzliche Bedeutung hat, erst beschlossen werden und die Eintragung eines solchen Beschlusses in das Handelsregister erst erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen einer Fortsetzung der Gesellschaft erfüllt sind.

Zu Nummer 9 — § 369 AktG

Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH muß bei der Bildung der Geschäftsanteile, mit denen die bisherigen Aktionäre an der neuen GmbH beteiligt werden, nach geltendem Recht (§ 369 Abs. 6 Satz 2 AktG) ein Mindestnennbetrag von 500 DM eingehalten werden und der Nennbetrag durch 100 teilbar sein. Diese Voraussetzungen entsprechen den allgemeinen Voraussetzungen des GmbH-Gesetzes über die Bildung von Geschäftsanteilen (§ 5 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, § 14 GmbHG). Diese Regelung kann dazu führen, daß bei einer Vielzahl von Aktionären mit einer bisher geringen Beteiligung an der Aktiengesellschaft nicht jeder einzelne Aktionär mit einem Geschäftsanteil an der umgewandelten GmbH beteiligt werden kann. Der Entwurf geht zwar auch grundsätzlich davon aus, daß es für den Mindestbetrag einer Stammeinlage bei dem Betrag von 500 DM verbleibt, sieht jedoch in §§ 77 e, 77 f GmbHG im Hinblick auf besondere Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse Geschäftsanteile mit einem geringeren Nennbetrag vor. Auch bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH erscheint eine solche Ausnahme gerechtfertigt, um zu ermöglichen, daß möglichst jeder bisherige Aktionär entsprechend seiner Beteiligung an der Aktiengesellschaft künftig in gleicher Weise unmittelbar an der GmbH beteiligt werden kann. Auf die weitere Voraussetzung, daß der Nennbetrag des Geschäftsanteils durch 100 teilbar sein muß, verzichtet der Entwurf ebenso wie in §§ 77 e, 77 f GmbHG.

Zu Nummer 10 — § 399 AktG

Die Ergänzung des Absatzes 1 durch die neue Nummer 6 entspricht der gleichen Regelung, wie sie für die GmbH vorgesehen ist (§ 82 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG).

Zu Nummer 11 — § 400 AktG

Der neue Absatz 2 entspricht der gleichen Regelung, wie sie für die GmbH eingeführt werden soll (§ 82 a Abs. 2 GmbHG).

Gründer werden von dieser Regelung im Falle des § 35 Abs. 1, Aktionäre im Falle der Nachgründung und der Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen (§ 52 Abs. 4, § 184 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 1) betroffen.

Zu Artikel 4 — Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1 — § 132 FGG

Die Ergänzung des § 132 Abs. 1 FGG wird durch die neu in das Handelsgesetzbuch eingefügte Regelung über die Pflicht zu Angaben auf Geschäftsbriefen bei bestimmten offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften erforderlich (§§ 125 a, 177 a HGB).

Außerdem wird Absatz 1 entsprechend der bereits für die Aktiengesellschaft geltenden Regelung (§ 407 Abs. 1 i. V. m. § 80 AktG) um den entsprechend für die GmbH geltenden Fall (§ 79 Abs. 1 i. V. m. § 35 a GmbHG) erweitert.

Zu Nummer 2 — § 145 FGG

Die Ergänzung des § 145 Abs. 1 FGG hinsichtlich der Zuständigkeiten des Amtsgerichts ist durch die neuen Regelungen des GmbH-Gesetzes über die Gründungsprüfung, die Sonderprüfung und die Verschmelzung erforderlich geworden.

Zu Artikel 5 — Änderung des Umwandlungsgesetzes

Die Vorschrift erweitert das Umwandlungsgesetz, indem sie künftig auch die Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns durch Übertragung des Geschäftsvermögens auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zuläßt.

Schon anläßlich der Beratungen über die Änderung des Umwandlungsgesetzes im Jahre 1969 war erwogen worden, eine solche Umwandlung, wie sie damals für das Unternehmen eines Einzelkaufmanns in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien zugelassen wurde, auch in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorzusehen. Von einer solchen Regelung ist damals jedoch insbesondere deshalb abgesehen worden, weil das geltende GmbH-Gesetz nicht in gleichem Maße wie das Aktiengesetz die erforderlichen Gründungsanforderungen stellt und mit einer Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine besondere Gefährdung der Gläubiger verbunden gewesen wäre. Artikel 1 dieses Entwurfs verstärkt den Gläubigerschutz bei der Gründung einer GmbH durch verschiedene neue Maßnahmen, insbesondere durch eine Gründungsprüfung durch Gründungsprüfer. Auf der Grundlage dieser neuen Gründungsvorschriften soll es Einzelkaufleuten nunmehr künftig auch gestattet werden, ihr Unternehmen durch

Übertragung des Geschäftsvermögens in eine GmbH umzuwandeln.

Im einzelnen entsprechen die in das Umwandlungsgesetz als neuer Fünfter Abschnitt eingefügten Vorschriften im wesentlichen der Regelung, die für die Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns durch Übertragung des Geschäftsvermögens auf eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt.

Zu Artikel 6 — Übergangsvorschriften

Zu § 1

Nach der Änderung des § 5 Abs. 1 GmbHG durch Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes soll das Mindeststammkapital der GmbH künftig mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Bestehende Gesellschaften, die ein geringeres Stammkapital haben, sollen sich dieser neuen Regelung innerhalb einer bestimmten Übergangszeit anpassen müssen. Absatz 1 zwingt diese Gesellschaften, wenn sie fortbestehen wollen, ihr Stammkapital auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark zu erhöhen oder sich nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes umzuwandeln. Die Gläubiger sollen künftig bei jeder GmbH von einem Stammkapital von mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark ausgehen können, ohne erst durch die Einsicht in das Handelsregister feststellen zu müssen, ob es sich nicht um eine Gesellschaft bisherigen oder neuen Rechts handelt. Um von einem bestimmten Datum an insoweit einheitliche Verhältnisse zu schaffen, sollen Gesellschaften, die nicht bis zum ... (einzusetzen ist ein Datum, das fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt) einen Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals oder einen Umwandlungsbeschluß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, mit Ablauf dieses Tages kraft Gesetzes aufgelöst sein. Dabei soll es auf die Anmeldung der Beschlüsse und nicht auf die Eintragung der Kapitalerhöhung oder Umwandlung zum Handelsregister ankommen, weil die Eintragung sich aus Gründen verzögern kann, auf die die Gesellschafter keinen Einfluß haben. Die Übergangsfrist von fünf Jahren soll es den Gesellschaftern ermöglichen, sich auf die neue Lage einzustellen und rechtzeitig ihre Entscheidung zu treffen. Wenden die Gesellschafter die Auflösung ihrer Gesellschaft durch eine Erhöhung des Stammkapitals gegen Einlagen ab, sollen sie zugleich die Einzahlungen auf eine der in § 7 a Abs. 1 Satz 3 GmbHG geforderten Mindesteinzahlung entsprechende Höhe auffüllen müssen, d. h. der Gesamtbetrag aller bisher und neu eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, soll fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark erreichen müssen (Satz 3). Es soll also nicht genügen, daß lediglich von den Einlagen auf das neue Stammkapital mindestens ein Viertel eingezahlt ist, wie dies sonst grundsätzlich bei einer Kapitalerhöhung ausreicht. Hinsichtlich der früheren Einzahlungen auf Geldeinlagen kann der künftig in § 8 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geforderte Nachweis über die Bewirkung der Einlagen schwer sein, da die Gesellschaften bei ihrer Gründung nach § 8 Abs. 2 des geltenden GmbH-Gesetzes nur eine entsprechende Versicherung abzugeben hatten und deshalb über die für einen Nachweis erforderlichen Unterlagen oft nicht mehr verfügen werden. In Anlehnung an das bisherige Recht soll daher die bloße Erklärung der Geschäftsführer gegenüber dem Registergericht, daß die Einlagen in der künftig geforderten Höhe bewirkt sind, genügen.

Absatz 2 erfaßt den Fall, daß das Stammkapital zwar fünfzigtausend Deutsche Mark erreicht oder übersteigt, die in § 7 a Abs. 1 Satz 3 GmbHG vorgeschriebene Mindesteinzahlung aber nicht geleistet ist. Dies ist nach geltendem Recht nur möglich, wenn das Stammkapital weniger als einhunderttausend Deutsche Mark beträgt, da auch bisher ein Viertel jeder Stammeinlage eingezahlt sein mußte. Auch diese Gesellschaften sollen die Einlagen auf fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark auffüllen müssen, wenn sie die Auflösung vermeiden wollen. Aus den gleichen Gründen wie zu Absatz 1 Satz 3 verlangt der Entwurf jedoch auch hier keinen Nachweis, sondern lediglich eine Erklärung der Geschäftsführer darüber, daß die Einlagen in der vorgeschriebenen Höhe bewirkt sind.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für Einmann-Gesellschaften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen. Bei ihnen sollen die Geldeinlagen innerhalb einer gleichen Übergangsfrist wie nach den Absätzen 1 und 2 grundsätzlich voll eingezahlt oder für die noch ausstehenden Einlagen wenigstens eine Sicherung bestellt werden müssen, da eine Volleinzahlungs- oder Sicherungspflicht künftig auch bei Gründung oder nachträglicher Entstehung von Einmann-Gesellschaften vorgesehen wird (§ 7 a Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 4 GmbHG).

Absatz 4 ermöglicht die Fortsetzung einer nach den Absätzen 2 oder 3 aufgelösten Gesellschaft. Werden diese Auflösungsgründe nachträglich ausgeräumt, so besteht kein Anlaß, eine Liquidierung der Gesellschaft zu erzwingen. Die Fortsetzung soll jedoch nur möglich sein, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens begonnen ist. Satz 2 soll in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 sicherstellen, daß der Fortsetzungsbeschluß nur wirksam werden kann, wenn das Stammkapital auf fünfzigtausend Deutsche Mark erhöht wird und die Einlagen entsprechend aufgefüllt werden.

Zu § 2

Der Entwurf regelt die Gründung in verschiedener Hinsicht neu. Gesellschaften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, aber noch nicht eingetragen worden sind, haben sich nach dem bisherigen Gründungsrecht gerichtet. Um zu vermeiden, daß sie die Gründungsvorgänge vor der Eintragung nach neuem

Recht wiederholen müssen, soll es für sie bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Gründung und Eintragung bleiben.

Zu § 3

In Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs werden erstmals die Rechtsfolgen im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft für sogenannte kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen gesetzlich geregelt. Um zu vermeiden, daß auch Darlehen erfaßt werden, bei deren Hingabe Gesellschafter oder Dritte nicht mit dieser ihre Rechte beschränkenden Regelung rechnen mußten, sollen die §§ 32 a, 32 b GmbHG nicht für Darlehen gelten, die der Gesellschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes gewährt worden sind. Für diese Darlehen soll es vielmehr beim bisherigen Recht und den hierzu von der Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelten Grundsätzen verbleiben.

Zu § 4

Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs enthält eine neue Regelung für das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Gesellschafters. Die Übergangsregelung in § 4 stellt klar, daß die Vorschriften des § 51 b GmbHG über die gerichtliche Entscheidung nur gelten, wenn die Auskunft und die Einsicht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verweigert worden ist, die Verweigerung also nach § 51 a GmbHG zu beurteilen ist. Soweit die Auskunft oder Einsicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verweigert worden ist, verbleibt es für die Entscheidung über die Verweigerung beim geltenden Recht.

Zu § 5

Die Strafvorschrift bezieht sich auf die Übergangsregelung in § 1 und ist inhaltlich an die für die GmbH (§ 82 Abs. 1 Nr. 3, 4 GmbHG) vorgesehene Regelung angelehnt worden.

Zu § 6

Bestehende offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, deren Firma nicht den neuen Vorschriften des § 19 a HGB entspricht, sollen durch die Übergangsregelung in § 6 drei Jahre Zeit erhalten, ihre Firma den neuen Vorschriften anzupassen.

Zu § 7

Nachdem mit der Änderung von § 278 Abs. 1 und § 289 Abs. 2 AktG klargestellt wird, daß künftig nur natürliche Personen, von denen mindestens eine unbeschränkt geschäftsfähig ist, persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sein können, bedarf es einer Übergangsregelung für bereits bestehende Kommanditgesellschaften auf Aktien, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Nach Absatz 1 soll § 278 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, die vor der Entscheidung der Bundesregierung über die Einbringung dieses Gesetzentwurfs persönlich haftende Gesellschafter hatten, die nicht natürliche Personen sind, auf die vorhandenen persönlich haftenden Gesellschafter nicht anwendbar sein. Diese Gesellschaften — es handelt sich nur um insgesamt fünf Unternehmen — sollen in ihrem Bestand unangetastet bleiben, da die Anwendung der neuen Regelung auf sie auch im Hinblick auf die unterschiedlichen tatsächlichen Verhältnisse zu erheblichen Beeinträchtigungen nicht nur der betroffenen persönlich haftenden Gesellschafter, sondern auch der Unternehmen selbst führen könnte.

Unternehmen, die erst nach dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes persönlich haftende Gesellschafter aufgenommen haben, die nicht natürliche Personen sind, verdienen hingegen diesen Bestandsschutz nicht, zumal die beabsichtigte Neuregelung in der Öffentlichkeit bereits seit einiger Zeit bekannt ist. Nach Absatz 2 sollen diese Gesellschaften daher mit Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vorschrift kraft Gesetzes aufgelöst sein, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Komplementäre, die keine natürlichen Personen sind, nicht ausgeschieden sind. Zur Auflösung kraft Gesetzes kommt es also nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Komplementäre, die keine natürlichen Personen sind, ausscheiden und die KGaA dann nur noch natürliche Personen als persönlich haftende Gesellschafter hat. Von diesen Komplementären muß jedoch mindestens einer unbeschränkt geschäftsfähig sein, um eine organschaftliche Vertretung sicherzustellen.

Absatz 3 ermöglicht die Fortsetzung einer nach Absatz 2 aufgelösten KGaA. Wird der Auflösungsgrund nachträglich ausgeräumt, so besteht kein Anlaß, eine Liquidation der Gesellschaft zu erzwingen. Für die Fortsetzung gelten auf Grund der Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG im übrigen die Vorschriften des § 274 AktG. Diese Bestimmung ist jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Fortsetzungsbeschluß frühestens in dem Zeitpunkt gefaßt werden kann, in dem die Gesellschaft nur noch natürliche Personen als Komplementäre hat, von denen mindestens eine unbeschränkt geschäftsfähig ist. Hierdurch wird sichergestellt, daß über die Frage einer Fortsetzung der Gesellschaft als KGaA, die für eine aufgelöste Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung ist, erst beschlossen werden kann, wenn feststeht, daß die Voraussetzungen einer Fortsetzung der Gesellschaft erfüllt sind.

Zu Artikel 7 — Schlußvorschriften

Zu § 1

Der § 1 sorgt dafür, daß bei einer Verweisung auf die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des neuen Rechts treten.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz sollte erst nach etwa einem halben Jahr nach seiner Verkündung in Kraft treten, damit die Betroffenen Gelegenheit haben, sich auf die neuen Regelungen einzustellen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, weil in Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 d Abs. 2 und 6 GmbHG) das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird (Artikel 84 Abs. 1 GG). Außerdem ist in Artikel 1 Nr. 27 (§ 77 s Abs. 3 GmbHG), der eine Zuständigkeit der Bergbehörde begründet, eine Regelung des Verwaltungsverfahrens i. S. von Artikel 84 Abs. 1 GG enthalten.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

2. **Zu Artikel 1 insgesamt**

   a) Die GmbH hat sich seit 1892 zu einer der beliebtesten Gesellschaftsformen entwickelt. Der Bundesrat begrüßt deshalb das Bemühen der Bundesregierung, das GmbH-Gesetz, das seit dieser Zeit in seinem gesellschaftsrechtlichen Kern unverändert geblieben ist, den Gegebenheiten und den Notwendigkeiten des modernen Gesellschaftsrechts anzupassen.

   b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch zu überprüfen, ob es für die Erreichung des mit dem Gesetz in erster Linie verfolgten verstärkten Gläubigerschutzes erforderlich ist, das Recht der GmbH durch eine Vielzahl von Vorschriften zu ergänzen, die dem Recht der Aktiengesellschaft entnommen sind. Es besteht die Gefahr, daß die GmbH zu einer Aktiengesellschaft minderen Rechts umgestaltet wird. Anders als das Recht der Aktiengesellschaft, der der ständige Wechsel ihrer Mitglieder immanent ist, stellt das Recht der GmbH auf eine nicht ständig wechselnde geringere Zahl von Mitgliedern ab, die sich gegenseitig kennen oder doch kennenlernen können und somit ein gewisses Vertrauen zueinander haben. Die enge persönliche Verbundenheit der Gesellschafter steht im Vordergrund; sie sollte auch für die Zukunft erhalten werden.

   c) Der vorliegende Entwurf erschwert es nach Auffassung des Bundesrates der meist mittelständischen Geschäftswelt in einigen Fällen, für ihre geschäftlichen Aufgaben und die verschiedenen Formen ihrer Unternehmungen den geeigneten rechtlichen Rahmen zu finden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 5 d GmbHG)

   In § 5 d Abs. 1 sind die Worte „andere Gegenstände als Sachen" durch die Worte „Gegenstände, die nicht Sachen im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind," zu ersetzen.

   Begründung

   Der Vorschlag enthält eine redaktionelle Klarstellung, die deswegen notwendig erscheint, weil aus § 5 d Abs. 1 der Regierungsvorlage nicht klar genug hervorgeht, daß für Sachen i. S. des § 90 BGB keine generelle Prüfungspflicht vorgeschrieben sein soll (vgl. Begründung des Entwurfs S. 31). Die gegenwärtige Fassung läßt vielmehr das Mißverständnis zu, die Prüfungspflicht solle generell für Fälle vorgeschrieben werden, in denen „Gegenstände als Sachen" eingebracht werden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 6 GmbHG)

   a) aa) In dem gemäß Nummer 5 Buchstabe a einzufügenden § 6 Abs. 2 ist Satz 2, zweiter Halbsatz wie folgt zu fassen:

   „in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist."

   bb) Nummer 5 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

   ‚b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Er erhält folgende neue Sätze 3, 4 und 5:

   „Personen, die als Schuldner in einem Verzeichnis nach § 915 der Zivilprozeßordnung oder § 107 Abs. 2 der Konkursordnung eingetragen sind oder über deren Vermögen in den letzten fünf Jahren das Konkursverfahren eröffnet worden ist, können nicht zu Geschäftsführern bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn das Gericht des Sitzes der Gesellschaft auf Antrag eines Betroffenen vor seiner Bestellung festgestellt hat, daß aus den Umständen, welche zur Eintragung oder zur Eröffnung des Konkursverfahrens geführt haben, schwerwiegende Bedenken gegen die Bestel-

lung zum Geschäftsführer nicht herzuleiten sind. Der Antragsteller hat die Entlastungsgründe im Antrag darzulegen und sie dem Gericht glaubthaft zu machen." '

cc) In Nummer 5 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4."

Begründung

Zu aa)

Die vorgeschlagene Neufassung entspricht der im Strafrecht in vergleichbaren Fällen (z. B. für die Berechnung der Dauer des Berufsverbots — § 70 Abs. 4 Satz 2 StGB — oder für die Berechnung der Rückfallverjährung — § 48 Abs. 4 Satz 2 StGB —) üblichen Formulierung. Sie vermeidet Widersprüchlichkeiten und Zweifelsfragen, die sich aus der Fassung des Regierungsentwurfs ergeben können:

Widersprüchlich wäre es, wenn der Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung, insbesondere der Sicherungsverwahrung, im Unterschied zum Vollzug von Freiheitsstrafe auf den Fristenlauf ohne Einfluß wäre. Die Verlängerung der Frist kann auch nicht davon abhängig gemacht werden, daß die zu verbüßende Strafe gerade wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 d StGB verhängt worden ist. In den im Bereich der Wirtschaftskriminalität außerordentlich häufigen Fällen der Gesamtstrafenbildung läßt sich nämlich der entsprechende Teil der Gesamtstrafe nicht genau bestimmen. Dasselbe gilt für die Einheitsjugendstrafe nach § 31 JGG, die auch bei jungen Volljährigen in Betracht kommen kann.

Zu bb)

Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Regierungsvorlage ermöglichen es nicht in dem für den Schutz Dritter erforderlichen Umfang, ungeeignete Personen von der Führung einer GmbH auszuschließen. Die deswegen in Anlehnung an eine Empfehlung der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vorgeschlagene Ergänzung des bisherigen § 6 Abs. 2 GmbHG soll verhindern, daß Personen Geschäftsführer einer GmbH werden, deren mangelnde Eignung hierfür auf Grund der in Absatz 3 Satz 3 des Vorschlags umschriebenen Umstände zu vermuten ist.

Die Umstände, welche zur Eintragung oder zur Eröffnung des Konkursverfahrens geführt haben, können im Einzelfall allerdings so beschaffen sein, daß sich daraus keine schwerwiegenden Bedenken gegen die Bestellung zum Geschäftsführer herleiten lassen. Der Vorschlag enthält daher im Unterschied zu den in der Regierungsvorlage aufgeführten Fällen, in denen die fehlende Eignung der Betreffenden auf der Hand liegt, schon aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen generellen Ausschlußtatbestand. Den Betroffenen bleibt es vielmehr unbenommen, die gegen sie sprechende Vermutung durch Glaubhaftmachung von Entlastungsgründen zu entkräften (vgl. § 294 ZPO).

Um den Gesellschaftern frühzeitig Gewißheit zu verschaffen, ob eine ins Auge gefaßte Person Geschäftsführer sein kann, und um Rechtsunsicherheit über die Wirksamkeit der Bestellung auszuschließen, ist ein gerichtliches Feststellungsverfahren vorgesehen, das auf Antrag der Betroffenen vor ihrer Bestellung und vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister durchzuführen ist. In diesem Verfahren obliegt es den Betroffenen, anhand aller Umstände, die zu der Eintragung oder zu der Eröffnung des Konkursverfahrens geführt haben, darzulegen, daß aus der betreffenden Tatsache keine schwerwiegenden Bedenken gegen die Bestellung herzuleiten sind. Dieser Vorschlag bedeutet für die Betroffenen keine unzumutbare Obliegenheit und vermeidet, daß die Gerichte von Amts wegen (vgl. § 12 FGG) Be- oder Entlastungsgründe feststellen müssen und dadurch übermäßig belastet werden. Können die entsprechenden Umstände glaubhaft gemacht werden, trifft das Gericht insoweit eine entlastende Feststellung, ohne daß damit jedoch eine Aussage über die Zuverlässigkeit und Eignung der Betreffenden insgesamt verbunden wäre. Hält das Gericht die dargelegten Entlastungsgründe für nicht ausreichend, lehnt es die beantragte Feststellung mit der Folge ab, daß die Betreffenden vorbehaltlich einer anderweitigen auf ein Rechtsmittel ergehenden Entscheidung nicht zu Geschäftsführern bestellt werden können.

Kostenrechtlich ist die vorgeschlagene gerichtliche Feststellung nach § 121 KostO und bei Ablehnung des Antrags nach § 130 KostO zu behandeln.

Das vorgeschlagene Verfahren greift nur bei der Bestellung zum Geschäftsführer ein. Wird ein Geschäftsführer nach seiner Bestellung in eines der betreffenden Register eingetragen oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, soll er Geschäftsführer der GmbH bleiben können. Da die Vermutung der mangelnden Eignung in diesen Fällen nicht so stark ist wie bei den in Absatz 2 der Regierungsvorlage angeführten Umständen, sollen die Gesellschafter hier auf die Wirksamkeit einer einmal vorgenommenen Bestellung vertrauen können.

Zu cc)

Folgeänderung zu bb).

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Beschränkung des § 6 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GmbHG in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung nicht auch auf solche Personen ausgedehnt werden kann, die zuvor Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer einer anderen GmbH waren, über deren Vermögen in den letzten fünf Jahren vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 7 a Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 GmbHG),
Nr. 8 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GmbHG),
Nr. 22 (§ 56 a Satz 1 GmbHG),
Nr. 23 Buchstabe a (§ 57 Abs. 2 Satz 1 GmbHG),
Nr. 23 Buchstabe b (§ 57 Abs. 3 Nr. 3 GmbHG),
Nr. 24 (§ 57 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 57 b Satz 1 GmbHG),
Artikel 6 § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 4

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise für die oben genannten Vorschriften klargestellt werden kann, daß unter die dort genannten Begriffe „Einlagen" oder „Sacheinlagen" auch Sachübernahmen fallen, wenn für den von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand eine Vergütung gewährt wird, die auf die Einlage eines Gesellschafters angerechnet werden soll.

Begründung

Gemäß § 5 b Abs. 1 GmbHG i. d. F. des Entwurfs liegt eine Sachübernahme vor, wenn die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände übernehmen soll. Dies gilt mangels Einschränkung auch für die Sonderfälle, in denen für den von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand eine Vergütung gewährt wird, die auf die Einlage eines Gesellschafters angerechnet werden soll. In § 7 b Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 3 und § 82 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG i. d. F. des Entwurfs kommt klar zum Ausdruck, daß es sich auch in diesen Fällen um Sachübernahmen und nicht etwa um Sacheinlagen handelt. Die genannten Vorschriften ordnen lediglich eine Gleichbehandlung dieser Sonderform einer Sachübernahme mit der Sacheinlage an, weil beide wirtschaftlich betrachtet einander nahestehen. Die amtliche Begründung zu § 56 Abs. 3 GmbHG, der Entwurf sehe diese Sonderform einer Sachübernahme nunmehr als einen besonderen Fall der Sacheinlage an, findet im Wortlaut der Vorschriften keinen Ausdruck. In den in der Überschrift dieses Vorschlags aufgeführten Vorschriften ist nicht von Sachübernahmen, sondern nur von „Einlagen" oder „Sacheinlagen" die Rede. Auch hier ist jedoch wegen der wirtschaftlichen Verwandtschaft mit der Sacheinlage eine Erstreckung der Regelung auf die Fälle einer Sachübernahme geboten, in denen für den von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand eine Vergütung gewährt wird, die auf die Einlage eines Gesellschafters angerechnet werden soll.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c** (§ 8 Abs. 3 GmbHG)

In § 8 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten „§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3" die Worte „, Abs. 3 Satz 3 und 4" einzufügen.

Begründung

Folge der zu § 6 Abs. 3 vorgeschlagenen Änderung.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 9 a GmbHG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise eine wirksamere Regelung über die Mithaftung aller Gesellschafter für die Aufbringung der Geldeinlagen getroffen werden kann.

Begründung

Nach § 24 GmbHG haften die Mitgesellschafter eines säumigen Gesellschafters für dessen Einlagenrückstände nur, soweit eine Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingezogen noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann. Die Möglichkeit dieser Haftung nach Kaduzierung setzt die Durchführung eines umständlichen und langwierigen Verfahrens voraus und bietet keinen angemessenen Ausgleich für die Gefahr, die sich durch Gründungen mit zahlungsunfähigen Gesellschaftern ergibt. Als ergänzende Regelung sollte deshalb die Aufnahme einer dem § 46 Abs. 4 des Aktiengesetzes entsprechenden Vorschrift erwogen werden.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 11 a — neu —** (§ 11 GmbHG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende neue Nummer 11 a einzufügen:

‚11 a. § 11 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Verpflichtungen aus nicht im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Verträgen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen oder Sachübernahmen kann die Gesellschaft nicht übernehmen." '

Begründung

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht § 41 Abs. 3 des Aktiengesetzes. Sie geht auf eine Empfehlung der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zurück und soll eine Umgehung des § 5 a Abs. 3 (neu) GmbHG ver-

hindern. Diese Bestimmung sieht bei von vornherein für die Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten der dort genannten Art für den Fall, daß die Festsetzungen nicht in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen sind, vor, daß die Verbindlichkeiten und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam sind. Dadurch wird eine Schmälerung des Gesellschaftsvermögens verhindert. Dasselbe sollte aber auch für den Fall der Übernahme von einschlägigen Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft durch die Gesellschaft gelten.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 12 a GmbHG)

In § 12 a Abs. 4 Satz 1 sind die Worte „andere Gegenstände als Sachen" durch die Worte „Gegenstände, die nicht Sachen im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind," zu ersetzen.

Begründung

Wie zu § 5 d Abs. 1 GmbHG.

10. **Nach Artikel 1 Nr. 14** (§ 29 GmbHG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise verhindert werden kann, daß vor Volleinzahlung des Stammkapitals Gewinne ausgeschüttet werden, ohne daß für die noch ausstehenden Einlagen Sicherheit geleistet worden wäre.

Begründung

Diese Anregung geht auf einen Vorschlag der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zurück, durch den der Gläubigerschutz verstärkt werden soll.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 32 a GmbHG)

In § 32 a Abs. 1 Satz 5, zweiter Halbsatz ist vor dem Wort „verpflichtet" das Wort „schriftlich" einzufügen.

Begründung

Eine schriftliche Verpflichtung hinsichtlich des Verzichts auf die Geltendmachung des Darlehensanspruchs im Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft oder im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses dient der Beweiserleichterung. Eine schnelle Beweisführung kann für die gemäß § 32 a Abs. 1 Satz 5 erster Halbsatz GmbHG i. d. F. des Entwurfs häufig kurzfristig notwendige Feststellung, ob das Vermögen der Gesellschaft noch die Schulden deckt und wie diesbezüglich die Verpflichtung zur Rückgewährung des Darlehens zu verbuchen ist, erforderlich sein.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 15** (§ 32 b GmbHG)

In § 32 b Abs. 3 sind die Worte „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-5 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)," zu streichen.

Begründung

Die Zitierung der Fundstelle ist entbehrlich, da das Anfechtungsgesetz als allgemein bekannt angesehen werden kann.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 17** (§ 35 GmbHG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise die Möglichkeit der Kreditgewährung an Geschäftsführer und Gesellschafter eingeschränkt werden kann.

Begründung

Im geltenden Recht wird nur aus allgemeinen Grundsätzen hergeleitet, ob und unter welchen Voraussetzungen sich Geschäftsführer oder Gesellschafter Kredite von der Gesellschaft gewähren lassen dürfen. Auch die Regierungsvorlage sieht keine Regelung der notwendigen Beschränkung einer solchen Kreditgewährung und der Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen ihre Voraussetzungen vor. Entsprechend einem Vorschlag der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sollte jedoch im Interesse des Gläubigerschutzes eine derartige Regelung getroffen werden, die hinsichtlich der Kreditgewährung an Geschäftsführer auch im Entwurf eines Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung der 7. Legislaturperiode für notwendig gehalten worden war (vgl. § 72 des damaligen Entwurfs, BT-Drucksache 7/253).

14. **Zu Artikel 1 Nr. 17 a — neu —** (§ 35 a GmbHG)
Artikel 3 Nr. 3 a — neu — (§ 80 AktG)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 17 folgende neue Nummer 17 a einzufügen:

‚17 a. § 35 a erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Geschäftsbriefe, die ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung in ihren inländischen Zweigniederlassungen (§ 13 b des Handelsgesetzbuchs) oder unselbständigen Zweigstellen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung) verwenden." '

b) In Artikel 3 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

‚3 a. § 80 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Geschäftsbriefe, die ausländische Aktiengesellschaften in ihren inländischen Zweigniederlassungen (§ 13 b des Handelsgesetzbuchs) oder unselbständigen Zweigstellen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung) verwenden." '

Begründung zu a) und b)

Durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs soll in das Handelsgesetzbuch ein neuer § 125 a eingefügt werden, nach dessen Absatz 1 Satz 2 auf den Geschäftsbriefen einer offenen Handelsgesellschaft oder (aufgrund des § 161 Abs. 2 HGB) einer Kommanditgesellschaft, deren Gesellschafter Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften sind, die in § 35 a GmbHG bzw. § 80 AktG genannten Angaben über deren Rechtsform, Sitz usw. gemacht werden müssen. Diese neue Vorschrift erfaßt nach ihrem (insoweit nicht eingeschränkten) Wortlaut, Sinn und Zweck auch ausländische Gesellschaften wie z. B. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts oder die Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts.

Im Interesse einer besseren Durchschaubarkeit von Unternehmensformen, insbesondere aber im Interesse des Schutzes der Gläubiger, die gerade bei ausländischen Unternehmen z. B. für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen im Hinblick auf § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auf diese Angaben angewiesen sind, sollten die letztgenannten Gesellschaften jedoch nicht nur in den Fällen einer Beteiligung an einer inländischen Handelsgesellschaft, sondern auch dann zu den in § 35 a GmbHG bzw. § 80 AktG genannten Angaben auf ihren Geschäftsbriefen verpflichtet werden, wenn sie in der Bundesrepublik eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle betreiben.

Derzeit werden von ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften diesbezügliche Angaben auf den Geschäftsbriefen, die von ihren inländischen Zweigbetrieben verwendet werden, nur durch verwaltungsbehördliche Auflagen gefordert, jedoch lediglich in den Fällen, in denen eine Genehmigungspflicht nach § 12 Gewerbeordnung besteht (also z. B. nicht für Bergbau-, land- und forstwirtschaftliche oder gemeinnützige Unternehmen, Banken, Versicherungen oder Investmentgesellschaften). Um eine Rechtszersplitterung zu vermeiden, aber auch, um im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung insoweit behördliche Auflagen entbehrlich zu machen, sollen durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 35 a GmbHG bzw. § 80 AktG in- und ausländische Gesellschaften beschränkter Haftung bzw. Aktiengesellschaften in gleicher Weise zu den notwendigen Angaben auf ihren Geschäftsbriefen verpflichtet werden. Die Absätze 1 bis 3 dieser Bestimmung sollen „entsprechend" gelten; ausländische Unternehmen, die in ihrem Heimatstaat nicht bei einem Gericht, sondern bei einer Behörde (wie z. B. die amerikanische Corporation bei dem jeweiligen Secretary of State) registriert sind, haben danach diese Behörde anzugeben.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a** (§ 39 Abs. 3 GmbHG)

    In § 39 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten „§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3" die Worte „ , Abs. 3 Satz 3 und 4" einzufügen.

    Begründung

    Folge der zu § 6 Abs. 3 vorgeschlagenen Änderung.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 19** (§ 48 Abs. 3 GmbHG)

    § 48 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist wie folgt zu fassen:

    „Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, so findet eine Versammlung nicht statt. Über jeden Beschluß ist, sofern er nicht notariell zu beurkunden ist, unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Gesellschafter zu unterschreiben ist."

    Begründung

    Redaktionelle Verbesserung.

    § 48 handelt, wie § 49 Abs. 1 deutlich macht, nur von der Versammlung der Gesellschafter. Eine Versammlung mehrerer Gesellschafter ist jedoch bei einer Einmann-GmbH nicht nur „nicht erforderlich" (so § 48 Abs. 3 Satz 1 i. d. F. der Regierungsvorlage), sondern begrifflich nicht möglich.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 20** (§ 51 b GmbHG)

    a) In § 51 b Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4 Satz 9 sind jeweils nach dem Wort „Ermächtigung" die Worte „durch Rechtsverordnung" einzufügen.

       Begründung

       Notwendige Ergänzung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG.

    b) In § 51 b Abs. 4 Satz 2 sind die Worte „für zulässig erklärt" durch die Worte „zugelassen hat" zu ersetzen.

       Begründung

       Anpassung an den Sprachgebrauch der ZPO (vgl. § 546 Abs. 1 ZPO).

18. **Zu Artikel 1 Nr. 24** (§ 57 a GmbHG)

    In § 57 a Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „andere Gegenstände als Sachen" durch die Worte „Gegenstände, die nicht Sachen im Sinne des § 90 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind," zu ersetzen.

    Begründung

    Wie zu § 5 d Abs. 1 GmbHG.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 25** (§ 66 Abs. 4 GmbHG)

In § 66 Abs. 4 sind nach den Worten „§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3" die Worte „, Abs. 3 Sätze 3 bis 5" einzufügen.

Begründung

Folge der zu § 6 Abs. 3 vorgeschlagenen Änderung.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 77 e GmbHG)

§ 77 e Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Auf die neuen Geschäftsanteile sind § 5 Abs. 1, zweiter Halbsatz über den Mindestbetrag einer Stammeinlage und § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht anzuwenden; jedoch muß der Betrag jeder neuen Stammeinlage mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen und durch zehn teilbar sein."

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß die neu gebildeten Geschäftsanteile nicht mehr durch 100 teilbar sein müssen. Sie soll ferner verhindern, daß neue Anteile auf Pfennigbeträge lauten.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 77 f GmbHG)

In § 77 f Abs. 2 Satz 1 sind vor den Worten „nicht anzuwenden" die Worte „und § 5 Abs. 3 Satz 2" einzufügen.

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Nennbetrag jedes Teils der Geschäftsanteile muß jedoch mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen und durch zehn teilbar sein."

Begründung

Wie zu § 77 e Abs. 1 Satz 2.

22. **Zu Artikel 1 Nr. 28** (§ 78 GmbHG)

In § 78 ist das Zitat „§ 12 Abs. 1," zu streichen.

Begründung

Die Errichtung einer Zweigniederlassung hat keine so große Bedeutung, daß es gerechtfertigt wäre, die Anmeldung durch sämtliche Geschäftsführer vorzuschreiben. Eine Anmeldung durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl sollte wie bei Personen- und Aktiengesellschaften ausreichen. Die Fassung des Entwurfs, die mit dem gegenwärtigen Rechtszustand übereinstimmt, führt nach Berichten aus der Praxis des öfteren zu Unzuträglichkeiten und Verzögerungen bei der Eintragung von Zweigniederlassungen einer GmbH.

23. **Zu Artikel 1 Nr. 31** (§ 82 GmbHG)

In § 82 Abs. 1 Nr. 3 ist die Verweisung „§ 19 Abs. 4 Satz 1 oder 5" durch die Verweisung „§ 19 Abs. 4 Satz 1, 2 oder 5" zu ersetzen.

Begründung

Eine Erklärung der Geschäftsführer nach § 19 Abs. 4 Satz 2 GmbHG hat die gleiche Bedeutung wie eine Erklärung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 GmbHG. Beide Fälle sollten daher hinsichtlich der Strafandrohung für falsche oder unvollständige Angaben gleichbehandelt werden.

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuchs

24. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 19 a Abs. 2 HGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht die durch Wirtschaftspraxis und Rechtsprechung eingebürgerten Bezeichnungen GmbH & Co. sowie GmbH & Co. KG in den diesbezüglichen Fällen des neu eingefügten § 19 a HGB verwandt werden können.

25. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 19 a Abs. 2 HGB)

In § 19 a Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

‚Die Worte „beschränkt haftende" dürfen nicht abgekürzt werden.'

Begründung

Im Interesse des Gläubigerschutzes soll in der Firma stets unmißverständlich auf die Haftungsbeschränkungen der Gesellschaft hingewiesen werden müssen. Untersagt der Gesetzgeber die Abkürzung der Worte „beschränkt haftende" nicht ausdrücklich, muß nach den bisherigen Erfahrungen mit der Firmenbildung bei den in § 19 a Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften befürchtet werden, daß eine Abkürzung des neuen Firmenzusatzes zumindest für geraume Zeit dazu beiträgt, die Haftungsbeschränkungen der Gesellschaften zu verschleiern und den Rechtsverkehr zu täuschen.

Artikel 3

Änderung des Aktiengesetzes

26. **Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 37 Abs. 2 AktG)

In § 37 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „§ 76 Abs. 3 Satz 2 und 3" die Worte „, Abs. 4 Satz 1 und 2" einzufügen.

Begründung

Folge der zu § 76 Abs. 4 vorgeschlagenen Änderung.

27. **Zu Artikel 3 Nr. 3** (§ 76 AktG)

a) Artikel 3 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

‚3. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Wer wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283 d des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils nicht Mitglied des Vorstands sein; in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Wem durch ... (wie Regierungs-Vorlage) ...".

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer als Schuldner in einem Verzeichnis nach § 915 der Zivilprozeßordnung oder § 107 Abs. 2 der Konkursordnung eingetragen ist oder über dessen Vermögen in den letzten fünf Jahren das Konkursverfahren eröffnet worden ist, kann nicht zum Vorstandsmitglied bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn das Gericht auf Antrag eines Betroffenen vor seiner Bestellung festgestellt hat, daß aus den Umständen, welche zur Eintragung oder zur Eröffnung des Konkursverfahrens geführt haben, schwerwiegende Bedenken gegen die Bestellung zum Vorstandsmitglied nicht herzuleiten sind. Der Antragsteller hat die Entlastungsgründe im Antrag darzulegen und sie dem Gericht glaubhaft zu machen." '

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung entspricht den Änderungsvorschlägen zu § 6 GmbHG.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Beschränkung des § 76 Abs. 4 AktG in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung nicht auch auf solche Personen ausgedehnt werden kann, die zuvor Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer einer GmbH waren, über deren Vermögen in den letzten fünf Jahren vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

28. **Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a** (§ 81 Abs. 3 AktG)

In § 81 Abs. 3 Satz 1 sind nach den Worten „§ 76 Abs. 3 Satz 2 und 3" die Worte „, Abs. 4 Satz 1 und 2" einzufügen.

Begründung

Folge der zu § 76 Abs. 4 vorgeschlagenen Änderung.

29. **Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a** (§ 265 Abs. 2 Satz 2 AktG)

In § 265 Abs. 2 Satz 2 sind nach den Worten „§ 76 Abs. 3 Satz 2 und 3" die Worte „, Abs. 4" einzufügen.

Begründung

Folge der zu § 76 Abs. 4 vorgeschlagenen Änderung.

30. **Zu Artikel 3 Nr. 9** (§ 369 Abs. 6 Satz 2 AktG)

§ 369 Abs. 6 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Er muß mindestens fünfzig Deutsche Mark betragen und durch zehn teilbar sein."

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung soll verhindern, daß Geschäftsanteile auf Pfennigbeträge lauten.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

31. **Zu Artikel 4, Einleitungsworte**

In den Einleitungsworten ist die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749)" durch die Angabe „Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)" zu ersetzen.

Begründung

Die letzte Änderung des FGG ist durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 erfolgt.

32. **Zu Artikel 4 Nr. 2** (§ 145 Abs. 1 FGG)

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. In § 145 Abs. 1 werden nach den Worten „des Handelsgesetzbuchs, die nach § 33 Abs. 3, §§ 35, 73 Abs. 1," die Worte „§ 76 Abs. 4," eingefügt. Nach den Worten „des Aktiengesetzes," werden die Worte „die nach § 5 d Abs. 2, 7 und 8, § 6 Abs. 3, § 51 c Abs. 3 bis 6, § 77 m Abs. 1 und 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung," eingefügt.'

Begründung

Folge der zu § 6 Abs. 3 GmbHG und § 76 Abs. 4 AktG vorgeschlagenen Änderung.

Artikel 5 a — neu —

Änderung der Vergleichsordnung

33. Nach Artikel 5 ist folgender neuer Artikel 5 a einzufügen:

'Artikel 5 a

Änderung der Vergleichsordnung

Die Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

1. In § 107 Abs. 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Worte „und nach § 32 b Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ eingefügt.

2. § 108 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

   „Für die Anwendung von §§ 13, 47, 48, 87, 104 stehen die in § 32 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5 bis 7 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Gläubiger den in § 29 Nr. 3, 4 bezeichneten Gläubigern gleich.“

3. § 109 erhält folgenden Absatz 2:

   „(2) In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen einer von § 129 a oder 172 a des Handelsgesetzbuchs erfaßten Gesellschaft gilt für die dort bezeichneten Gläubiger § 108 Abs. 2 Satz 3 sinngemäß.“ '

Begründung

Zu Nummer 1

Nach § 32 b Abs. 2 GmbHG i. d. F. des Entwurfs soll eine dem Gläubiger eines Gesellschafterdarlehens gewährte Befriedigung oder eine Aufrechterhaltung mit dem Anspruch auf Rückgewähr des Darlehens gung oder eine Aufrechnung mit dem mehr angefochten werden können, wenn die Befriedigung oder Aufrechnung früher als ein Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgt ist. Ist zunächst ein dann letztlich doch erfolgloser Vergleichsversuch unternommen worden, so könnte dieser Versuch zum Nachteil der Gläubiger ausschlagen, wenn die Ein-Jahres-Frist auch in diesem Fall bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens gerechnet würde. Um dies zu vermeiden und den Konkursgläubigern möglichst die Masse zukommen zu lassen, die ihnen zur Verfügung gestanden hätte, wenn statt des erfolglosen Vergleichsversuchs gleich das Konkursverfahren eröffnet worden wäre, soll durch die Ergänzung des § 107 Abs. 2 VerglO bei der Berechnung der Frist nicht auf die Eröffnung des Konkursverfahrens, sondern auf die des Vergleichsverfahrens abgestellt werden.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung des § 108 Abs. 2 VerglO soll sicherstellen, daß Gläubiger, die nach § 32 a GmbHG i. d. F. des Entwurfs ihren Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens im Vergleichsverfahren nicht geltend machen können, dem Vollstreckungsverbot des § 47 VerglO unterliegen und auch wegen der von ihnen betriebenen Vollstreckungsmaßnahmen keine bessere Rechtsstellung haben als Vergleichsgläubiger.

Zu Nummer 3

Aus den gleichen Gründen wie zu Nummer 2 sollen auch in den Sonderfällen der §§ 129 a, 172 a HGB i. d. F. des Entwurfs die gleichen Rechtsfolgen gelten, wie sie in Nummer 2 vorgesehen sind.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Eingangsworte)

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 d Abs. 2 und 6 GmbHG) enthält keine Regelung über das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden (Artikel 84 Abs. 1 GG). § 5 d Abs. 2 GmbHG regelt die Pflicht des Gerichts zur Anhörung der Industrie- und Handelskammer und damit nur das gerichtliche Verfahren bei der Bestellung der Gründungsprüfer, nicht hingegen das Verwaltungsverfahren der Industrie- und Handelskammer. § 5 d Abs. 6 GmbHG regelt in den Sätzen 1 und 2 Pflichten der Gründungsprüfer. In Satz 3 wird der Industrie- und Handelskammer mittelbar die materiell-rechtliche Verpflichtung auferlegt, die Schlußerklärung zur Einsicht für jedermann bereitzuhalten. Ein bestimmtes Verfahren wird der Industrie- und Handelskammer in diesen Bestimmungen nicht vorgeschrieben.

Artikel 1 Nr. 27 (§ 77 s Abs. 3 GmbHG) enthält zwar eine Zuständigkeitsregelung für die Bergbehörde. Die Bundesregierung hält jedoch an ihrer in ständiger Praxis vertretenen Auffassung fest, daß Zuständigkeitsvorschriften nicht unter Artikel 84 Abs. 1 GG fallen und daher nicht die Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes auslösen.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Zu 2. (Artikel 1 insgesamt)

Die Bundesregierung sieht sich mit dem Bundesrat in der Zielsetzung einig, daß das GmbH-Gesetz den veränderten Verhältnissen angepaßt und zu einem den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechenden Gesetz fortentwickelt werden muß.

Die Bundesregierung teilt jedoch nicht die Auffassung des Bundesrates, daß der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Gläubigerschutzvorschriften aus dem Recht der Aktiengesellschaft übernimmt und dadurch die Gefahr hervorruft, daß die GmbH zu einer Aktiengesellschaft minderen Rechts umgestaltet wird. Soweit sich der Entwurf in neuen Regelungen zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger an aktienrechtliche Regelungen anlehnt, ist dies zweckmäßig, da rechtsähnliche Verhältnisse auch vergleichbare Regelung nützlich erscheinen lassen. Der Entwurf hat jedoch den besonderen Eigenarten der GmbH stets Rechnung getragen und vergleichbare aktienrechtliche Regelungen, soweit sie für das GmbH-Recht nutzbar gemacht werden konnten, in jedem Fall so modifiziert, daß sie sich in das Recht der GmbH und seine Besonderheiten einfügen.

Die Bundesregierung ist entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht der Meinung, daß der Gesetzentwurf es der mittelständischen Geschäftswelt in einigen Fällen erschwere, für ihre geschäftlichen Aufgaben und die verschiedenen Formen ihrer Unternehmungen den geeigneten rechtlichen Rahmen zu finden.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 4 — § 5 d GmbHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 5 — § 6 GmbHG)

Zu a) aa):

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu a) bb) und cc):

Die Bundesregierung vermag sich dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen.

Die Zielsetzung des Antrags deckt sich zwar mit dem Zweck der in § 6 Abs. 2 GmbHG i. d. F. des Entwurfs enthaltenen Regelung, ungeeignete Personen von der Führung einer GmbH auszuschließen. Gegen die inhaltliche Ausgestaltung des Vorschlags bestehen jedoch verschiedene Bedenken. Der Vorschlag berücksichtigt zwar, daß nicht schon die Eintragung in ein Schuldnerregister oder die Eröffnung des Konkursverfahrens als solche dazu führen können, jemanden von der Geschäftsführung und Vertretung einer GmbH auszuschließen; in diese Lage kann der Betroffene auch ohne eigenes schwerwiegendes Verschulden geraten sein. Die in dem Vorschlag enthaltene Regelung zur gerichtlichen Entscheidung über die Eignung des Betroffenen als Geschäftsführer wird jedoch in aller Regel tatsächlich dazu führen, daß der Betroffene schon auf Grund der Eintragung oder Konkurseröffnung nicht zum Geschäftsführer bestellt werden kann. Wenn die Gesellschaft ihn nämlich als Geschäftsführer benötigt, wird sie dafür einen konkreten Anlaß haben, der in aller Regel keinen Aufschub der Bestellung duldet. Das gerichtliche Verfahren — gegebenenfalls mit mehreren Instanzen — wird demgegenüber regelmäßig nicht kurzfristig erledigt werden können, so daß schon aus diesem Grund an Stelle des Betroffenen eine andere Person zum Geschäftsführer bestellt werden wird. Abgesehen von dieser zwar nicht gewollten, aber dem Vorschlag immanenten Auswirkung läßt die Regelung

offen, nach welchen Kriterien beurteilt werden soll, ob schwerwiegende, nur leichte oder keine Bedenken gegen die Bestellung bestehen, so daß auch insoweit eine vorsichtige Handhabung durch die Gerichte und damit eine langwierige Verfahrensdauer mit den geschilderten Folgen zu erwarten ist. Unausgewogen erscheint schließlich, daß die vorgeschlagene Regelung dann nicht eingreifen soll, wenn der Betroffene erst nach seiner Bestellung zum Geschäftsführer in ein Schuldnerverzeichnis eingetragen oder erst dann das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wird. Die Voraussetzungen für die Frage seiner Eignung liegen hier nicht anders als im Falle seiner Bestellung, so daß dann auch ein Verfahren für seine Abberufung vorgesehen werden müßte.

Zu b):

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und wie die in § 6 Abs. 2 GmbH enthaltene Regelung auch auf weitere, zur Geschäftsführung ungeeignete Personen ausgedehnt werden kann. Eine generelle Ausdehnung auf Personen, die zuvor Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer einer anderen GmbH waren, über deren Vermögen in den letzten fünf Jahren vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister das Konkursverfahren eröffnet worden ist, erscheint jedoch nicht unbedenklich, da damit auch Personen erfaßt werden, die für den Konkurs der anderen GmbH nicht verantwortlich zu sein brauchen.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 7 — § 7 a Abs. 1 Satz 1 und 3 GmbHG, Nr. 8 Buchstabe b — § 8 Abs. 2 Satz 1 GmbHG, Nr. 22 — § 56 a Satz 1 GmbHG, Nr. 23 Buchstabe a — § 57 Abs. 2 Satz 1 GmbHG, Nr. 23 Buchstabe b — § 57 Abs. 3 Nr. 3 GmbHG, Nr. 24 — § 57 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 57 b Satz 1 GmbHG; Artikel 6 § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 Satz 4)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Nach dem Ergebnis ihrer bisherigen Überprüfung werden folgende Änderungen notwendig sein:

1. In Artikel 1 Nr. 4 ist dem § 5 b Abs. 1 GmbHG folgender Satz 2 anzufügen:

   „Soll die Gesellschaft einen Vermögensgegenstand übernehmen, für den eine Vergütung gewährt wird, die auf die Einlage eines Gesellschafters angerechnet werden soll, so gilt dies als Sacheinlage."

2. In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 7 b Abs. 1 GmbHG der Satz 2 zu streichen.

3. In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9 Abs. 1 GmbHG der Satz 2 zu streichen.

4. In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 56 GmbHG der Absatz 3 zu streichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. In Artikel 1 Nr. 31 sind in § 82 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG die Worte „oder über einen von der Gesellschaft zu übernehmenden Vermögensgegenstand, für den eine Vergütung gewährt wird, die auf eine Einlage angerechnet werden soll," zu streichen.

In der Übergangsregelung des Artikels 6 (§ 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 4 Satz 4) ist eine ausdrückliche Regelung nicht notwendig, da auch ohne ausdrückliche Klarstellung für die Übergänge nichts anderes gelten kann als für den allgemein neu geregelten Fall des § 5 b Abs. 1 Satz 2 GmbHG.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c — § 8 Abs. 3 GmbHG)

Die Bundesregierung widerspricht dieser Folgeänderung aus den gleichen Gründen wie zu 4. a) bb).

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 10 — § 9 a GmbHG)

Die Bundesregierung hält es nicht für vordringlich, wirksamere Regelungen über die Mithaftung aller Gesellschafter für die Aufbringung der Geldeinlagen zu treffen. Die Aufbringung der Geldeinlagen wird durch die Kaduzierungsvorschriften in den §§ 21 bis 25 GmbHG hinreichend gesichert. Noch wirksamere Regelungen, wie sie etwa in den §§ 30 bis 40 des Entwurfs eines GmbH-Gesetzes (BT-Drucksache 7/253) enthalten waren, würden einen erheblichen gesetzgeberischen Aufwand erfordern, ohne daß dafür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

Die Aufnahme einer § 46 Abs. 4 AktG entsprechenden Regelung empfiehlt sich für die GmbH nicht. Für den Fall der Unfähigkeit eines Gesellschafters, eine Sacheinlage zu leisten, bedarf es bei der GmbH für die Aufbringung des Stammkapitals keiner dem § 46 Abs. 4 AktG entsprechenden gesetzlichen Vorsorge, da nach § 7 b GmbHG i. d. F. des Entwurfs alle Sacheinlagen bereits vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an die Gesellschaft geleistet sein müssen, während dies im Aktiengesetz nicht vorgeschrieben ist und daher dort die Aufbringung des Grundkapitals besonders sichergestellt werden muß, wenn ein Aktionär die Sacheinlage später nicht zu leisten vermag. Kann ein Gesellschafter später eingeforderte Geldeinlagen nicht leisten, sollte es für die GmbH bei den oben genannten Kaduzierungsvorschriften verbleiben, zumal diese — anders als § 46 Abs. 4 AktG — die Mithaftung der übrigen Gründer nicht davon abhängig machen, daß die Gründer die Beteiligung des Gesellschafters in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 11 a — neu — § 11 GmbHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 13 — § 12 a GmbHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 14 a — neu — § 29 GmbHG).

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Ausschüttung von Gewinnen vor Volleinzahlung des Stammkapitals nicht von einer Sicherheitsleistung für die noch ausstehenden Einlagen abhängig gemacht werden sollte.

In einer Vielzahl kleiner und mittlerer Gesellschaften sind die Gesellschafter für ihren Lebensbedarf auf Gewinnausschüttungen der Gesellschaft angewiesen. Würden Gewinnausschüttungen vor Volleinzahlung des Stammkapitals von einer Sicherheitsleistung für noch ausstehende Einlagen abhängig gemacht, wäre zu befürchten, daß die Gesellschafter das Stammkapital so niedrig festsetzen, daß sie die darauf zu leistenden Einlagen voll leisten können, um alsdann auch Gewinne ausschütten zu können. Eine solche niedrige Festsetzung des Stammkapitals wäre aber im Interesse des Gläubigerschutzes unerwünscht. Die Gesellschafter sollten das Stammkapital von vornherein so hoch festsetzen, wie es dem voraussichtlichen Kapitalbedarf der Gesellschaft entspricht.

In einem Zwang zur Sicherheitsleistung läge überdies eine unangemessene Beschränkung der Gesellschafter, da eine Pflicht zur Sicherheitsleistung auch sonst gesetzlich nur in den Fällen bestimmt ist, in denen befürchtet werden muß, daß die Erfüllung andernfalls erheblich gefährdet wäre. Es kann aber nicht generell davon ausgegangen werden, daß GmbH-Gesellschafter ihre Einlageverpflichtungen nicht erfüllen können, zumal sie letztlich alle zusammen für die Aufbringung aller Einlagen haften (§ 24 GmbHG).

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 15 — § 32 a GmbHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 15 — § 32 b GmbHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 17 — § 35 GmbHG)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Soweit es die Kreditgewährung an Geschäftsführer betrifft, kommt eine Übernahme der in § 72 des Entwurfs eines GmbH-Gesetzes (BT-Drucksache 7/253) enthaltenen Regelung in das GmbH-Gesetz (als § 40 a) in Betracht. Von einer besonderen Regelung über Kredite der Gesellschaft an Gesellschafter sollte hingegen abgesehen werden, da insoweit die allgemeine Regelung in § 30 GmbH gegen unzulässige Kredite schützt.

Zu 14. (Artikel 1 Nr. 17 a — neu — § 35 a GmbHG, Artikel 3 Nr. 3 a — neu — § 80 AktG)

Zu a) und b):

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß von den vorgeschlagenen Ergänzungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs abgesehen werden sollte.

Es besteht zwar ein dringendes Bedürfnis, für die GmbH & Co. eine dem GmbH-Recht vergleichbare Regelung über Angaben auf Geschäftsbriefen vorzusehen (Artikel 2 Nr. 2 und 6), um zu vermeiden, daß insoweit ein gesellschaftsrechtliches Gefälle zwischen diesen beiden Rechtsformen besteht.

Soll diese Regelung jedoch darüber hinaus auf ausländische Gesellschaften mbH und Aktiengesellschaften mit ausländischen Zweigniederlassungen ausgedehnt werden, so bedarf es einer umfassenden und rechtsformunabhängige Überprüfung, welche Unternehmen entsprechenden Offenlegungspflichten unterworfen werden sollen. Im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestehen solche Offenlegungspflichten auf Grund der 1. Richtlinie zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Es würde zumindest der Eindruck einer Unausgewogenheit entstehen, wenn nunmehr für Zweigniederlassungen ausländischer Aktiengesellschaften und Gesellschaften mbH bestimmte Angaben vorgeschrieben würden, während vergleichbare Angaben für bestimmte inländische Unternehmensformen (Einzelkaufmann, OHG, KG) nicht vorgeschrieben sind. Ergänzende Regelungen dieser Art sollten daher bis zu einer generellen und rechtsformunabhängigen Prüfung dieser Problematik zurückgestellt werden.

Zu 15. (Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a — § 39 Abs. 3 GmbHG)

Die Bundesregierung widerspricht dieser Folgeänderung aus den gleichen Gründen wie zu 4. a) bb).

Zu 16. (Artikel 1 Nr. 19 — § 48 Abs. 3 GmbHG)

Die Bundesregiereung widerspricht dem Änderungsvorschlag des Bundesrates.

Der Änderungsvorschlag enthält entgegen der Begründung keine redaktionelle Verbesserung, sondern eine wesentliche materielle Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf. Dieser will lediglich zum Ausdruck bringen, daß der Gesellschafter in einer Einmann-Gesellschaft Beschlüsse auch fassen kann, ohne daß dazu die Einberufung einer Versammlung (§ 48 Abs. 1 GmbHG) erforderlich ist, zumal der Gesellschafter nach § 48 Abs. 2 GmbH Beschlüsse auch schriftlich fassen kann. Hingegen soll nach dem Entwurf für eine Beschlußfassung die Abhaltung einer Versammlung möglich bleiben, zumal dies die Institution ist, in der der Gesellschafter mit den Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern zusammentreten kann. „Versammlung" ist hier nicht in dem engen Wortsinn einer Zusammenkunft mehrerer Gesellschafter zu verstehen, sondern als gesellschaftsrechtliche Institution für ein Tätigwerden des Gesellschafters (ebenso wie der Gesellschafter) als Organ der Gesellschaft.

Würde demgegenüber — wie der Bundesrat vorschlägt — eine Versammlung untersagt, und zwar nicht nur für eine Beschlußfassung, sondern generell, so würde diese Form des Tätigwerdens als

Organ unmöglich gemacht. Damit würden u. a. auch die Pflichten der Geschäftsführer zur Einberufung einer „Versammlung" nach § 49 Abs. 2 und 3 GmbHG in Frage gestellt und das Teilnahmerecht sowie die Teilnahmepflicht von Aufsichtsratsmitgliedern an einer solchen Versammlung gegenstandslos. Zu solchen materiellen Änderungen besteht jedoch kein Anlaß.

Zu 17. (Artikel 1 Nr. 20 — § 51 b GmbHG)

Zu a) und b):

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 18. (Artikel 1 Nr. 24 — § 57 a GmbHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 19. (Artikel 1 Nr. 25 — § 66 Abs. 4 GmbHG)

Die Bundesregierung widerspricht dieser Folgeänderung aus den gleichen Gründen wie zu 4 a) bb).

Zu 20. (Artikel 1 Nr. 27 — § 77 e GmbHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 21. (Artikel 1 Nr. 27 — § 77 f GmbHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 22. (Artikel 1 Nr. 28 — § 78 GmbHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 23. (Artikel 1 Nr. 31 — § 82 GmbHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Artikel 2

Änderung des Handelsgesetzbuches

Zu 24. (Artikel 2 Nr. 1 — § 19 a Abs. 2 HGB)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 25. (Artikel 2 Nr. 1 — § 19 a Abs. 2 HGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Artikel 3

Änderung des Aktiengesetzes

Zu 26. (Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a — § 37 Abs. 2 AktG)

Die Bundesregierung widerspricht dieser Folgeänderung aus den gleichen Gründen wie zu 27. a) 3. b).

Zu 27. (Artikel 3 Nr. 3 — § 76 AktG)

Zu a) 3. a):

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu a) 3. b):

Die Bundesregierung vermag sich dem Änderungsvorschlag des Bundesrates aus den gleichen Gründen wie zu 4. a) bb) nicht anzuschließen.

Zu b):

Die Bundesregierung nimmt auf ihre Stellungnahme zu 4. b) Bezug.

Zu 28. (Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a — § 81 Abs. 3 AktG)

Die Bundesregierung widerspricht dieser Folgeänderung aus den gleichen Gründen wie zu 27. a) 3. b).

Zu 29. (Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe a — § 265 Abs. 2 Satz 2 AktG)

Die Bundesregierung widerspricht dieser Folgeänderung aus den gleichen Gründen wie zu 27. a) 3. b).

Zu 30. (Artikel 3 Nr. 9 — § 369 Abs. 6 Satz 2 AktG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu 31. (Artikel 4, Einleitungsworte)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 32. (Artikel 4 Nr. 2 — § 145 Abs. 1 FGG)

Die Bundesregierung widerspricht dieser Folgeänderung aus den gleichen Gründen wie zu 4. a) bb) und 27. a) 3. b).

Artikel 5a — neu —

Änderung der Vergleichsordnung

Zu 33. (Artikel 5 a — neu —)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu. Nur redaktionell sind folgende Ergänzungen notwendig:

1. Im Einleitungssatz ist hinter der Angabe „Gliederungsnummer 311-1" ein Komma einzufügen.
2. In Nummer 3 ist vor der Angabe „172 a" ein Paragraphenzeichen einzufügen.